Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 108 (1978)

Artikel: Das Churer Zunftwesen, 1. Teil : Zunftgründung und Zunftzugehörigkeit

Autor: Mosca, Nicola

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS CHURER ZUNFTWESEN

1. Teil
Zunftgründung
und
Zunftzugehörigkeit

Nicola Mosca

MEINEN ELTERN

IN

LIEBE UND DANKBARKEIT

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

I. Die verfassungsmässigen Institutionen und deren Veränderungen bis zur Zunfterlaubnis S. 4–11

Die ständische Entwicklung innerhalb des bischöflichen Feudalstaates S. 4. Die Entstehung des Stadtrates S. 5. Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt betreffend Setzung des Rates S. 6. Schiedsspruch von 1422 S. 6. Der bischöfliche Ammann S. 7. Der städtische Werkmeister S. 7. Das Aufstellen eines zweiten Rates aus der «Gemeinde» S. 7. Die Einführung des Bürgermeisteramtes S. 8. Zusammenhang zwischen Bürgermeisteramt und Zunftverfassung S. 9. Die Zunftbewegung vor 1464 S. 10.

II. Die Eigentums- und Bevölkerungsverhältnisse S. 12–19

Der Knillenburger Prospekt um 1635 S. 13. Die baugeschichtliche Entwicklung der Stadt S. 12. Die Grundeigentumsverhältnisse S. 14. Kein einheitlicher Bürgerstand S. 14. Die Einwanderung S. 14. Karte der Herkunftsorte S. 16. Die städtische Leihe: Erbleihe, Afterleihe, Rentenkauf S. 17.

III. Die politische Gliederung der Stadtbevölkerung S. 20–27

Der Begriff «Die Gemeinde» S. 20. Gegensatz zwischen der «Gemeinde» und den städtischen Behörden S. 20. Der Geschlechterrat S. 21. Die Quarten S. 21. Die «32» aus der «Gemeinde» S. 22. Der Grosse Rat als Zunftelement S. 23. Die Formeln der verfassungsrechtlichen Institutionen S. 24. Die Inhaber der wichtigsten Stadtämter (1450–1465) S. 25. Bürgerliche Familien bestimmen die Stadtpolitik S. 26.

IV. Die wirtschaftlichen Erfolge der Churer Bürgerschaft gegenüber dem Bischof S. 28–30

Transitort Chur ermöglicht die städtische Entwicklung S. 28. Die Sust im Stadtteil «Clavuz» S. 28. Der Churer Rodverband S. 28. Das Kaufhaus, die königliche Kaufhauserlaubnis vom Jahre 1413 S. 29. Die Kaufhausverwalter S. 30. Das Ungelt S. 30. Der Salzhandel S. 30.

V. Keine Zunftorganisation vor 1465 S. 31–36

Der Begriff «Zunft» erscheint erstmals in der kaiserlichen Zunfterlaubnis von 1464 S. 31. Bischof und Rat erlassen Handwerksordnungen S. 31. In Zürich und Konstanz verhindern vorwiegend die Geschlechter eine frühere Zunftbildung, in St. Gallen ist es Abt Hermann von Bonstetten S. 33. Der bischöfliche Stadtherr widersetzt sich dem Zunftgedanken S. 33. Die Schiedssprüche von 1422 und 1428 S. 34. König Maximilian I. bezeichnet die Zünfte als «ein neuvrunng, die vormals nit gewesen sey» S. 34. Handwerkliche Bruderschaften als Vorläufer der Zünfte S. 35.

VI. Zunftgründung und Zunfteinteilung S. 37–46

Die kaiserliche Zunfterlaubnis vom 28. Juli 1464 S. 38. Zunftgründung am 17. Januar 1465 S. 37. Zunfteinteilung in Chur S. 40. Zunfteinteilung in den umliegenden Städten S. 40. Wirtschaftliche, verkehrstechnische und politische Momente bestimmen die Zunfteinteilung S. 41. 5 Handwerkerzünfte, keine Herrenzunft S. 42. Soziale Stellung der Zünfte S. 42. Verteilung der Aristokratenfamilien auf die einzelnen Zünfte S. 42. Politische Möglichkeiten beeinflussen die Zunftwahl der Aristokraten S. 43. Reihenfolge der einzelnen Zünfte: Rebleuten – Schuhmacher – Schneider – Schmiede – Pfister S. 44.

VII. Die Gründung der Hofzunft S. 47–50

Wirtschaftspolitische Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Hof S. 47. Die bischöfliche Zunfterlaubnis vom 14. Januar 1782 S. 47. Die Handwerksordnung S. 48. Reaktion der städtischen Zünfte S. 49.

VIII. Die Bedingungen der Zunftaufnahme S. 51–65

Erwerbung des Bürgerrechtes S. 51/52. Kein Leibeigener kann Bürger werden S. 51. Eheliche Geburt, Angabe der finanziellen Verhältnisse, Einkaufssumme S. 53. Verkoppelung des Bürger- und Zunftrechtes S. 53. Zunftzwang S. 53. Keine Doppelzünftigkeit S. 54. Militärische Ausrüstung S. 54. Die Anzahl Bürgeraufnahmen und die Höhe des Bürgereinkaufsgeldes S. 55. Die Schliessung des Bürgerrechtes S. 55. Bekämpfung des Konkurrenzgedankens S. 56. Die Verteilung der Bürgerrechtsgelder S. 57. Der Einkaufspreis der Zünfte S. 57. Bedeutung des Bürgerrecht- und Zunftrechtgeldes S. 58. Der Bürgereid S. 59. Besitz eines Feuerkübels S. 59. Keine Doppelbürger S. 60. Bekenntnis zur evangelischen Religion S. 60. Mindestalter S. 60. Einjähriger Wohnsitz in der Stadt S. 61. Italiener und Savoyarden können weder Bürger noch Hintersässen werden S. 61. Memorial der Emigranten Girard und Negretti S. 61. Zurückhaltende städtische Antwort S. 62. Andreas Pfaff will einen Drahtzug einrichten, Rudolf Glogger die industrielle Weberei einführen; die Behörden zeigen kein Interesse S. 63. Mindestvermögen S. 64. Leumund S. 64. Ehrliche Geburt S. 64. Dreijährige Wanderpflicht S. 64. Erwerb des Bürger- und Zunftrechtes durch Abstammung S. 65.

IX. Zunftaufnahme und diesbezügliche Einschränkungen S. 66–67

Persönliche Anwesenheit des Bittstellers S. 66. Handgelübde S. 66. Zunftgenossen ohne Stimmrecht S. 66. Verweigerung der Zunftaufnahme S. 67.

X. Zunfteintritte und Zunftwechsel S. 68–70

Zusammenstellung der Zunfteintritte S. 68. Möglichkeit der Halbzünftigkeit S. 68. Zunftgesetze unterscheiden zwischen Handwerk und Gewerbe S. 68. Beruf oder Karriere erfordern einen Zunftwechsel S. 69. Zunftwechselauflage S. 69. Anzahl der Zunftwechsel S. 69.

XI. Verlust der Zunftzugehörigkeit S. 71–73

Zeitlich beschränkter Zunftausschluss S. 71. Aufgabe des Bürgerrechtes S. 71. Rückgabe des Mannrechtes S. 71. Bürgerrechtsentzug S. 72. Grobe Verstösse gegen die Zunftordnung S. 72.

XII. Zusammenfassung S. 74

Verzeichnis der Abkürzungen S. 76. Umrechnungstabelle zum Münzsystem S. 76. Quellen- und Literaturverzeichnis S. 77. Register S. 81.

Nachweis der Abbildungen

E. Poeschel, BM 1945/Foto Rätisches Museum, Chur, Abb. 1; Umzeichnung und Foto Rätisches Museum, Chur, Abb. 2; SAC 55.3/Foto Rätisches Museum, Chur, Abb. 3; SAG, AI/18a, Nr. 151/Foto Rätisches Museum, Chur, Abb. 4.

Die weiteren Folgen dieser Churer Zunftgeschichte werden auch im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden erscheinen.

Einleitung

> Im Jahre 1464 brannte die Stadt Cur gänzlich nieder, mit einziger Ausnahme des bischöflichen Hofes, der Klöster St. Luzius ausserhalb der Stadt und St. Nicolaus an deren unterm Ende und des Rorschacher Hofes.[1]

Mit diesen Worten[2] berichtet uns der Unterengadiner Chronist Ulrich Campell von der grossen Feuersbrunst, welche 1464 die Stadt Chur einäscherte. Die Bürger beklagten nicht nur den Verlust ihrer Häuser, sondern auch die kaiserlichen Privilegien und Freiheitsbriefe – für jede mittelalterliche Stadt von grosser Bedeutung – wurden ein Raub der Flammen. Dies ersehen wir aus dem kaiserlichen Diplom vom 28. Juli 1464, welches erwähnt, dass «ir freiheiten, brief und gerechtikeit, so sy gehabt hetten, yetz als die statt Chur aussgebrant were, auch verbronnen»[3] seien. Die Stadt hatte kurz nach dem Brande ihren Stadtschreiber zum Kaiser nach Wien entsandt, damit Friedrich III. (1440–1493) die verbrannten Rechte neu aufzeichne. Die 25 Gulden, welche Johannes Gsell für seine Wiener Reise vom Rat zugesprochen erhielt,[4] waren wohlverdient, denn durch sein «dimuticlich anruffen und bitten»[5] erreichte der Stadtschreiber nicht nur die Bestätigung der bisherigen Privilegien, sondern er erbat für die Stadt noch ein Sonderrecht. Kaiser Friedrich III. erlaubte den Churern, «umb daz sy unser keyserlichen gnaden noch mer empfinden zu geniessen und erfrewet werden», in der Stadt Zunft und Zunftrecht zu ordnen, «wie die in andern den negsten unsern und des reichs stetten umb sy gelegen ungeuerlich geordent, gesetzt, gemacht und gehalten sein».[6]

Rückblickend dürfen wir bestimmt festhalten, dass das Jahr 1464 der Stadt Chur nicht nur Unglück, sondern auch einen grossen Fortschritt brachte: Chur

1 C. v. Mohr, Ulrich Campells zwei Bücher rätischer Geschichte, Bd. II, S. 124.
2 U. Campelli Historia Raetica, Tomus I, S. 545. Der Originaltext bei Campell lautet: «Anno Domini supradicto 1464, quarto nonas majas, oppidum Curia Raetorum totum incendio funesto semel periit, exceptis ipsa arce, quae episcopalis est aula, et duobus monasteriis divi Lucii extra muros et s. Nicolai Dominicanorum ordinis in infima urbis parte sitis, atque aula praeterea Roschachii appellata tum. . . »
3 SAC Urk. 55.3, gedr. in: F. Jecklin, Materialien z. Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde 1464–1803, II. Teil, S. 2.
4 SAC Ämterrechenbuch F. 36.I, S. 9.
5 F. Jecklin, Materialien II, S. 2.
6 do. S. 3.

durfte offiziell Zunftstadt werden. Was italienische, französische und andere deutsche Städte schon seit dem 12. Jahrhundert erreicht hatten oder zu erreichen suchten, durfte nun auch in dieser an der Peripherie des Reiches gelegenen Stadt eingeführt werden. Welch grosse Bedeutung diesem Ereignis beigemessen werden muss, ersehen wir daraus, dass die Zunftverfassung mit wenigen Änderungen fast 400 Jahre das öffentliche Leben Churs bestimmte; denn Chur gehörte zu den Städten, in denen das absolute Zunftregiment herrschte. Die Zünfte bildeten – wie aus der Zunftverfassung hervorgeht – seit ihrem erstmaligen Auftreten nicht nur gewerbliche, religiöse und sittlich-soziale Korporationen, sondern sie umfassten und bestimmten die gesamte politische Organisation. Die Tatsache, dass die älteste Zunftordnung ein geschlossenes, wohl ausgereiftes Werk ist, zwingt uns zu folgender Frage: Verdankt die Stadt die Zunfterlaubnis nur den «getrew und fleissig dinste»[7] oder «sonnder den mergklichen schaden, den sy in der egemelten brunst geliten und empfangen»[8] hat, wie sich das kaiserliche Diplom ausdrückt? Ist die Zunftverfassung für Chur etwas völlig Neues? Sind Zünfte und Zunftverfassung ganz plötzlich eingeführt worden, oder können wir feststellen, dass in Chur schon vor dem Brande eine starke, politisch tätige Handwerkerbewegung bestand, deren Endziel die Erreichung der Zunftverfassung war?

Hören wir vorerst die Meinungen einiger Bündner Historiker: P. C. Planta glaubt, «dass, nachdem der Handwerkstand sich im Laufe des 13. Jahrhunderts gehoben, derselbe in der Folge wieder in den Hintergrund trat und fortan wohl auch bis zur Einführung der Zunftverfassung sich am Stadtregiment wenig beteiligte, was ohne Zweifel mit der steigenden Macht des Bischofs zusammenhing».[9] M. Valèr hingegen schreibt: «Leider fehlt das Material, um urkundlich nachzuweisen, wie in Chur aus hörigen Künstlern und Handwerkern des Fronhofes sich Bruderschaften und Zünfte entwickelten.»[10] F. Jecklin vermutet, «dass die Zünfte wohl nicht so urplötzlich nach erfolgter Privilegienerteilung auftraten, sondern durch Bruderschaften vorbereitet worden seien».[11] Endlich vertritt H. Killias die Meinung, «dass die Anfänge der Zunftbildung schon in weit frühere Zeiten zurückreichten»[12] und schreibt, «dass ein so ausschlaggebender Machtfaktor, wie ihn die Handwerker im Rahmen der Zunftverfassung

7 do. S. 2.
8 do. S. 2, 3.
9 P. C. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, JHGG 1878, S. 15.
10 M. Valèr, Zur Geschichte von Handwerk und Gewerbe in der Stadt Chur vom Mittelalter bis in die neueste Zeit, S. 16.
11 F. Jecklin, Jahrzeitstiftungen der Schuhmacher, Gerber und Metzger zu St. Martin in Chur, ASG 1916, S. 99.
12 H. Killias, Zur Entstehung der Churer Stadtverfassung, S. 158.

darstellten, niemals durch ein Dekret von einem Tag zum andern geschaffen werden konnte».[13]

Wir sind überzeugt, dass Plantas Ansicht vom plötzlichen Machtaufstieg der Handwerker nicht zutrifft. Ferner kann leicht bewiesen werden, dass die Churer Zünfte sich nicht aus hörigen Handwerkern des Fronhofes gebildet haben. Wir werden zeigen, dass Killias'Ansicht der freien städtischen Entwicklung als richtig anerkannt werden muss. Wir halten dafür, dass Kaiser Friedrich III. Chur nur formell zur Zunftstadt machte, dass vielmehr der Wille und die Initiative der Handwerker die Voraussetzungen schufen, damit auch in Chur die reine Zunftverfassung eingeführt werden konnte. Schon die Tatsache, dass gleich bei der erstmaligen Nennung der Zünfte die ganze Stadtverfassung auf der Zunftverfassung beruhte, spricht gegen die Annahme, dass die Zunfterlaubnis nur wegen der Brandkatastrophe erteilt wurde. Ein Vergleich mit der Entwicklung in anderen Städten zeigt uns, dass die Zünfte in der Regel erst nach längerer Entwicklung politische Macht erlangten. Wir schliessen uns völlig der Meinung von R. Eberstadt an, wenn er schreibt: «Ein Organismus wie der des Zunftwesens konnte nicht mit einmal hervorgerufen werden; er musste ausgebildet werden in langer Arbeit und Entwicklung.»[14]

Zum Abschluss sei gesagt, dass wir uns bei der Bearbeitung der Churer Zunftgeschichte nicht nur auf diese Stadt festlegen dürfen. Es ist unumgänglich, neben der Lokalgeschichte auch die Entwicklung in den benachbarten Reichsstädten zu beobachten, denn Churs Verfassungsentwicklung ist eng mit derjenigen dieser Städte verbunden. Diesbezüglich schrieb J. A. v. Sprecher in seiner «Kulturgeschichte der Drei Bünde»: «Dem Kenner der Verfassungen von schweizerischen Städten und deutschen Reichsstädten wird es nicht entgangen sein, dass manche derselben mit derjenigen der Stadt Chur Ähnlichkeit haben.»[15] Zur vergleichenden Betrachtung steht uns eine reiche Literatur zur Verfügung; wir denken insbesondere an die ausgezeichneten Werke von G. v. Below, W. Arnold, G. L. v. Maurer und K. O. Müller. Die Kenntnis der Zunftentwicklung in Nachbarstädten ermöglicht es uns oft, Churs Geschichte klarer und gerechter aufzuzeigen. Erst dadurch wird es möglich, Zustände, Entwicklungsstadien und Begriffsinhalte, die urkundlich sehr dürftig zu belegen sind, auch in unserer Stadt unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu erfassen. Diese Methode ist äusserst dankbar, da das mittelalterliche Städtewesen in verfassungsrechtlicher und wirtschaftlich-sozialer Hinsicht viele ähnliche Entwicklungen kennt.

13 do. S. 162.
14 R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, S. 204.
15 J. A. v. Sprecher / R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 477.

I. Die verfassungsmässigen Institutionen und deren Veränderungen bis zur Zunfterlaubnis

«Es ist eine Beobachtung, die man oft macht, dass historische Erscheinungen scheinbar unvermittelt auftauchen. Bei näherer Prüfung entdeckt man jedoch Fäden, die uns auf vorbereitende Momente hinleiten.»[1] Da wir überzeugt sind, dass diese Worte auch für die Churer Zunftgründung zutreffen, muss sich unser Interesse auch der Zeit vor 1464 zuwenden. Erst dadurch erhalten wir ein richtiges Bild der Entwicklung zur Zunftverfassung und vermögen abzuklären, wie bedeutend die Änderung im Jahre 1465 war. Aus diesem Grunde wenden wir uns gleich dem politisch-verfassungsmässigen Zustand vor der Zunftgründung zu.

Die demokratische Bewegung, die sich in den italienischen und deutschen Städten schon im 12. und 13. Jahrhundert zu regen begann, erfasste im 14. und 15. Jahrhundert nicht nur Chur, sondern den ganzen bischöflichen Feudalstaat. Der Selbstbestimmungswille des Volkes trat zu dieser Zeit in den Bündner Tälern stark hervor und widersetzte sich der einseitigen feudalen Ordnung. Sehr schön ersehen wir diese Entwicklung, welche die Herrschaft des Churer Bischofs durchbrach, aus der Urkunde vom 29. Januar 1367. Das Domkapitel, die bischöflichen Dienstleute, die Täler (vertreten durch Adlige), der Rat und die Bürger der Stadt Chur schlossen sich nicht nur wegen der österreichfreundlichen Politik des Bischofs Peter von Böhmen (1356–1368) zusammen, sondern sie verlangten, dass «kain ze vicarien, noch ze pfleger in weltlichen sachen über das Gotzhus ze Chur . . . » eingesetzt werde «an unser aller obgeschribner gemainem willen, gunst und rat . . . ».[2] Diesem Übereinkommen messen wir grosse Bedeutung zu; mit Recht hat schon Wolfgang von Juvalt das Jahr 1367 als das «Keimjahr unserer modernen Staatsform»[3] bezeichnet. Neben den beiden aristokratischen Ständen, welche urkundlich schon früh als Beiräte des Bischofs auftraten, verlangten nun auch die demokratischen Korporationen, die Täler und die Stadt Chur, ein Mitbestimmungsrecht. Anstelle der bischöflichen Willkürlichkeit traten nun die drei Stände (Domkapitel, Dienstleute, Bürger und Bauern) als Aufsichts- und Mitbestimmungsbehörde auf. In der Tat hat die repräsentativ-ständische Versammlung einen Schritt in Richtung Ständestaat vollzogen. Obwohl die Stadt in der Urkunde noch an letzter Stelle aufgeführt wird, zeigt ihre blosse Nennung den allmählichen Bedeutungszuwachs. «Für das Mass des Anteils der Stände an den Regierungsgewalten gibt es in dem ständischen Staat keine feste Rechtsregel. Alles beruht auf dem Herkommen, auf den Umständen,

1 G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 2.
2 CD Bd. III, S. 203.
3 W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, S. 234.

vor allem auch auf den wechselnden Machtverhältnissen.»[4] Bestimmt treffen diese Worte von Otto Hintze auch für das Churer Gotteshaus zu, denn urkundlich können wir gut nachweisen, wie die beiden demokratischen Korporationen, die Stadt Chur und die Täler, allmählich das Domkapitel und die Ministerialen verdrängten.[5]

Die oben geschilderte Entwicklung ist nicht nur dem Churer Gotteshaus eigen. Die ständische Verfassungsentwicklung ist eine Erscheinung allgemeiner Art. Neben dem Bistum Chur möchten wir nur auf die Ereignisse im Bistum Sitten hinweisen, wo sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Domkapitel, die bischöflichen Dienstleute und die sieben Zehnten (die Stadt Sitten und sechs Landgemeinden) zusammenschlossen und durch das «concilium generale totius terre Vallesii»[6] ein Mitspracherecht an der bischöflichen Regierung erlangten.

Nach dieser Skizze der Verhältnisse innerhalb des Gotteshauses wenden wir uns der Darstellung einiger verfassungsrechtlicher Zustände zu, wie sie vor dem Brande von 1464 in der Stadt Chur bestanden. Es muss betont werden, dass wir nicht beabsichtigen, die städtische Entwicklung seit Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Einführung der Zunftverfassung darzustellen; es sollen nur diejenigen Punkte berührt werden, die uns den Willen der Bürgerschaft zur Selbstverwaltung aufzeigen, und an welchen wir das allmähliche Heranwachsen zur Zunftstadt erkennen können. Zu diesem Zwecke beobachten wir die Entwicklung einiger Institutionen der Verfassung und die dafür in den Urkunden verwendeten Bezeichnungen.

Vorerst treten wir auf die Entstehung des Stadtrates ein. In den Quellen werden erstmals im 13. Jahrhundert Glieder eines städtischen Gemeinwesens genannt. 1282 hören wir von «consulibus civitatis Curie»,[7] und Churer Bürger werden bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwähnt.[8] Wie wir aus der Stadtordnung von 1368/76 ersehen, welche von Rat und Bürgern mit des «herren bischoff Fridrichs und des capitels... rat und guoten willen»[9] verfasst wurde, bildete die Bürgerschaft schon früh «eine öconomische Corporation mit selbständigen Nutzungsrechten an der Allmend».[10] Sie durfte ihr Gut nicht nur

4 O. Hintze, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, HZ 1930, S. 232.
5 CD Bd. IV, S. 210, 24. Juni 1392. Hier sehen wir die Stadt schon hinter Bischof und Domkapitel gesetzt, also vor die bischöflichen Dienstleute. Während der Reformation wird dann Chur an erster Stelle des Gotteshausbundes erwähnt. Vgl. M. Berger, Churs Stellung im Gotteshausbund. In: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund.
6 J. Gremaud, Documents relatifs a l'histoire du Vallais, Tome IV (1331–1350), S. 243.
7 CD Bd. II, S. 12.
8 CD Bd. I, S. 370, z.B. 1227.
9 CD Bd. III, S. 208.
10 P. C. Planta, Verfassungsgeschichte, S. 10.

selbständig verwalten, sondern – wie aus Verträgen hervorgeht[11] – auch ohne bischöfliche Genehmigung Teile davon verkaufen oder vertauschen. Über den Stadtrat äussert sich das bischöfliche Ämterbuch von 1410 folgendermassen: «Item ain byschoff hat ŏch ze setzzent ain răt ze Chur. Und ist gewonlich, das er den răt alle jar nach dem zwölften tag ze Wyhenechten ernúwret, und haisst im den alten răt verschriben geben. Und gevallend im die alten all, so lăt ers beliben, und welher im in dem răt nit gevellig ist, den setzzt er ab und setzzt ander in den răt, so er wil, die in denn dunkt nútzz und gůt darzů sin.»[12]

Wir sehen, dass der Bischof seit Bestehen des städtischen Rates bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts das Recht beanspruchte, die Ratsmitglieder ein- und abzusetzen. Daraus folgt, dass der Stadtrat in seinen Anfängen durchaus im Sinne des Bischofs handelte; wir dürfen seine Entstehung nicht als selbständige, gegen den Bischof gerichtete Handlung der Churer Bürgerschaft betrachten. Deshalb ist es verständlich, dass auch als Vorsitzender des Rates ein bischöflicher Beamter, der Ammann, in den Urkunden erscheint. So sprechen die Quellen vom 14. und vom Beginn des 15. Jahrhunderts, in welchen die Vertreter der Stadt nach aussen erwähnt werden, immer nur von Ammann, Rat und Bürger oder von Ammann, Rat und Stadt.[13] Die Ratsherren und der Ammann stehen zu dieser Zeit noch in grosser Abhängigkeit des Bischofs und können als seine Vertrauensleute angesehen werden. Mit dem wirtschaftlichen Erstarken der Churer Bürgerschaft und dem Wunsche nach Selbstverwaltung trat auch hier der Wille auf, die einseitige Setzung des Rates durch den Bischof zu durchbrechen. Aus mehreren Schiedssprüchen erfahren wir, dass der Bischof und die Bürger «Stösse und Irrsal miteinander gehabt hand».[14] In einem Spruchbrief vom Jahre 1422 mussten vier Abgeordnete der Stadt Zürich und neun Gotteshausleute unter anderen Streitigkeiten auch über die Kompetenzen bei der Ratswahl entscheiden. Während der Bischof glaubte, er dürfe den Rat setzen und ausgeschiedene oder verstorbene Mitglieder aus einem Zweiervorschlag der Räte aus den Quarten ernennen,[15] glaubten die Ratsherren, «sie sollen den Rath sezen»[16] und wollten dem Bischof nur das Ergänzungsrecht zugestehen. Das Schiedsgericht entschied «nach Kundschaft, Rödelen, nach Red und Widerrede»[17] zu Gunsten

11 CD Bd. III, S. 194; Bd. IV, S. 143.
12 J. C. Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, S. 25.
13 R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Bd. II, S. 268.
14 A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Anhang S. 142.
15 do.
16 do.
17 do.

des Rates. Die Räte sollen «bey ihr Herkommen bleiben und einen Rath setzen»;[18] dem Bischof hingegen soll das Recht zustehen, fehlende Ratsmitglieder aus einem Zweiervorschlag der Räte zu ernennen. Obwohl ein weiterer Schiedsspruch von 1428 dem Bischof wieder das Recht gab, den Rat zu besetzen und zu entsetzen,[19] war an eine eigenmächtige Setzung des Rates nicht mehr zu denken. Nach einem bewaffneten Aufruhr der Bürgerschaft gegen Bischof Johann IV. (1418–1440), der die Zugeständnisse, welche die Stadt unter Bischof Hartmann erhalten hatte, rückgängig machen wollte, musste Johann IV. 1435 den Schiedsspruch von 1422 anerkennen.[20] Die endgültige Loslösung des Rates vom Bischof erfolgte jedoch erst durch das kaiserliche Diplom vom 28. Juli 1464.

Parallel verläuft die Entwicklung des Ammannamtes. Noch 1389, 1405, 1415 und 1419[21] erscheint nach aussen der bischöfliche Ammann als Vorsitzender des Rates. 1431, 1434, 1440 und 1450[22] begegnen wir im Zusammenhang mit dem Rat schon dem Werkmeister, also dem städtischen Vertreter der Bürgerschaft. War der Werkmeister in der inneren Verwaltung der Stadt schon lange tonangebend, so gelang es nun der organisierten Bürgerschaft, ihren Vertreter auch als Repräsentanten der Stadt nach aussen an erste Stelle zu setzen; das Werkmeisteramt – seit 1413 identisch mit dem Bürgermeisteramt[23] – bildete also das städtische Gegengewicht zum bischöflichen Ammann. Über die Stellung des Werkmeisters innerhalb der Verwaltung sind wir gut orientiert. Im Jahre 1424 gibt Werkmeister Hainrich Aescher Rat und Quarten Rechenschaft «umb alle stûra, partry, ungelt und dz er von burgrechtz wegen ingenomen und der statt wider rechnet hat und ôch umb der statt zins . . . und allez ander, was der statt zů gehört und dem Aescher verrechnot ist und er inziehen sol».[24] Diese Aufgaben und Kompetenzen zeigen, dass der Werkmeister Verwalter der städtischen Finanzen war und somit auch politisch ein hohes Ansehen besass.[25]

Die Bürgerschaft begnügte sich jedoch nicht mit diesen zwei bedeutenden politischen Errungenschaften. Im Jahre 1405 erscheint zum erstenmal die Bezeichnung «der Ammann, die Rätt und Bürger allgemeinlich, reich ůnd arm der statt zů Chur»,[26] und 1413 finden wir die Formel «dem Burgermaister, Rhäten

18 do.
19 do. S. 146.
20 Vgl. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Bd. I, S. 441.
21 Siehe die folgende Zusammenstellung der Formeln auf S. 24.
22 do.
23 Siehe S. 8.
24 SAC Ämterrechenbuch F. 36. I, S. 25. Vgl. über das Werkmeisteramt F. Jecklin, Organisation der Churer Gemeindeverwaltung vor dem Stadtbrande des Jahres 1464.
25 Im Gegensatz zu Maienfeld waren in Chur das Werkmeister- und Baumeisteramt nicht identisch. Vgl. J. F. Fulda, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld, S. 265–276.
26 DMS Bd. I (15. Jhdt.), Nr. 272.

und Burgern gemainlich der Statt zue Chur».[27] Von Räten hören wir ferner zum Beispiel in den Jahren 1422[28] und 1428[29], von einem Bürgermeister 1420[30] und 1422.[31] Am besten zeigt uns der Spruchbrief vom Jahre 1428 das Vorhandensein eines zweiten Rates. Bischof Johann IV. beklagt sich, dass die Bürger «usser der Gemeind wohl bey zwey und dreysig über den Rath gesezt»[32] hätten. Obwohl das Schiedsgericht bestimmte, dass die «zween und dreysig... sollend ab sin»,[33] blieb der zweite Rat bestehen. Wir stimmen mit Killias überein, «dass sich diese Neuschöpfung nicht nur gegen den Bischof, sondern ganz speziell auch gegen den oligarchischen Charakter des alten Rates wandte».[34]

Dass auch das neu eingeführte Bürgermeisteramt zu Streitigkeiten Anlass gab, ersehen wir aus dem Schiedsspruch von 1422, welcher betont, dass der Bischof «mit denen von Chur» Auseinandersetzungen hatte, als sie einen Bürgermeister für einen Werkmeister, «als der vormals genennt war, erwaehlt und ufgenommen hand». Die Schiedsleute bestimmten: «Wollen die von Chur einen Burgermeister haben, dass sie das thun und erwerben sollen an dem allerdurchlauchtigsten unserm gnaedigsten Herrn, dem römischen König, oder mit Urlob und Willen des ehgenannten unsers Herrn des Bischofs.»[35]

Die Quellen zeigen uns, dass die Bürger weiterhin versuchten, das Bürgermeisteramt beizubehalten. So finden wir 1440,[36] 1454,[37] 1455[38] und seither ständig den Bürgermeister als Oberhaupt der Stadtgemeinde.

Diese kurze Erwähnung der bürgerlichen Bestrebungen und Erfolge genügt vorerst für unsere Arbeit. Nicht alle verfassungsgeschichtlichen Einzelheiten, nicht das momentane Auf und Ab der Erfolge zwischen Bischof und Bürgerschaft interessiert uns in erster Linie. Vielmehr genügt es, nachweisen zu können, dass innerhalb der Stadtgemeinde Chur schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts – also schon vor der offiziell eingeführten Zunftverfassung – folgende Situation bestand:

1. Dem Bischof stand bezüglich der Wahl des alten Rates nur noch das Ergänzungsrecht zu.

27 SAG Sig. B 1932, S. 41.
28 SAC Ämterrechenbuch F 36. I, S. 22.
29 A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Anhang S. 146.
30 DMS Bd. II (15. Jhdt.), Nr. 446.
31 A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Anhang S. 141/142.
32 do. S. 146.
33 do.
34 H. Killias, Zur Entstehung der Churer Stadtverfassung, S. 152.
35 A. Eichhorn, Episcopatus, S. 141/142.
36 DMS Bd. II (15. Jhdt.) Nr. 487.
37 SAC Ämterrechenbuch F 36. I, S. 40.
38 C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, I. Heft, S. 35, JHGG 1883.

2. Der Ratsvorsitzende war nicht mehr ein bischöflicher Beamter, sondern an der Spitze der Stadt stand zu dieser Zeit der städtische Werk- oder Bürgermeister.
3. Neben dem alten Rat bestand ein zweiter, von der «Gemeinde» eingesetzter Rat, der Rat der «Zweiunddreissig» oder auch Grosser Rat genannt.
4. Die Stadt hatte das Bürgermeisteramt eingeführt.

In den folgenden Zeilen möchten wir anhand der skizzierten Verfassungsentwicklung ein erstes Mal aufzeigen, dass die Einführung der Zunftverfassung nicht unvorbereitet erfolgte, sondern dass die Stadt seit Jahren den Weg zur Zunftstadt hin beschritten hatte. Es ist für die Beurteilung der Entwicklung in Chur unbedingt nötig, die Geschehnisse in den benachbarten Städten miteinzubeziehen, denn durch die vergleichende Betrachtung erhalten wir erst ein richtiges Bild. Die folgende Tabelle zeigt uns, wann in den einzelnen Städten die Zunftverfassung eingeführt und zu welcher Zeit das Bürgermeisteramt aufgestellt worden ist:

Stadt	Bürgermeisteramt	Zunftverfassung
Biberach	1349	1374
Buchau	1376–79	1376–79
Buchhorn	1364	1364
Isny	1380/81	1380/81
Kaufbeuren	1350	1345–50
Kempten	1362	1379[39]
Konstanz	1300	1342
Leutkirch	1358	1358
Lindau	1331	1345
Memmingen	1347	1347
Pfullendorf	1383	1383
Ravensburg	1346/47	1346/47
St. Gallen	1354	1350/54
Schaffhausen	1411	1411
Überlingen	1308	1308
Wangen	1354	1347
Zürich	1336	1336

39 1379 wurde die schon bestehende Zunftverfassung anerkannt. Siehe K.O. Müller, S.313. Als Hauptquelle für diese Zusammenstellung diente uns neben den Stadtgeschichten von St. Gallen, Schaffhausen und Zürich das vorzügliche Werk von K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung.

Auf den ersten Blick zeigt uns die Zusammenstellung, dass zwischen dem erstmaligen Auftreten des Bürgermeisteramtes und der Einführung der Zunftverfassung ein enger Zusammenhang besteht. Karl Otto Müller hat als erster festgestellt, dass in den oberschwäbischen Städten «die Errichtung der Zunftverfassung und die Einführung des Bürgermeisters als Vorsitzenden des Rates an Stelle des Ammanns... immer Hand in Hand gingen».[40] Die Zunftbewegung hat durch die Zunftverfassung in den erwähnten Städten in der Regel zwei wichtige Änderungen der Verfassung erreicht: die Einführung des Bürgermeisteramtes und eine Umwandlung der Ratsverfassung zugunsten der Handwerker. In diesen Städten bestand bis zum Siege der Zünfte (Zunftverfassung) der Stadtrat aus den sogenannten Geschlechtern, die Handwerker hatten keinen Zutritt. Durch die Zunftverfassung entstand nun neben dem Geschlechterrat ein Grosser Rat aus der «Gemeinde», oder der bisherige Rat wurde durch die Zunftmeister erweitert.[41]

Wenn wir diese Erkenntnisse für die Beurteilung der Entwicklung in Chur auswerten, so stellen wir folgendes fest: Schon an den erwähnten Verfassungsänderungen (Bürgermeisteramt und Grosser Rat) ersehen wir, dass in Chur eine Zunftbewegung bestand. Wir können noch weiter gehen und behaupten, dass die Bürgerschaft immer wieder versucht hat, die Zunftverfassung schon vor der offiziellen Erlaubnis des Jahres 1464 einzuführen. Wir sind überzeugt, dass – wie oft im Mittelalter – der Kaiser 1464 nur eine schon praktisch bestehende Situation[42] rechtlich anerkannte, denn wir finden die Veränderungen, welche in den genannten Städten durch die Zunftverfassung bedingt wurden, auch in Chur. Aus unserer früheren Darstellung wissen wir, dass die Bürger seit 1413 immer wieder versuchten, das Bürgermeisteramt einzuführen; zur selben Zeit gelang es ihnen, einen Grossen Rat aus der «Gemeinde» aufzustellen. Da die «Gemeinde», wie in anderen Städten – wir werden dies später beweisen –, auch in Chur die Handwerker und Gewerbetreibenden verkörperte, erreichte dieser soziale Stand durch den Ausschuss der «32» die Mitwirkung an den Stadtgeschäften. Ausser der Zunftbildung fehlte somit nur noch eine wichtige Bedingung, um Chur Zunftstadt werden zu lassen: die offizielle Anerkennung und Zustimmung des Bischofs betreffend Bürgermeisteramt und «Zweiunddreissi-

40 K.O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 84.

41 Einige Abweichungen müssen erwähnt werden: In Schaffhausen erlangten die Handwerker schon vor der Zunftverfassung (1411), im Jahre 1350 die Ratszugehörigkeit (⅓ der Räte); vgl. K. Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen. In Konstanz erlangten die Zünfte mit der Zunftverfassung (1342) noch nicht (mit wenigen Ausnahmen) die Ratszugehörigkeit; um dieses Ziel zu erreichen, brauchte es noch weitere Zunftaufstände. Vgl. W. Martens, Geschichte der Stadt Konstanz, Konstanz 1911.

42 Mit Ausnahme der Zunftbildung (Zunftorganisation) hatte die Stadt Chur die Verfassungsänderungen vorgenommen, welche die Einführung der Zunftverfassung ermöglichten.

ger». Hatte Bischof Hartmann, der mit der Stadt freundschaftliche Beziehungen unterhielt, schon 1413 das Bürgermeisteramt und den Ausschuss aus der «Gemeinde» nicht nur geduldet, sondern sich sogar persönlich bei Kaiser Sigismund (1410–1437) dafür eingesetzt,[43] so änderte sich das Wohlwollen unter Johann IV., der die Zugeständnisse wieder rückgängig machen wollte. Obwohl sich dieser Bischof gegen die beiden neuen Institutionen wandte, gelang es weder ihm noch seinen Nachfolgern, die Zunftbewegung aufzuhalten. Im Jahre 1464 gelangte die Streitfrage um das Bürgermeisteramt und um die Ratserweiterung zum endgültigen Abschluss, denn damals erlaubte Kaiser Friedrich III. in seinem Diplom, sich der Benennung «Bürgermeister und Räte» zu bedienen.[44]

43 SAG Sig. B 1932: Der Kaiser erwähnt das «demütige und redliche» Einstehen Bischof Hartmanns zugunsten der Stadt Chur, S. 46.
44 F. Jecklin, Materialien II, S. 2.

II. Die Eigentums- und Bevölkerungsverhältnisse

Nachdem wir bis anhin in einigen Punkten die Verfassungsentwicklung skizziert haben, wenden wir uns nun den verschiedenen Schichtungen der Stadtbevölkerung zu, denn «zwischen den Standesverhältnissen der Bevölkerung und der Entwicklung von Verfassung und Recht besteht ein direkter Zusammenhang».[1] Da zudem die Standesverhältnisse «durch die Art und Weise des Grundbesitzes bedingt wurden»,[2] müssen wir auch auf die Besitzverhältnisse in Chur eintreten. Durch dieses Vorgehen, indem wir uns von der Anonymität der Einwohner abwenden, erhalten wir für die Zunftgeschichte manche Erklärung und manches Ergebnis. Parallel mit dieser Darstellung erwähnen wir auch die baulich-städtische Entwicklung, denn sie bietet bei der Nennung der verschiedenen Bevölkerungsteile eine willkommene Veranschaulichung und Ergänzung. Als Unterlage benützen wir die baugeschichtlichen Arbeiten von Erwin Poeschel, wobei uns insbesondere sein ausgewerteter Knillenburger Prospekt zur Veranschaulichung dient.[3] Dies ist zulässig, obwohl dieses umgearbeitete Ölgemälde der Stadt Chur aus der Zeit um 1640 stammt, denn Churs Stadtumfang erreichte schon Ende des 13. Jahrhunderts durch die Mauern im wesentlichen die endgültige Ausdehnung, und die Urkunden versichern uns, dass der Stadtgrundriss sich nicht veränderte. Hören wir in den Urkunden immer wieder von verschiedenen Stadtteilen, so zeigt uns der folgende Prospekt übersichtlich die Entwicklung der einzelnen Quartiere. Erwin Poeschel fasst die Stadtentwicklung mit folgenden Sätzen zusammen:

> Zuerst – das Ganze stolz bekrönend – die Kirchenburg auf dem Hof, die alte civitas (A). Dann der Obere Burgus, die geschlossene Siedelung der Gewerbetreibenden und Handwerker mit seinem jüngeren Zuwachs der contratta Archas (B + C); ferner, nördlich dem Burgus vorgelagert, das Untertorquartier, hervorgewachsen aus den Villikationen in Salas und Clawuz (D + E). Ihnen westlich anschliessend das mit der Gründung des Klosters St. Nikolai aus einem Gartenland zu einem Stadtquartier gewordene Geländedreieck (F), und endlich das Welschdörfli . . . (G).[4]

Chur gehört – wie die andern Bischofsstädte – zu den gewordenen, gewachsenen Städten. An der Unregelmässigkeit des Grundrissplanes, welche im 15. Jahrhundert noch ausgeprägter war, zeigt sich ein Stück Stadtgeschichte. Anhand des Prospektes und der urkundlichen Kenntnis der Grundeigentumsverhältnisse besprechen wir nun die Entwicklung der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert an einigen Beispielen.

1 E. Marthaler, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter, JHGG 1940, S. 124.
2 W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, S. 257.
3 Vgl. E. Poeschel, Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, BM 1945, S. 1–64.
4 do. S. 26.

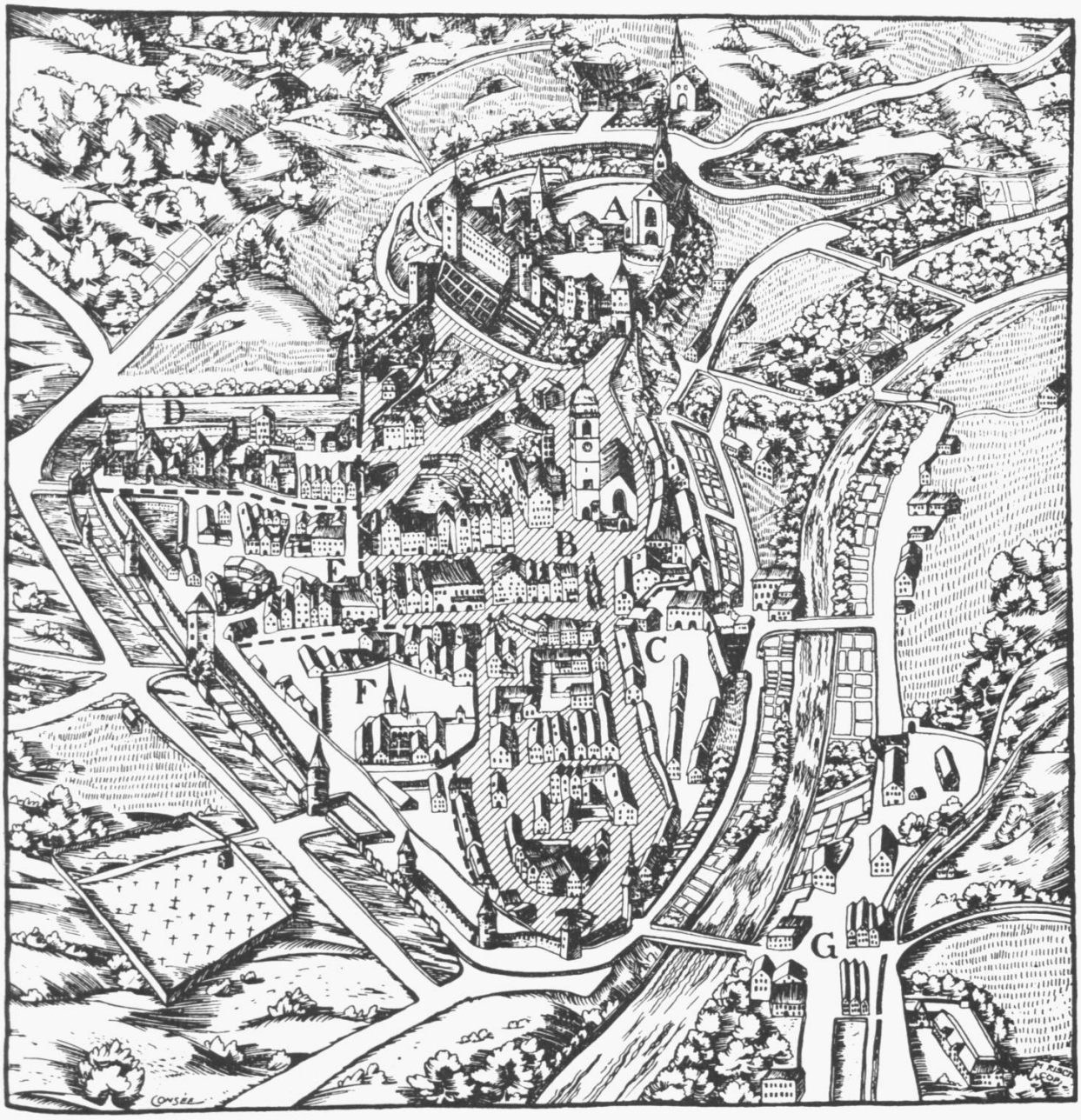

Abb. 1
Prospekt von Chur um 1640. Umzeichnung von M. Risch nach einem Ölgemälde aus dem Schloss Knillenburg bei Meran, im Rät. Museum.
A Der Hof, B (schraffiert) Der «burgus superior», C Das Quartier Archas, D Salas, E Clawuz, F St. Nikolai, G Welschdörfli.

In dieser Zeit sehen wir das Grundeigentum der Stadt zum grössten Teil in der Hand der Kirche. Neben dem Bischof waren weitere kirchliche Institutionen mit Grundeigentum reich begütert; wir nennen unter anderen nur das Domkapitel sowie die Klöster St. Luzi, St. Nicolai und Churwalden.[5] Aus einem Urbar vom Jahre 1370[6] erfahren wir, dass das Domkapitel mehr als 50 Häuser in der Stadt besass, welche es als Erblehen an Bürger verlieh. Gerade die Fülle von Erblehensreversen, welche besonders seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Domkapitel und von verschiedenen Klöstern ausgestellt wurden, zeigt uns, dass der Bischof nicht alleiniger Grundherr gewesen ist.

Neben der Kirche finden wir aber auch Adelige und Churer Bürger, die freies Eigentum in der Stadt besassen. So wissen wir, dass zum Beispiel die Freiherren von Rhäzüns hier begütert waren[7], und bischöfliche Dienstleute und Churer Geschlechter finden wir oft in Besitz von Eigen.[8]

Zeigt sich uns eine Verschiedenheit unter den Grundeigentümern, so stellen wir innerhalb der Bevölkerung der Stadtgemeinde ebenfalls grosse Unterschiede fest. Neben der Geistlichkeit mit ihren Ministerialen, Hörigen und Eigenleuten bestand vor allem die Bürgerschaft aus den verschiedensten Elementen. Vorab muss erwähnt werden, dass es bis zur Einführung der Zunftverfassung keinen eigentlichen Bürgerstand gab, denn der als Bürger aufgenommene Einwanderer behielt durchaus seinen angeborenen Stand. So finden wir angesehene Geschlechter, bischöfliche Dienstleute,[9] Geistliche, zum Beispiel den Abt von Pfäfers,[10] viele freie Einwanderer und sogar Leibeigene als Churer Bürger.[11] Der Grundsatz «Stadtluft macht frei» hatte in der damaligen Zeit noch nicht seine Wirksamkeit erreicht.

Wenden wir uns nun der Bewegung zu, welche die städtische Entwicklung seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ermöglichte: der Einwanderung. Diese Darstellung wird uns deutlich zeigen, dass die Handwerkerbewegung,

5 Siehe DMS, Bde. III und IV enthalten in grosser Fülle Erblehensreverse, welche zwischen diesen kirchlichen Institutionen und Einwanderern abgeschlossen wurden.

6 C. v. Moor, Die Urbarien des Domcapitels zu Cur, aus dem XII. und XIII. und XIV. Saec., S. 97 ff.

7 CD Bd. IV (1386), S. 127.

8 Zum Beispiel die Familien Schauenstein, Plantair, Underwegen, Canal und Brogg.

9 Rudolf v. Schauenstein, Burger zu Chur. In: Die Regesten der Landschaft Schanfigg im Canton Graubünden, hsg. v. C. Mohr, S. 54.

10 SAC Ämterrechenbuch F 36. I: «...anno domini... (1436) so ist abbt Wilhelm, abbt ze Pfäfers, burger worden und git ze burgrecht zehen rinsch guldin.» (S. 44).

11 z. B. CD, Bd. IV, S. 176. – Vgl. J. F. Fulda, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld. Auch im benachbarten Städtchen Maienfeld kamen die Leibeigenen «in den vollen Genuss der immer umfassender werdenden Rechte der Bürger und Hintersässen, sofern sie eine dieser Eigenschaften besassen, obwohl sie grundsätzlich weiterhin an ihren Herrn gebunden waren». (S. 233)

welche zur Zunftverfassung hinführte, nicht von hörigen Bürgern, sondern in der Mehrzahl vom freien städtischen Handwerkertum ausgelöst wurde.

«Eine städtische Bevölkerung kann sich nur dadurch bilden, dass Leute vom Lande in gewisse Ortschaften zusammenströmen; die städtische Bevölkerung, namentlich der ersten Zeit, besteht stets weit überwiegend aus eingewanderten Personen.»[12] Dass diese Worte von G. von Below für Chur ihre Richtigkeit haben, kann leicht bewiesen werden. Seit dem Ende des 14. und ganz besonders zu Beginn des 15. Jahrhunderts tauchen in den Lehensreversen und in anderen Überlieferungen massenhaft Einwanderer und Neubürger auf.[13] Es kommt uns sehr zustatten, dass diese in den Urkunden sehr oft genau vorgestellt werden. Nicht nur den Namen erfahren wir, sondern vielfach sind Beruf und Herkunftsort beigefügt. Wir nennen einige Beispiele:

1374: Hans Dieprecht, der smit von Bender, burger ze Kur[14]
1407: Cuntz Bilgri, ain rebknecht, von Überlingen[15]
1421: Jos, genannt schindler, von Schlins, burger zu Chur[16]

Um einen Überblick der Herkunftsorte der Einwanderer nach Chur zu erhalten, fügen wir eine Karte bei, welche nur das Resultat der Quellen darstellt, die für die Zunftgeschichte benützt wurden. Ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, zeigt sie uns dennoch übersichtlich, aus welchen Gegenden hauptsächlich eine Einwanderung erfolgte.

Schon ein kurzer Blick auf die Karte lässt erkennen, dass die grösste Anzahl der Fremden aus dem heutigen Fürstentum Liechtenstein, dem Vorarlberg und aus den Städten um den Bodensee stammte.[17] Ganz eindeutig kam der Hauptharst der Zugezogenen aus dem Norden.[18] Die Einwanderung erfolgte nicht aus allen möglichen Gebieten. Wir erkennen insbesondere zwei entscheidende Faktoren: die Herkunftsorte liegen in Gebieten, welche entweder durch Handel und Verkehr oder durch kirchliche Beziehungen mit Chur verbunden waren. Neben dem städtischen Aufschwung hatte diese Nordeinwanderung zur Folge, dass das deutsche Element in der Stadt Chur eine kräftige Stärkung erfuhr.

12 G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 201.
13 Siehe vor allem DMS Bd.III (15. Jhdt.)
14 H. Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, S. 133.
15 DMS Bd.III (15. Jhdt.), Nr. 904.
16 do. Nr. 767.
17 Im 16. und 17. Jahrhundert erschienen aber immer mehr Einwanderer aus der Nachbarschaft, so z. B. aus dem Prättigau, Schanfigg, Engadin, Bergell und aus der Herrschaft.
18 Für den Zeitraum unserer Untersuchungen (um 1400) begegnete uns in den Quellen nur eine Einwanderung aus dem Süden. Wir entnehmen folgende Stelle: «...quam nunc inhabitat Nicolaus de la Porta, Lombardus, civis Curiensis.» (SAC Schriftensammlung der Schmiedezunft, Bd. I (1420–1609), Z. 5. 30, S. 44.) Die grösste Fundgrube für die Herkunftsorte der Einwanderer findet sich in der Mohrschen Dokumentensammlung, Bde. II, III (15. Jhdt.).

Abb. 2
Einwanderung nach Chur um 1400.

Diese Zugezogenen waren naturgemäss darauf angewiesen, dass ihre neue Heimat ihnen die Möglichkeit gab, Land und Häuser unter günstigen Bedingungen zu erwerben. Es ist gegeben, nun die Geschichte des städtischen Eigentums in einigen Zügen darzustellen. Aus ihr ersehen wir am besten den wirtschaftlichen und politischen Aufstieg des Handwerkertums und können somit beweisen, dass die Einführung der Zunftverfassung zu einem Zeitpunkt erfolgte, da der Handwerkerstand Bedeutung und Macht erreicht hatte.

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt uns in den städtischen Quellen in grossem Ausmasse eine neue Entwicklung entgegen: die städtische Leihe.[19] Vor allem das Domkapitel und die Klöster, jedoch auch einige Churer Geschlechter ermöglichten den Einwanderern durch die günstige Form der Erbleihe den allmählichen Übergang zu Besitz von Land und Häusern. Die zur Regel gewordene Einrichtung der Erbleihe stellt für die städtische Entwicklung einen bedeutenden Abschnitt dar, denn erst durch sie wurde die selbständige Handwerkerbewegung ermöglicht. Arnold charakterisiert dieses neue Verhältnis mit folgenden Worten: «Es schliesst sich unmittelbar an das Hofrecht und verleugnet seinen Ursprung nicht, hört aber auf, irgend eine Beziehung auf den Stand des Beliehenen zu haben, und gewährt dem letztern auch dem Herrn gegenüber eine selbständige Gewere.»[20] Wenden wir uns den Churer Urkunden zu, so sehen wir, dass die Form der Erbleihe, die den Übergang zum freien Eigen einleitete, eine Entwicklung durchmachte, welche den Beliehenen immer mehr begünstigte. War das unbeschränkte Erbrecht schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts verbreitet[21], so näherte sich das Erblehen anfangs des 15. Jahrhunderts immer mehr dem Eigentum. Da für uns nur die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Handwerker vor der Zunftverfassung von Interesse sind, fassen wir nur die wichtigsten Rechte des Zinsmannes kurz zusammen. Der Handwerker konnte sein Haus oder seinen Acker, welche er als Erblehen besass,

1. veräusssern (vorerst mit, später ohne Konsens des Herrn)
2. weiterverleihen (Afterleihe)
3. belasten (Zinsverkauf).[22]

Berücksichtigen wir diese Möglichkeiten bei der Beurteilung des Handwerkerstandes vor der Einführung der Zunftverfassung, so müssen wir folgendes feststellen: Sicher dürfen wir nicht schreiben, dass in Chur «aus hörigen Künstlern und Handwerkern des Fronhofes sich Bruderschaften und Zünfte entwik-

19 Siehe CD, Bde. III und IV, auch DMS, Bde. I–III (15. Jhdt.).
20 W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums, S. 36.
21 O. P. Clavadetscher, Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum, S. 30.
22 Beispiele: CD Bd. IV, S. 356 (1400):

kelten»,[23] und auch Plantas Ansicht, dass der Handwerkerstand nach einem Aufschwung im Laufe der 13. Jahrhunderts wieder bis zur Zunftverfassung in den Hintergrund trat,[24] erweist sich als unzutreffend. Wir haben gesehen, dass die städtische Bevölkerung seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sich zu einem grossen Teil aus Einwanderern zusammensetzte. Der einwandernde freie Handwerker trat in Chur nicht in das Hofrecht ein, sondern das Domkapitel, die Klöster und andere Grundeigentümer ermöglichten ihm, durch das Verhältnis der Erbleihe in den «Besitz» von Haus und Land zu gelangen. «Die Zeit, wo für die niederen Stände ausschliesslich das Hofrecht massgebend war, ist vorüber und beginnt einer anderen Platz zu machen, die sich als Periode des geteilten Eigens bezeichnen lässt.»[25] Dem einwandernden Handwerker wurde nur die Bedingung gestellt, einen jährlichen Rekognitionszins auf Martini dem Lehensherrn zu überweisen; es bestand somit nur ein dingliches Verhältnis zwischen den beiden Kontrahenten. Später, im frühen 15. Jahrhundert, entwickelte sich aus der Leihe der Rentenkauf.[26] Der Handwerker, der durch Arbeit und Fleiss den Wert seiner Erblehensgüter erhöht hatte, konnte diese nun weiter belasten. Durch diese Möglichkeit (Zinsverkauf) erhielt er Bargeld, musste jedoch einen jährlichen Zins zahlen. Der Standesunterschied, der früher die Grundeigentümer und die Handwerker trennte, war nun verwischt. «Das Geld wurde ein actives Element des Vermögens, während der Grundbesitz in demselben Mass seine Privilegien verlor. Wo das Eigentum nur noch einen Zinswert hatte, knüpfte sich an den Erwerb von Zinsen von selbst die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben.»[27] In dieser Entwicklung zeigt sich die Form des Frühkapitalismus.

Es muss erwähnt werden, dass Hofrecht, Leihe und Rentenkauf nicht scharf abgegrenzte Entwicklungsstufen bildeten. Vielmehr kamen sie auch nebenein-

Auszug: Cuntzli Spreng, ain schnider, burger ze Cur, und Margreth, sein elich wip... empfangen von dem Domcapitel zu Cur als Erblehen ein Haus nebst Hofstatt zu Cur... gegen einen jährlichen Zins von sechs Pfund Costentzer Pfennig auf St. Andreas und der Bedingung, bei einem Verkauf obiges Haus dem Domcapitel um eine curwälsche Mark näher zu geben, so wie endlich innert der nächsten drei Jahre das Haus um einen Gaden höher zu muren und ainen guten Estrich darüber zu buwen.
DMS Bd. III (15. Jhdt.), Nr. 794, 793, 795: Im Jahre 1420 gibt Haintz Aescher dem Häni Mane zu ewigem Erblehen sein Haus um den jährlichen Zins von 15 Schilling Pfennig; zu Erschatz hat Aescher 30 Guldin Curer Währschaft empfangen. Im gleichen Jahre verkauft nun Häni Mane um 34 Guldin Curer Währschaft alle seine Rechte an dem Hause, welches Erblehen ist von H. Aescher, um 15 Schilling Pfennig an den Knecht Ulrich Hasler. Dieser verkauft nun mit Rat und Willen Haintzen Aeschers im Jahre 1423 alle seine Rechte am Hause an Peter Schüchler von Feldkirch um 36 lb Haller Curer Währschaft.

23 M. Valèr, Zur Geschichte von Handwerk und Gewerbe, S. 16.
24 P. C. Planta, Verfassungsgeschichte, S. 15.
25 W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums, S. 55.
26 Siehe DMS Bd. III (15. Jhdt.), wo sich häufig der Zinsverkauf findet.
27 W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums, S. 139.

ander vor, wobei Leihe und Rentenkauf immer mehr die Oberhand gewannen. Erhielt die Masse der Handwerker erst durch die Übergangsformen der Leihe und des Rentenkaufs die Möglichkeit, zu Eigentum zu gelangen, so schliesst das nicht aus, dass einzelne Handwerker schon früher Eigentum besassen. So finden wir zum Beispiel im Jahre 1374 Hans Dieprecht, den Schmied von Bendern, in Besitz von Eigen. Laut einer Urkunde kaufte er in diesem Jahre für 75 Mark das «Gut von Strasberg»,[28] welches er dann im Jahre 1384 für 115 Mark weiterverkaufte[29].

28 H. Wartmann, Rätische Urkunden, S. 133.
29 do. S. 183.

III. Die politische Gliederung der Stadtbevölkerung

Im folgenden Kapitel soll gezeigt werden, dass die politische Gliederung der Stadtbevölkerung ursprünglich auf den Grundeigentumsverhältnissen beruhte. Mit dem Aufstieg des Handwerkerstandes änderte sich dies und wirkte auf die Verfassung ein. Bevor wir die Entwicklung des Anteils der verschiedenen Bevölkerungsschichten an den Stadtgeschäften darstellen, betrachten wir allgemein die Gliederung der Bevölkerung während der Zunftentwicklung.

Aus den umfangreichen Werken von Maurer und Gierke geht hervor, dass die Bevölkerung hauptsächlich aus zwei Schichten bestand. Auf der einen Seite finden wir die Altbürgerschaft, die Geschlechter, die Besitzer von Grundeigentum, auf der anderen die «ärmeren und geringeren»[1] Bürger. Allgemein tritt uns der Gegensatz zwischen den Geschlechtern, die den Stadtrat stellen, und der «Gemeinde» entgegen. Von grosser Wichtigkeit ist die damalige Bedeutung des Begriffs «Gemeinde» (lat. communitas oder universitas). Gierke schreibt, dass der Begriff «Gemeinde» nicht die Gesamtheit ohne Rücksicht auf ihre Gliederung ausdrücke, «sondern es ist gerade der in irgend einer Gliederung oder Organisation nicht mitbegriffene Teil der Bürgerschaft, worauf jene Ausdrücke[2] sich vorzugsweise beziehen. Deshalb bedeuten sie da, wo ihren Gegensatz der Inbegriff der Vollbürger, die Bürgerschaft im engeren Sinne, die cives, burgenses oder burgere gemeinlich bilden, den Inbegriff der Schutzbürger, der Handwerker, der politisch unberechtigten oder minderberechtigten niederen Stände; man spricht in diesem Sinne besonders zur Zeit der Zunftbewegung technisch von cives et communitas, von burgere und gemeinde . . . Ganz regelmässig endlich bildet die universitas oder gemein der burger den Gegensatz zu dem städtischen Behördenorganismus.»[3]

Diesen Gegensatz können wir auch aus der oberrheinischen Chronik herauslesen. Der Basler Chronist schreibt diesbezüglich: «Es hat sich ouch gesast in fil stetten die gemeinde wider die rette, und ist das nieden das lant heruf komen untz gen Zurich.»[4]

Nach dieser Kenntnis der allgemeinen Lage in den deutschen Städten versuchen wir darzustellen, dass auch in Chur vor der Zunftverfassung diese Situation bestand. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts treten in den Churer Urkunden immer wieder folgende Ausdrücke auf: Rat-, Quarten-, Rat und Quarten, mit

1 G.L.v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. II, S. 516.
2 Die Ausdrücke: Gemeinde, communitas, universitas, wenn sie eine einschränkende Bedeutung haben.
3 O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 596/97.
4 F. K. Grieshaber, Oberrheinische Chronik, S. 32.

gemainen räten, aim raut- grossem und klaynen.[5] Neben diesen verfassungsrechtlichen Institutionen finden wir aber auch in Chur – und dies ist von entscheidender Bedeutung – den Begriff «die Gemeinde». Diese für Chur noch nicht berücksichtigte Tatsache ermöglicht es uns, die Geschichte des Handwerkertums vor 1464 besser zu erfassen. Um nachweisen zu können, dass wir auch in dieser Stadt unter der «Gemeinde» vornehmlich die Handwerker und Gewerbetreibenden zu verstehen haben, ist es nötig, zuerst alle genannten Begriffe einzeln – aber in Beziehung zueinander – zu erläutern. Da wir aus bestimmten Gründen chronologisch vorgehen, gilt unsere Aufmerksamkeit vorerst dem ursprünglichen Stadtrat. Wir gehen mit Planta, Valèr und Killias einig, dass sich dieser auch in Chur aus den Geschlechterfamilien zusammensetzte, dass also die Handwerker – wie wir sehen werden – erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts Anteil am Stadtregiment erhielten. Diese Behauptung stützen wir auf folgende Tatsachen. Erstens muss auf die Wahlart des Rates hingewiesen werden. Dieser wurde nicht von der gesamten Bürgerschaft gewählt, sondern er ergänzte sich selbst, nachdem der Einfluss des Bischofs grösstenteils eingeschränkt worden war. Es ist sicher richtig, wenn Killias schreibt, «dass bei solcher Selbstergänzung des Rates dessen Mitgliedschaft sich mit der Zeit auf einige wenige, bevorzugte Familien beschränken musste»[6]. Weiter spricht auch die spätere Entwicklung dafür – ganz besonders die Aufstellung eines Grossen Rates aus der «Gemeinde» –, dass auch in Chur, wie in andern Städten, die Handwerker erst dann Anteil am Stadtregiment erhielten, als sie eine nicht mehr zu übersehende wirtschaftliche Macht darstellten.

Neben dem Geschlechterrat bestand seit dem 15. Jahrhundert auch die Einrichtung der Quarten. Wie Erwin Poeschel überzeugend nachgewiesen hat, geht die Einteilung in Quarten in Chur nicht auf die Römerzeit zurück, sondern die Quarten entstanden erst dann, «als die Stadt schon ihren durch den grossen Mauerring bezeichneten Umfang hatte und nun einen zusammenhängenden Körper bildete, der künstlich in vier Quartiere aufgeteilt werden konnte»[7]. Chur folgte also dem Beispiel vieler Städte, die aus verwaltungstechnischen Gründen ihre Stadt in Quartiere einteilten. An der Spitze dieser Stadtviertel standen Vorsteher, auch Quarten genannt, welche in Chur vom Geschlechterrat gesetzt wurden.[8] Von Bedeutung ist, dass diese Vorsteher gesetzgeberisch und verwaltungstechnisch gemeinsam mit dem Stadtrat auftraten.[9] Da wir in den

5 SAC Ämterrechenbuch F. 36. I, (1428), S. 32; (1442), S. 48; (1444), S. 49.
6 H. Killias, Zur Entstehung der Churer Stadtverfassung, S. 148.
7 E. Poeschel, BM 1945, S. 28.
8 A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, S. 142.
9 SAC Ämterrechenbuch F. 36. I, S. 22, 25 ff.

Urkunden immer wieder den Ausdruck «Rat und Quarten»[10] hören, wurden also in bestimmten Stadtgeschäften neben dem Stadtrat die Vorsteher der Stadtviertel aufgeboten, um gemeinsam zu prüfen oder zu entscheiden.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nun den Begriffen der «Zweiunddreissiger» und der «Gemeinde» zu, welche für unsere Zunftgeschichte von entscheidender Bedeutung sind. Fällt uns der urkundliche Nachweis des Grossen Rates, der «32»,[11] leicht, so bereitet uns der Beweis, dass auch in Chur der Verfassungsbegriff «die Gemeinde» bestand und zudem die Verkörperung der Handwerker und der minderberechtigten Einwohner umfasste, mehr Mühe. Dennoch glauben wir, einige deutliche Beweise in den Quellen gefunden zu haben. Neben der Stelle «usser der Gemeinde» lesen wir in dem Schiedsspruch von 1422 folgendes: «...und haben uns (Schiedsleute) auch damit erkennet, dass alle andere neue Eid und Aufsaez, so die Raeth, Burger oder Gemein gegeneinander gethan, alt gemacht hand, gaenzlich todt und absin sollen» ...[12] Ein schönes Beispiel enthält ein weiterer Schiedsspruch vom Jahre 1428. Hier steht, «dass dann die von Chur dry (Vertreter), einer usser dem kleinen Rath, einer us den Quarten, und einer us der Gemeind»[13] nehmen sollen. Endlich erwähnen wir eine Stelle aus dem Jahre 1371: «Do komend wir die obgeschribnen all ainberlich uber ain und emphulchen die sach zwain dez rates: Johansen, dem stat ammann und Johansen Nytten, dem alten werchmaister und ainem von der gemain, Jacoben Mullner von Werndenberg, di kuntschaft in ze nemen.»[14]

Mit diesen Feststellungen und mit Hilfe der vergleichenden Betrachtung in anderen deutschen Städten versuchen wir nun, in die Churer Handwerksgeschichte vor 1464 neues Licht zu werfen. Wir hoffen, zeigen zu können, dass der urkundlich klar belegten Zunftgeschichte eine längere Vorgeschichte vorausging, in der die Handwerker und Gewerbetreibenden zielbewusst auf die Zunftordnung hinarbeiteten.

Wie in den meisten deutschen Städten setzte sich auch hier der Stadtrat bis ins 15. Jahrhundert aus den Geschlechtern zusammen. Mit dem allmählichen wirtschaftlichen Erstarken des Handwerkerstandes forderte aber auch dieser Anteil an der Stadtverwaltung. Die ursprüngliche Einseitigkeit der Behördenor-

10 do.
11 Dass diese «32» aus der «Gemeinde» auch Grosser Rat genannt wurden, zeigen folgende Beispiele: SAC Ämterrechenbuch F. 36. I, (1442): «...so haut Peter Delaporta, werchmaister ze Cur, aim raut – grossem und klaynem – ain gantz volkumen rechnung getŏn umb als ussgeben und in nemen, so er von disem jar von der werchmaistery wegen geton haut.» Weitere Beispiele S. 52 (1447); S. 49 (1443).
12 A. Eichhorn, Episcopatus, S. 142.
13 do. S. 146/147.
14 Kundschaften über den Churer Salzzoll, 15. Mai 1371. In: JHGG 1900, S. 44.

ganisation wurde in Chur durch das Aufstellen des Grossen Rates, der «Zweiunddreissig», und der Einführung des Bürgermeisteramtes durchbrochen.In diesem Zeitraum, also rund 50 Jahre vor der offiziellen Zunftverfassung, erreichten die Handwerker Anteil am Stadtregiment. Dass diese «32», also der Grosse Rat, aus Handwerkern und anderen politisch minderberechtigten Bürgern und Einwohnern bestand, möchten wir mit folgenden Ausführungen unterstreichen:

1. In der Urkunde von 1428[15] wird ausdrücklich erwähnt, dass diese «32» aus der «Gemeinde» stammen. Diese ist aber – wie wir gesehen haben– nichts anderes als die Vertretung der Handwerker und Gewerbetreibenden.
2. Die Vorgänge in den benachbarten Städten zeigen uns während der gleichen Entwicklungsstufe dieselbe verfassungsrechtliche Situation. Das Aufkommen des Bürgermeisteramtes und die Veränderung des alten Stadtrates (Grosser Rat, erweiterter Rat) bedeuten, dass die Handwerker sich die Ratsfähigkeit erkämpft haben. Eberhard Gothein bemerkt zu diesem Entwicklungsgang folgendes: «Die grösste Umwandlung hat die Ratsverfassung dann bekanntlich überall dadurch erfahren, dass die Genossenschaften der Handwerker, die in den grössern Städten danach strebten, ihre Zunfteinteilung zur allgemeinen der Bürgerschaft zu machen, die Ratsbesetzung in ihre Hand zu bringen suchte.»[16]

In der Tat sind es in den oberschwäbischen Städten die Zunftmeister, welche in den Rat traten, wobei nur Leutkirch eine Ausnahme bildet. In dieser Stadt kommt die Bezeichnung Zunftmeister nicht vor, sondern «an deren Stelle wird die der Sache nach zweifellos identische Bezeichnung: die Zwantzig gebraucht. Da es nämlich in Leutkirch ursprünglich nur 4 Zünfte... gab, entfallen auf die Zwantzig, die als Kollegium neben dem Rat vorkommen, je 5 Mitglieder aus jeder Zunft. Diese Zwantzig erscheinen deutlich als Ausschuss der Gemeinde.»[17]

Kehren wir nach dieser vergleichenden Betrachtung der Entwicklung wieder nach Chur zurück, so stellen wir folgendes fest: Auch hier erfuhr der Rat die grösste Umwandlung durch die Aufnahme des handwerklichen Elementes. Wie in Leutkirch, finden wir auch in unserer Stadt den Ausdruck Zunftmeister nicht, sondern die neuen Ratsmitglieder aus der «Gemeinde» werden bloss die «32» genannt. Da Chur zum Zeitpunkt der Aufstellung des Grossen Rates aus der «Gemeinde» – wie wir später zeigen werden– noch keine Zunftorganisation besass, können wir die «32» nicht auf die Zünfte verteilen. Wie Jecklin und Killias sind wir der Überzeugung, dass die «Zweiunddreissig» aus den Quarten in direkter Volkswahl gewählt wurden, dass also Bischof und alter Rat bei der Auf-

15 A. Eichhorn, Episcopatus, S. 146.
16 E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. I, Städte- und Gewerbegeschichte, S. 16/17.
17 K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 190.

stellung des Grossen Rates nicht mitwirkten.[18] Fanden bis zum Jahre 1428 die städtischen Rechnungsprüfungen immer vor Rat und Quarten statt, so erscheint in diesem Jahr erstmals die Bezeichnung «mit gemainen räten»[19]. Diesbezüglich schreibt F. Jecklin: «Die Quarten verschwinden und an deren Stelle treten grosser und kleiner Stadtrat. Diese Neuerung ist keineswegs eine zufällige, sie steht vielmehr im Zusammenhang mit den damaligen Verfassungskämpfen, die ihrerseits wieder von den politischen Vorgängen jener Zeit beeinflusst wurden.»[20]

Zum Abschluss dieses Kapitels führen wir zwei Zusammenstellungen auf. Zuerst erwähnen wir die Formeln, mit denen die verfassungsrechtlichen Institutionen im Laufe der Zunftentwicklung bezeichnet wurden. An ihren Veränderungen können wir die Churer Entwicklung noch einmal aufzeichnen und insbesondere zeigen, dass schon vor 1464 eine erfolgreiche Handwerkerbewegung bestand. Die Formeln von der beginnenden städtischen Emanzipation bis zur Einführung der Zunftverfassung ergeben – chronologisch geordnet – folgendes Bild:

I.	1392:	der ammann, . . . der rat und . . . die statt gemeinlich daselbs ze Chur . . .[21]
	1405:	der amman, der rât und all burger gemainlich der statt daselbs ze Cur . . .[22]
II.	1405:	der ammann, die räte und burger gemainlich der stat ze Kur . . .[23]
	1405:	der amman, der rât und burger all gemainlich, rich und arm, der statt ze Chur . . .[24]
	1405:	der ammann, die rätt und burger all gemeinlich, reich und arm, der Stadt zu Chur . . .[25]
	1419:	der amann, die rät und die burger gemeinlich der Stadt zu Chur . . .[26]
III.	1431:	wir der werchmeister, rät und die stadt gemainlich zu Chur . . .[27]
	1440:	wir der werchmaister, raut und gantze gemaind der stat Cure, edel und unedel, arm und rich . . .[28]
IV.	1413:	burgermaister, rhäte und burger gemainlich der statt zu Chur . . .[29]
	1455:	der burgermeister, raut und gantze gemaind der stat Cure, edel und unedel, arm und rich . . .[30]

18 P. C. Planta, Verfassungsgeschichte, S. 17; H. Killias, Zur Entstehung der Churer Stadtverfassung, S. 151/152.
19 SAC Ämterrechenbuch F. 36. I.
20 F. Jecklin, Organisation der Churer Gemeindeverwaltung, S. 4, 5.
21 R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte, Bd. II (1371–1410), S. 268.
22 do. S.444.
23 do. S. 434.
24 do. S. 436.
25 DMS Bd. I (15. Jhdt.), Nr. 272.
26 do. Bd. III (15. Jhdt.), Nr. 811.
27 do. Bd. I (15. Jhdt.), Nr. 362.
28 C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, 1. Heft, S. 35, JHGG 1883.
29 SAG Sig. B 1932, S. 46.
30 C. Jecklin, Urkunden, 1. Heft, S. 35, JHGG 1883.

1465: der burgermaister, der ratt und die burger gemainklich, edel und unedel, rich und arm, der statt Chur ...[31]

Diese Zusammenstellung der Veränderungen der Bezeichnungen darf – der zeitlichen Abgrenzung halber – nur als grobe Übersicht aufgenommen werden. Dennoch zeigt uns diese Übersicht, in welchen Zeitabschnitten vorerst die Bürger gegenüber dem Bischof, später die Handwerker gegenüber den Geschlechtern, Fortschritte zur Unabhängigkeit erzielten. Sehen wir bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts den bischöflichen Ammann als Vorsitzenden des Rates, welcher sich in dieser Zeit aus den Geschlechtern zusammensetzte, so tritt in den Formeln seit dem Jahre 1405 eine grosse Änderung ein. Erstmals hören wir von Räten, und innerhalb der Bürgerschaft wird unterschieden zwischen armen und reichen Bürgern. Dies bedeutet, dass die «Gemeinde», also vor allem die Handwerker und Gewerbetreibenden, schon in diesem Jahr neben dem Geschlechterrat einen Rat aus ihren Vertretern bildete. Dass dies tatsächlich zutrifft, beweist uns der weitere Wortlaut der Formeln vom Jahre 1405. Die Ausdrücke «reich und arm» – später auch «edel und unedel» – weisen deutlich darauf hin, dass damals «die Heranziehung der Handwerkerkreise in die städtischen Verwaltungsorgane»[32] stattgefunden hat. Auch sehen wir, dass spätestens in den dreissiger Jahren des 15. Jahrhunderts der städtische Werkmeister, welcher in der inneren Verwaltung schon längere Zeit den Ton angab, den bischöflichen Ammann auch in der Vertretung der Stadt nach aussen verdrängt hat. Endlich zeigt uns die letzte Unterteilung (IV.), dass die Stadt Chur schon rund 50 Jahre vor der Zunftverfassung (erstmals 1413 erkennbar) versuchte, das Bürgermeisteramt einzuführen.

In der zweiten Tabelle erwähnen wir die Inhaber der wichtigsten Stadtämter während der Jahre 1450–1465.[33]

	Werk. o. Bürgerm.	Stadtam.	Vizdom	Kanzler	Pfleger
1450	Ulr. Pfister	P. Griff	H. Schlumpf	N.della Porta	H. Maiger (St. Martin) P. della Porta (Masans)
1451	Ulr. Maler	P. Griff	H. Schlumpf	N. della Porta	
1452	S. Schlumpf	P. Griff	H. Schlumpf		S. Schlumpf (Spital) P. Piäs (Masans)

31 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, S. 1.
32 K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, S. 136.

	Werk. o. Bürgerm.	Stadtam.	Vizdom	Kanzler	Pfleger
1453	M. Klusner		H. Schlumpf		H. Hagen (Spital)
1454	S. Schlumpf	Fr. Haldner	H. Schlumpf	U. Kachel	J. Berly (Masans) Fr. Haldner (St. Martin)
1455	M. Klusner	L. Dietegen		U. Kachel	J.Berly (Masans)
1456	S. Schlumpf	Fr. Haldner	Jos. Ulrigo	U. Kachel	
1457		H. Hagen		N.v. Dux	Fr. Haldner (St. Martin) J. Berly (Masans)
1458	M. Klusner	Fr. Haldner		N.v. Dux	S. Schlumpf (St. Martin)
1459			Jos. Ulrigo	N.v. Dux	
1460				N.v. Dux	
1461	Ulr. Kachel	B. Brandiser		N.v. Dux	
1462	M. Klusner			N.v. Dux	
1463	A. Schärer		L. Dietegen	N.v. Dux	
1464	Ulr. Kachel			N.v. Dux	Egolff della Porta (St. Martin)
1465	M. Klusner			N.v. Dux	

Diese Zusammenstellung zeigt uns, dass schon vor der Zunfterlaubnis die Stadtämter von Personen mit bürgerlichem Namen besetzt waren. Die politische Führung der Stadt lag zu dieser Zeit nicht mehr bei den Geschlechterfami-

33 Selbstverständlich war das Stadtschreiberamt, dessen Inhaber die gesamte politische Korrespondenz führte, eines der wichtigsten Ämter. Trotzdem führen wir die Stadtschreiber nicht auf, weil diese während vieler Jahre ihr Amt ausübten. In den sechziger Jahren war Johannes Gsell Stadtschreiber. Betreffend Werk- oder Bürgermeisteramt siehe S. 7 ff. Über die Pflichten und Kompetenzen des Stadtammanns, Vizdoms und Kanzlers unterrichten uns die bischöflichen Ämterbücher. Der Stadtammann musste jeden Freitag Gericht halten «umb win und brot, umb saltz und flaisch – und umb alle ässige ding, und in der wuchen, wenn ain gast sin begert». Zudem sollte er «ŏch rechtfertigen und beschowen all wagen, eln und măss» und durfte allen Wein in der Stadt «uff tůn». Der Stadtammann besass nicht nur die Aufsicht über die Lebensmittel, sondern im Laufe der Zeit wurde «aus dem privaten Aufseher bischöflicher Gewerbeanstalten ein öffenlicher, städtischer Beamte». (H. Killias, Zur Entstehung der Churer Stadtverfassung, S. 118–122). Spätestens seit dem 14. Jahrhundert hatte er den Vorsitz im Rate. Der Vizdom achtete darauf, dass die bischöflichen Zinslehen und Güter «nit ungebuwen, noch wüst ligen uff dem veld ze Chur», und sorgte dafür, dass die Zinsen bis Lichtmess bezahlt wurden. Er sass alle Montage zu Gericht und richtete über Geldschulden, Eigentum und Lehen, «ussgenommen eins herren lehen», welche vor das Pfalzgericht kamen. Weiter sprach er Recht auf dem Brücklein, welches von der Reichsstrasse «zů den bredier (St. Nicolai) hin gat», und richtete über Handänderungen betreffend Grundeigentum. – Nachdem die Stadt sich im 15. und 16. Jhdt. die Selbständigkeit erkämpft hatte, wurde auch aus dem bischöflichen Vizdom ein öffentlicher Beamter. Der Kanzler, der ein Amtssiegel mit einem Adler führte und dem Gelehrtenstande angehörte, musste in weltlichen Sachen für Einwohner und Fremde die Besiegelung von Urkunden vornehmen. – Vgl. J. C. Muoth, Ämterbücher, S. 27, 28; vgl. auch M. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates, S.8 sowie F. Jecklin, Die Siegel des Kanzleramtes in Chur, S. 1–3. Die Pfleger verwalteten die Gebäulichkeiten und Kapitalien der Kirchen, Spitäler und Siechenhäuser. – Vgl. M. Valèr, Stadtrat, S. 49/50; F. Jecklin, Organisation der Churer Gemeindeverwaltung, S. 28/29.

lien oder bei den bischöflichen Ministerialen, sondern nun bestimmten zum Beispiel die Schlumpf, Haldner, Klusner, Kachel und Dietegen das öffentliche Leben Churs. Hatten nun bürgerliche Familien die Verwaltung und Führung der Stadt inne, so darf nicht übersehen werden, dass es wiederum – wie zur Zeit der Geschlechterherrschaft – verhältnismässig wenige Familien waren, welche die Stadtgeschäfte führten, wobei nun jedoch nicht mehr die Geburt für eine politische Karriere zählte, sondern die Leistung und das Ansehen.

IV. Die wirtschaftlichen Erfolge der Churer Bürgerschaft gegenüber dem Bischof

Besprachen wir bis anhin die verfassungsrechtlichen, politischen und sozialen Veränderungen, welche zur Zunftverfassung führten, so sei nun versucht, noch die wirtschaftlichen Erfolge der Churer Bürgerschaft gegenüber dem Bischof darzustellen. «Die Binsenwahrheit, dass die städtische Entwicklung an Handel und Verkehr anknüpft»,[1] besitzt auch für Chur ihre Gültigkeit. Wir haben gesehen, dass zum Zeitpunkt, da sich die Handwerker durch das Verhältnis der Erbleihe und des Rentenkaufs ein wirtschaftliches Niveau erarbeitet hatten, sich auch die politischen Forderungen regten. Durch ihre Unabhängigkeit erwachte das Streben nach Mitverwaltung, welches durch das Aufstellen eines Grossen Rates auch berücksichtigt wurde.

Ein Blick auf die Karte genügt, und wir verstehen Churs grosse Bedeutung als Transitort im Mittelalter. Als die norditalienischen Städte wirtschaftlich aufblühten und die grossen Handelszentren um den Bodensee entstanden, begann zwischen Nord und Süd ein intensiver Warenverkehr. Dank den Pass-Strassen wurde Chur von diesem Durchgangsverkehr, der die Kaufhäuser von Nürnberg, Ravensburg, Konstanz und Lindau ...mit denjenigen Norditaliens verband, berührt und wirtschaftlich gefördert. Wie in anderen Städten mussten auch hier Institutionen geschaffen werden, die den Warenverkehr ermöglichten sowie dem fremden Kaufmann den Aufenthalt in der Stadt angenehm machten. In Chur dienten zwei Einrichtungen dem Handel und Verkehr: das Kaufhaus und die «Zust»[2]. Eine Sust bestand schon vor dem Jahre 1400 in der Stadt. Wie aus vielen Urkunden hervorgeht,[3] lag sie in dem Stadtteil «Clavuz». Die Chur am Abend erreichende fremde Kaufmannsware wurde hier über Nacht eingestellt, um am nächsten Tag weitertransportiert werden zu können. Dass innerhalb der Bürgerschaft ein Rodverband[4] bestand, der selbständig die Lagerung und den Weitertransport der Ware in die Hand nahm, ersehen wir aus dem oft zitierten Schiedsspruch vom Jahre 1422, welcher erwähnt, dass die Churer seit 20 Jahren «die Porterey ingehebt, besezt und entsezt» hätten. Die Schiedsleute

1 G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, HZ 1887, I. Teil, S. 224.

2/3 Liechtensteinisches Urkundenbuch I. Teil, Bd. I, S. 464 (7. 5. 1411): «...des ersten ain hus vnd stadel mit Garten mit hofstatt vnd mit aller zuogehoerd, gelegen ze Cur jn der statt da man spricht ze Clafutz vor der zust vber.»
do. I.Teil, Bd.2, S.225 (ca.1390), Abgaben für den Transport von Rheineck ...nach Chur: «...item pro sosta et partitura et pensa VIIII den.» – Vgl. auch SAC Ämterrechenbuch F.36. I, S. 38 (1439): «zuscht».

4 SAC Roodgesetze 1825–1836, Z 6.19: «Die Churer Rood ist eine obrigkeitlich anerkannte und privilegierte Gesellschaft, welche den für den Waren-Durchpass nützlichen Zweck hat, Kaufmanns-Güter schnell und mit Sicherheit weiters zu befördern.»

bestimmten, dass die Churer auch in Zukunft «bey derselben Porterey» bleiben dürfen, «als sie das die naechsten zwainzig Jahr herbracht haben».[5] Es ist naheliegend, dass unter den Fuhrleuten und zwischen den Handwerkern, welche mit dem Rodwesen verbunden waren, ein Zusammengehörigkeitsgefühl entstand.

Neben dieser Einrichtung für den Durchgangsverkehr besass die Stadt ein Kaufhaus. Obwohl 1422 «der Bischof in Klagwis fürbringt auf die von Chur, wie die ein Kaufhaus haben gemacht, das sie aber nicht haben sollen»[6], wurde es ihnen von den Schiedsleuten zugestanden. Dass der Bischof mit seiner Klage in diesem Falle im Unrecht war, zeigt uns die Überlieferung. Mit Recht durften die Bürger antworten, dass sie vom «gnaedigsten Herrn, dem König, gefreyet und begnadet»[7] worden seien, ein Kaufhaus zu halten. Wir lassen einen längeren Ausschnitt aus der königlichen Kaufhauserlaubnis vom Jahre 1413 folgen, da sie uns mehrere interessante Angaben vermittelt. Es wird erlaubt

> in krafft diszs briefs, ein koufhus ze machen und nyderleg da zu haben von aller der kouffmanschafft, die dann, von was landen das ist, dar kumt, es sij gewant, korn, salcz, spetern oder anderley, wie das genant ist, das man koufmanschafft nennet, und davon zu nemen, als dann ze Costencz oder in andern unsern und des richs steten gewonlich ist zu nemen. Und gebieten dorumb allen..., die dann die land mit kouffmanschafft bowen und die also gen Cur mit irer war komen, daz sy dann da nyderlage halden und davon geben, das zu Costencz oder in andern unsern und des richs stetten gewonlich zu geben ist.[8]

Das Churer Kaufhaus, dem dasjenige von Konstanz[9] als Vorbild hingestellt wurde, brachte sowohl dem fremden Kaufmann als auch der Stadt Vorteile. Der Händler wurde fortan gezwungen, seine Ware im Kaufhaus einzustellen, wo er sie auch verkaufen durfte. Einerseits bewirkte diese Vorschrift, dass Kaufmannsware nicht mehr in Privathäusern gelagert und verkauft werden konnte, anderseits wurde der Markt zentralisiert, und der Händler wusste seine Ware in Sicherheit. Der Stadt hingegen brachte diese Einrichtung eine willkommene Einnahmequelle, denn der fremde Kaufmann musste für seine Ware eine Abgabe entrichten.[10] Aus einem Ämterrechenbuch geht hervor, dass dem Kaufhaus ein Verwalter vorstand, der diese Lager- und Verkaufsstätte von der Stadt pachtweise erhielt. So hören wir von folgenden drei Verleihungen des Hauses:

5 A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Anhang, S. 143.
6 do. S. 142.
7 do. S. 143.
8 R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte Bd. III (1411–1439), S. 31.
9 Interessant ist, dass die Worte «als dann ze Costencz» den Churern bis ins 18. Jhdt. in Erinnerung blieben. So enthalten mehrere Churer Quellen Abschriften von Konstanzer Kaufhaustarifen, so z.B. die «Tariffa derer Zöllen» von 1756 (SAC). – Vgl. St. Buć, Beiträge zur Verkehrsgeschichte Graubündens, S. 25.
10 Vgl. St. Buć, Verkehrsgeschichte, S. 26.

1452: Wilhelm Dietegen: ain jǎr umb sechs und nûnzig rinisch guldin
1456: Cristan Gantner: ain jǎr umb CXXVJ (126) rinisch guldin
1461: Lienhart Cabushopt: die nechsten zwaig jar, ieglichs jârs umb hundert und zwaintzig guldin[11]

Neben den Einnahmequellen aus der Sust und dem Kaufhaus verschafften sich die Churer noch weitere: Der Salzhandel kam in ihre Hand, und auch ein Teil des Ungelts floss in die Stadtkasse.

Im Jahre 1300 verlieh König Albrecht dem Bischof Sifrid (1298–1321) das Recht, von allen in der Stadt Chur verbrauchten Weinen das Ungelt zu erheben.[12] Gegen Ende des 14. Jahrhunderts versuchte aber die wirtschaftlich und politisch erstarkte Stadtgemeinde, dem Bischof diese einträgliche Weinsteuer streitig zu machen. Obwohl das bischöfliche Ämterbuch von 1410 betont, «das ungelt ze Chur ist ǒch ains byschoffs»,[13] haben schon Bischof Johann II. (1377–1388) und Bischof Hartmann v. Werdenberg (1388–1416) das Ungelt «nit in genomen, und hand das die burger lassen innemen, won si an inen frum, vest und getreuw sind gewesen, und och darumb, das sy ir brúch und búw dester baz möchten bezalen».[14] 1422 hören wir, dass diese Weinsteuer nach altem Herkommen «halber unserm Herrn, dem Bischof, oder den er das zugefüget, zugehöret, und das ander Halbtheil zugehöret der vorbenannten Stadt Chur».[15] Auch wenn Bischof Johann IV. im Jahre 1434 versuchte, mit Hilfe eines kaiserlichen Bestätigungsschreibens[16] über das Ungelt verfügen zu können, liess sich die Stadt die Hälfte dieser Einnahmequelle nicht mehr entgehen. Der Streit um den Einzug der Weinsteuer fand 1464 ein Ende, indem Kaiser Friedrich III. der Bürgerschaft das halbe Ungelt zusprach.[17]

War der Salzhandel[18] bis um 1420 dem Bischof unterstellt, so erfahren wir aus dem Schiedsspruch von 1428, dass dem Bischof von den Bürgern das «Salz entwaehrt ward».[19] Tatsächlich befand sich der Salzhandel schon in der Hand der Stadt, denn 1426 «hat Nyclas Delaporta ain benügig rechnung getân mit gantzem rât von allem innemmen und ussgeben, als er werchmeister gewesen ist und och von des saltz wegen».[20]

11 SAC Ämterrechenbuch F. 36.0, S. 16, 19.
12 CD Bd. II, S. 163: «Ad seruandam conscientiam tuam inspecta ecclesie tue indigentia, tibi auctoritate regia tenore presentium indulgemus ut Ungeltum in ciuitate Curiensi a tuis predecessoribus institutum, licite recipere va-/leas in utilitatem predicte tue ecclesie conuertendum ad tempora vite tue.»
13 J. C. Muoth, Ämterbücher, S. 30.
14 do. S. 30/31.
15 A. Eichhorn, Episcopatus, S. 142.
16 J. G. Mayer/F. Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645, S. 78/79.
17 F. Jecklin, Materialien II, S. 3.
18 J. C. Muoth, Ämterbücher, S. 27.
19 A. Eichhorn, Episcopatus, S. 147.
20 SAC Ämterrechenbuch F. 36. I, S. 26.

V. Keine Zunftorganisation vor 1465

Blicken wir an dieser Stelle unserer Darstellung zurück, so dürfen wir folgendes festhalten: Churs Bürgerschaft – zu einem grossen Teil aus Handwerkern und Gewerbetreibenden bestehend – hatte zu Beginn des 15. Jahrhunderts in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine Selbständigkeit erreicht, welche ohne weiteres die Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1465 erlaubte. Das Kaufhaus samt dem Salzhandel, die Sust und das Rodwesen sowie die «Metzg»[1] waren städtische Institutionen geworden. In Anbetracht dieser Entwicklung drängt sich die Frage auf, ob die Churer Handwerker sich nicht schon vor der Einführung der Zunftverfassung in Zünfte oder zunftähnliche Organisationen zusammengeschlossen hatten. Lesen wir die Meinungen der Historiker, die das Zunftwesen behandelten oder streiften, so sind sich alle mehr oder weniger einig: sie vermuten, dass Zünfte «als blosse Innungen oder Associationen schon früher bestanden haben mögen»,[2] welche sich dann 1465 «zu politischen Corporationen» erweitert hätten. Wir möchten versuchen, diese Frage nicht nur mit Vermutungen zu beantworten, sondern sie so weit als möglich abzuklären.

Erstens muss erwähnt werden, dass der Begriff «Zunft» für Chur erstmals in der kaiserlichen Zunfterlaubnis von 1464 genannt wird; keine Urkundenstelle enthält den Hinweis, dass in dieser Stadt schon vor der offiziellen Zunfterlaubnis Zünfte bestanden. Diese Tatsache wiegt schwer, denn es ist unvorstellbar, dass eine so bedeutende Institution wie die des Zunftwesens in den Urkunden nicht Spuren hinterlassen hätte. Gerade die oft zitierten Schiedssprüche von 1422 und 1428 sowie die vielen Kaufs- und Leihebriefe müssten eventuell vorhandene Zünfte erwähnen; denn neben den verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Kenntnissen, die uns diese Schiedssprüche vermitteln, werden in den Reversen viele Churer Handwerker vorgestellt. Weiter wäre die Zunftorganisation bestimmt beim Eintritt der Handwerker in den Rat zum Vorschein gekommen. Wir hören jedoch nie von Zunftmeistern, sondern es wird nur erwähnt, dass aus der «Gemeinde» Zweiunddreissig über den alten Rat gesetzt wurden; von Vertretern einer Zunft hören wir nichts. An zwei weiteren Beispielen möchten wir zeigen, dass in Chur zu diesem Zeitpunkt keine Zünfte bestanden. In der Stadtordnung von 1368/76, die der Rat und die Bürger mit des Bischofs und Kapitels «rat und guoten willen»[3] verfassten, hören wir von Verordnungen über das Metzgerhandwerk. Aus diesen Bestimmungen geht hervor,

1 CD Bd. III, S. 257.
2 P. C. Planta, Verfassungsgeschichte, S. 52.
3 CD Bd. III, S. 208.

dass die Metzger unter der Aufsicht des Rates und des Bischofs standen. Ähnliches gilt für die Bäcker in der Stadt. Bischof Hartmann erliess «mit guter vorbetrachtung, nach rat unsers capitels und nach rat unsers statt ammanns und gemains rats zu Chur»[4] am 13. Juni 1408 eine Ordnung für die Churer Pfister. Da uns diese Urkunde interessante Einblicke verschafft, wenden wir uns sogleich den wichtigsten Sätzen zu:

> Dez ersten, dass die pfister all ze Chur, die da vail brot bachent, alwegen bachen sond. Und sollen das brot verkoffen an der brotloben offenlich und da vail haben und niena anderswa. Es war denn, dz wir oder die chorherren und die priesterschaft und och unsere burger zu ains pfisters hus schikten umb brot, daz wir und si über risch bruchen wölten. Das mugen si uns allen also wol geben ungefarlich uss iren husern. Welcher pfister diss ordnung nit wollt halten, der sol ain ganzes jar nut bachen an gnad und an alles ablassen. Und sol darzu dehainen gewerb halten mit dehainerlay korn zu verkoffen ald ze koffen. Und och von kofmanschaft wegen, mit niemand kain gemaind haben. Und wie dik (oft) ain ieklicher pfister da wider tät, so ist er zu iedem mal verfallen zo buz uns zehen schilling costenzer pfennig, der statt och zehen schilling pfennig und dem ammann sine recht.

Zudem wird den Pfistern nahegelegt, wenn der Ammann und die «schower, die er zu im nimpt, dz brot schowent, so sol si niemand misshandlen mit worten noch werchen».[5]

Ohne Zweifel stärkt uns diese Urkunde in der Überzeugung, dass Chur vor 1464 keine Zunftorganisation besass. Hätten in der Stadt selbständige gewerbliche Korporationen bestanden, so wären die Satzungen der Metzger und Bäcker wahrscheinlich auch von Bischof und Rat gesetzt worden; aber die betreffenden Handwerke hätten an ihren Ordnungen mitgearbeitet oder sie wenigstens unterzeichnet. Verneinen wir das Vorhandensein einer Zunftorganisation, so werden wir später zeigen,[6] dass auch hier wirtschaftlich-religiöse Verbindungen bestanden, welche die Zunftbildung der Handwerker förderten und somit als Vorläufer der politischen Korporationen betrachtet werden müssen.

Blicken wir in die Entwicklungsgeschichte der benachbarten Städte, so stellen wir folgendes fest: Nicht nur in Chur begegnen wir der Tatsache, dass schon bei der erstmaligen Nennung der Zünfte diese Korporationen grosse politische Macht besassen. In drei benachbarten Städten: in St. Gallen, Zürich und Konstanz[7] können wir die gleiche Entwicklung beobachten. Dass in Konstanz die Zünfte im Jahre 1342 unvermittelt auftraten, berichtet uns der Chronist Diessenhoven mit folgenden Worten: «Insuper mechanici, mercatores ac populares

4 BAC Pfisterordnung vom 13. 6. 1408.
5 do.
6 Siehe S. 35.
7 In Konstanz erreichten die Zünfte jedoch nicht sofort die politische Macht, siehe dazu S. 10.

societates sibi fecerunt quibus et magistros proposuerunt, quos antea non habuerunt.»[8]

Zu den Ereignissen in Zürich schreibt Anton Largiadèr: «Dass in Zürich schon längst (vor 1336) Bestrebungen zur Einführung von Zünften vorhanden gewesen, aber vom alten Rate mit grösster Strenge darnieder gehalten wurden, zeigen uns verschiedene Bestimmungen des Richtebriefes.»[9] Die Ratssatzungen schrieben vor, dass niemand «werben noch tuon sol enhein zunft noch meisterschaft noch geselleschaft mit eiden mit worten noch mit werchen». Wer diese Bestimmung nicht einhielt, «dem sol man sin beste hus nider brechen».[10]

Waren es in Zürich und Konstanz vorwiegend die Geschlechter, die eine frühere Zunftbildung verhinderten, so widersetzte sich in St. Gallen Abt Hermann von Bonstetten der städtischen Emanzipation.[11]

Hat sich in vielen Städten die Zunftverfassung mit der Zunftorganisation aus allmählichen Anfängen entwickelt, so kennen wir nun Städte, in denen Kräfte vorhanden waren, welche die Bildung einer Zunftorganisation verhinderten. Die geistliche Obrigkeit (der Bischof oder der Abt) sowie die Geschlechter widersetzten sich in den genannten Städten der Bildung von Zünften. Aus diesem Grunde konnte die Zunftorganisation erst geschaffen werden, nachdem der Handwerkerstand auch die politische Macht an sich gerissen hatte. Die Einführung der Zünfte und der Zunftverfassung geschah also zum selben Zeitpunkt. Wie wir wissen, treten auch in Chur Zunftorganisation und Zunftverfassung gleichzeitig zum erstenmal auf. Auch hier war die Handwerkergemeinde, obwohl sie wirtschaftlich eine Macht darstellte und von einem starken Selbstbewusstsein getragen wurde, in keine Zunftorganisation eingeteilt. Ganz ohne Zweifel waren es in Chur nicht die Geschlechter, die den Zunftgedanken unterdrückten, sondern der bischöfliche Stadtherr. Diese Behauptung stützt sich auf folgende Tatsachen:

Erstens hören wir nie von Kämpfen zwischen Geschlechtern und Handwerkern wie zum Beispiel in Zürich, Konstanz oder Lindau. Wie in St. Gallen, so scheint auch in Chur die Kluft zwischen Handwerkern und Geschlechtern im 15. Jahrhundert nicht so einschneidend gewesen zu sein. Dies ist durchaus verständlich, denn Chur war keine Kaufmannsstadt, wo Einzelne die Möglichkeit hatten, grossen Reichtum zu erwerben.

Zweitens muss an den Unabhängigkeitswillen der Churer Bürgerschaft gegenüber dem Bischof erinnert werden. Nur eine im Willen zur Selbstverwaltung

8 J. Frdr. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum, Bd. IV, S. 38.
9 A. Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, S. 51.
10 F. Ott, Der Richtebrief der Burger von Zürich, S. 183.
11 Vgl. O. Scheitlin, Das st.gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jhdt., S. 16 ff.

geeinte Bürgerschaft konnte gegen den Willen des Stadtherrn die Unabhängigkeit erreichen. Dass diese gemeinsam dem Bischof entgegentrat, zeigen uns die Schiedssprüche von 1422 und 1428. Ein einleitender Satz des ersten Spruchbriefes stellt die beiden Parteien einander gegenüber: «Als von der Stössen, Spenn und Misshellung wegen, so aufgelosen und gewesen sind, zwischen dem hochwurdigen Herrn, Herrn Johannsen, jetzt Bischof zu Chur, an einem Theil, und den ehrsamen weisen dem Werkmeister, den Rhaeten und gemeinen Burgern zu Chur an dem andern Theil.»[12] Im weitern Text der beiden Schiedssprüche werden die Gegner des Bischofs entweder als «die Burger zu Chur» oder dann einfach als «die von Chur» bezeichnet. Hätten die Geschlechter nicht auf der Seite der übrigen Bürger gestanden, so wäre dies sicher erwähnt worden.

Als dritten Punkt führen wir die der Emanzipation der Stadt sich widersetzende Politik Johanns IV. an. Befand sich die Stadt unter Bischof Hartmann v. Werdenberg auf bestem Wege, Zunftstadt zu werden, so versuchte besonders Johann IV. (1418–1440) diese Entwicklungsrichtung zu unterbinden. Er widersetzte sich dem Bürgermeisteramt und dem Ausschuss aus der «Gemeinde», also – wie wir gesehen haben – den beiden Grundpfeilern der Zunftverfassung.

Als letztes Beweisstück möchten wir ein Schriftstück vom 23. Juli 1495 heranziehen, das für unsere Zunftgeschichte von grosser Bedeutung ist. Die für unsere Zwecke wichtigsten Sätze der Urkunde, welche 30 Jahre nach der Zunftgründung deren Auflösung beabsichtigte, lauten:

> Wir Maximilian von gottes genaden ...einbieten den ersamen unnsern und des reichs lieben getrewen burgermeister und rate der statt Chur unnser genad unnd alles guet. Ersamen lieben getrewen, unns hat der erwurdig Heinrich, bischof zu Chur, unnser fürst und lieber andechtiger fürbrocht, wie jr in kurtzerschinnen jaren aus zuogeben weylannd keyser Friderichen des dritten, unnsers lieben herrn und vatters loblicher gedechtnuss, daz jr nach eiverm angeben und seinen vorfordern bischofen so dazuomal gewesen in rück unnd dagegen unnerhort erworben... gesellschafften der hanndtwercher und zúnnftlich recht, wie in unnsern unnd des heiligen reichs stetten unnder euch aufgericht unnd seitheer ettlich zeit lanng gebraucht und geubt haben sullen: daz ein neuvrunng, die vormals nit gewesen sey. Unnd jm, seinen nachkomen und stifft an jren alten herkomen unnd gebrauch in kunnfftig zeyt zu abbruch unnd nachteil komen mocht.[13]

Auf Bitten des Bischofs versuchte Maximilian I. (1493–1519) in der Tat, mit dieser Urkunde die Zunftordnung aufzuheben:

> Demnach aus den obbestimbten unnd anndern redlichen ursachen unns darzu bewegennde haben wir mit wolbedachtem muote, guoetem rate... die obberurt unnsers

12 A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Anhang, S. 140.
13 BAC 23. 7. 1495.

hrn unnd vatters gonnung mitsambt der gemelten euver neuvrunng unnd hanndlung darauf furgenomen unnd geubt, aufgehebt, abgetan unnd vernicht.[14]

Neben der Aussage, dass die Zunftverfassung gegen den Willen und hinter dem Rücken des damaligen Bischofs eingeführt worden ist, bestätigt diese Urkunde aufs schönste unsere Darstellung der Zunftentstehung. Ganz ohne Zweifel sind die Zünfte in Chur mit einem Schlage eingeführt worden, denn es wird deutlich erwähnt, dass die Gesellschaften der Handwerker und das Zunftrecht wirklich eine Neuerung darstellten, «die vormals nit gewesen sey».

Nun gilt es noch zu untersuchen, ob diesen plötzlich eingeführten Zünften handwerkliche Bruderschaften vorausgegangen sind, ob also zunftähnliche Handwerkerverbände die politischen Korporationen vorbereitet haben. Solche Bruderschaften, in denen sich Handwerker gleicher oder ähnlicher Tätigkeiten zusammenschlossen, um religiöse und gewerblich-soziale Anliegen gemeinsam zu begehen und zu besprechen, waren im Mittelalter sehr verbreitet. In Chur können wir bei zwei Zünften solche Bruderschaften nachweisen. «Zur Schuhmacherzunft gehörte die Bruderschaft der Schuhmacher, Gerber und Metzger»,[15] welche sich St. Sebastianbruderschaft nannte, und die zweite bildete die Rebleutenzunft. Fritz Jecklin, der keine Aufzeichnungen dieser beiden Gemeinschaften fand, welche in die Zeit vor der Zunftgründung fallen, drückte folgende Vermutung aus: «Die noch vorhandenen Aufzeichnungen über Seelenmessstiftungen der Schuhmacherbruderschaft reichen freilich nicht in die Zeit vor 1464 zurück; ihre Fassung lautet aber derart, dass aus ihnen geschlossen werden darf, in Chur hätten sich – dem allgemeinen Entwicklungsgange gemäss – die Zünfte aus den Bruderschaften weiter gebildet.»[16] Diese Vermutung wird durch folgende Stelle aus der Zunftverfassung gestärkt: «Item wass ain maister kertzen gelt git all fronfasten, so wil sol sin gedingter knecht glich halb all fronfasten geben... Item umb dz kerzen gelt uepend die reblüt ain sonderpare satzung, als härnach in jr zunft recht wol gemelt wirt.»[17] Auch die Tatsache, dass in der benachbarten kleinen Stadt Ilanz schon 1446 eine Schneiderbruderschaft urkundlich feststellbar ist,[18] stärkt uns in der Annahme, dass handwerkliche Bruderschaften auch in der Bischofsstadt Chur schon vor 1464 bestanden haben. In der Tat glauben wir, einen Beweis für das Vorhandensein einer solchen Gemeinschaft gefunden zu haben. In der Mohrschen Dokumentensammlung

14 do.
15 F. Jecklin, Geschichtliches über das Zunfthaus der Rebleute in Chur, Blatt 2.
16 F. Jecklin, Jahrzeitstiftungen der Schuhmacher, Gerber und Metzger zu St. Martin in Chur, S. 99.
17 F. Jecklin, Materialien II, S. 6.
18 F. Purtscher, Die Stadtgemeinde Ilanz am Ausgang des Mittelalters, BM 1922, S. 263.

finden wir die Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1441, welche mit folgender Einleitung beginnt:

> Hans Schad, burger zu Cur, und Bryda, seine Hausfrau, verkaufen den erbern beschaiden den reblüten zu Chur in der statt und ihren kertzenmaistern jetzo mit namen Casparn Greschennoyer und Josen Berenhart, baid burger zu Chur, an die kertzun... ein pfund pfenning gemeiner Costantzer münz Churer währung jährlichen ewigen zinses ab einem mal ackers, jezt weingarten, vor dem untern Thorn gelegen...[19]

Ohne Zweifel tritt uns hier die bis anhin erst seit der Zunftgründung bekannte Bruderschaft der Rebleute entgegen. Die Grundbesitzer erscheinen als Gemeinschaft, und ihre Bruderschaft wird von zwei Kerzenmeistern angeführt. Obwohl wir keine weitere Bruderschaft, zum Beispiel die St. Sebastiansbruderschaft, vor der Zunfteinführung nachweisen können, liegt die Vermutung nahe, dass diese Gemeinschaft der Rebleute nicht die einzige war, die neben religiösen Anliegen vor allem auch gewerblich-soziale Interessen vertrat und somit der Zunftidee in Chur zum Durchbruch verhalf.

19 DMS Bd. III (15. Jhdt.), Nr. 963.

VI. Zunftgründung und Zunfteinteilung

Kaiser Friedrich III. verlieh am 28. Juli 1464 der Stadt Chur die Erlaubnis, «zúnfft und zunftrecht» zu ordnen, «wie die in andern den negsten unsern und des reichs stetten umb sy gelegen ungeuerlich geordent... sein».[1] Aus unserer bisherigen Darstellung wissen wir, dass die kaiserliche Zunfterlaubnis die Stadt zu einem Zeitpunkt erreichte, in welchem der Zunftgedanke innerhalb der Bürgerschaft sich regte. Der Handwerkerstand hatte einen wirtschaftlichen und politischen Stand erreicht, der die Einführung der Zunftverfassung ohne weiteres erlaubte, ja nahelegte. Fragen wir nach der Veränderung, welche an diesem Tage innerhalb des städtischen Lebens eintrat, so müssen wir beachten, dass die Zunftverfassung den Ausdruck des damals bestehenden Lebens- und Machtverhältnisses bildete.[2] Dabei war die Bedeutung und der Sieg der Handwerker so gross, dass die Stadtverfassung – wie später gezeigt werden soll – mit der Zunftverfassung identisch wurde. Chur hatte somit das Ziel erreicht, welches alle städtischen Handwerker und Gewerbetreibenden der damaligen Zeit schon erreicht hatten oder zu erlangen suchten, nämlich die möglichst viele Bereiche des städtischen Lebens umfassende zünftische Organisation. Die Entwicklung zu einem einheitlichen Bürgerstande, wobei der Grundbesitz keine Rolle mehr spielte, war abgeschlossen. «Zur Vollbürgergemeinde als der Trägerin des städtischen Rechts hatten die Handwerker sich für immer den Zutritt errungen; die ständische Gliederung war der Standesgleichheit des neuen freien Bürgerstandes gewichen.»[3]

Aus der ältesten Zunftordnung wissen wir, dass die Churer am 17. Januar 1465 zur Zunftgründung schritten. Dieser Gründungsakt wird uns mit folgenden Worten überliefert:

> So syent wir, der burgermaister, der ratt und die burger gemainklich, edel und unedel, rich und arm, der statt Chur zusammentt gesessen an Sant Antonius tag, nach Cristi unnsers lieben herrn gepurt tusent vier hundert sechtzig und fünf jare. Und haben mit ainhellem ratte und guetter vorbetrachtung durch gemainer statt Chur nutz und besserung willen ufgesetzt und geordnet fünf zünften, in der benempten unnser statt zu ewigen zytten und unablesentlich zu halten, nach dem und denn das verwilget und ufgesetzt worden ist von dem allergrossmächtigsten fürsten und herren, herrn Fridrichen, römischen Kayser und unnserm allergnedigsten herrn. Doch in solcher ordnung und satzung, unnserm gnedigen herrn von Chur und sinem gotz-

1 F. Jecklin, Materialien II, S. 3.
2 P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 67.
3 O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 327.

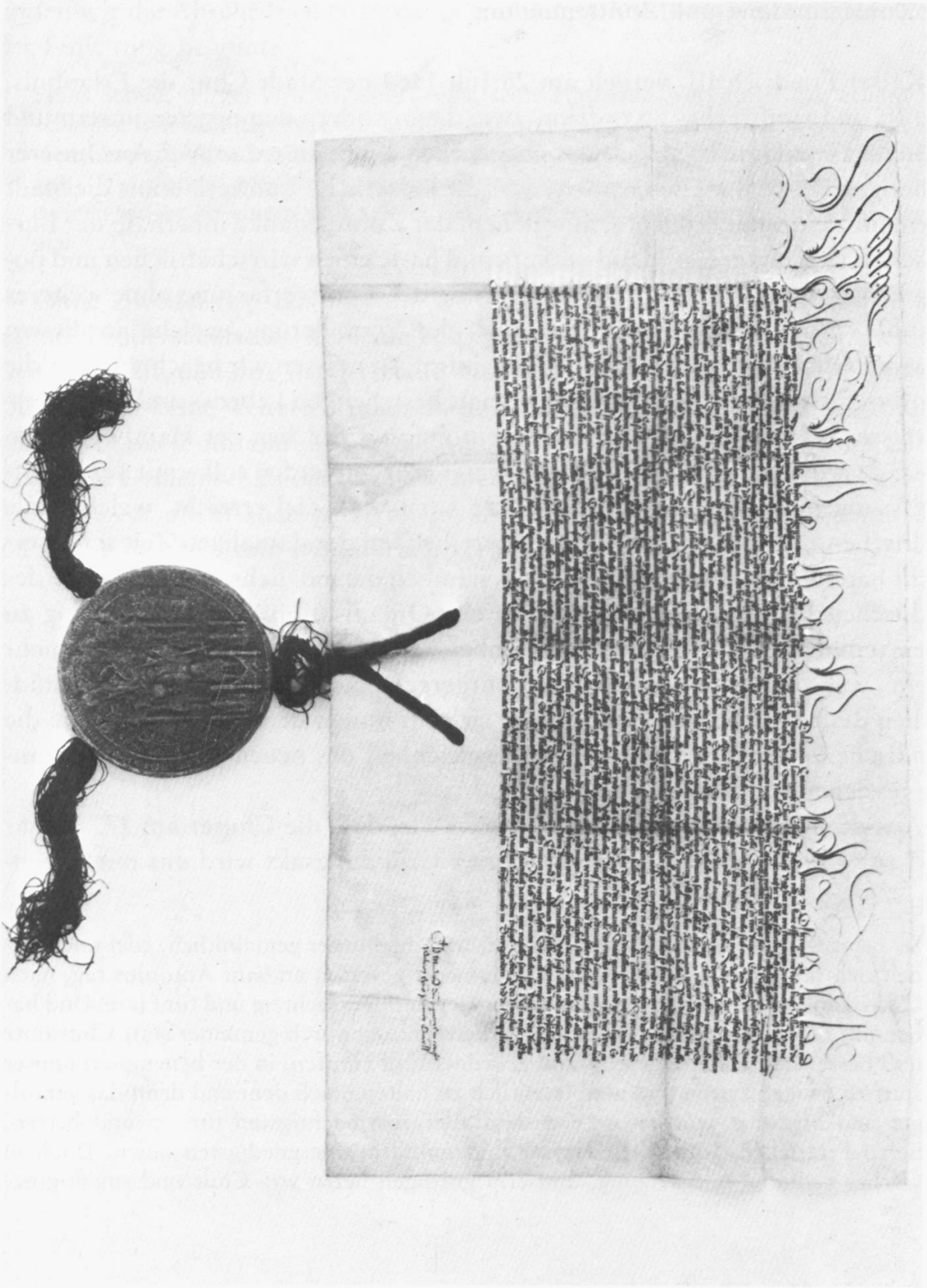

Abb. 3
1464, Juli 28. Kaiser Friedrich III. bestätigt und erweitert die der Stadt Chur verbrannten kaiserlichen Privilegien, erteilt ihr auch das Recht, eine Zunftverfassung einzuführen. (SAC 55.3)

huse allezytt vorbehalten er und aid, und was wir im von gemainer statt wegen zu thüende pflichtig sind, wie denn das loblichen von alter herkomen ist ungevarlich.[4]

Mit Absicht wurde der Tag des heiligen Antonius für diesen Festtag bestimmt, denn der mittelalterliche Mensch versuchte, «den Lebenslauf, sei es des Einzelnen oder der Gemeinschaft, in den christlichen Kalender einzubauen, ihm eine religiöse Weihe, ja eine religiöse Sanktion zu geben».[5] Wenn die Einleitung erwähnt, dass am Gründungstag «burgermaister, ratt und die burger gemainklich» die Zunfteinteilung vornahmen, so darf dies nicht wörtlich aufgefasst werden. Vielmehr müssen wir uns die Zunftgründung folgendermassen vorstellen:

Zwischen der Zunfterlaubnis und der Zunftgründung liegt eine Zeitspanne von rund sechs Monaten. Während dieser Zeit nahmen Bürgermeister und Räte der Stadt die Zunfteinteilung[6] vor und stellten die Zunftverfassung auf. Sicher studierten die Behörden bei diesem Verfassungswerk – in der kaiserlichen Urkunde wird darauf hingewiesen – auch einige Zunftverfassungen der benachbarten Reichsstädte.[7] Am St. Antoniustag (17.1.1465) wurden dann Zunfteinteilung und Zunftverfassung der Bürgerschaft bekanntgegeben.

Wenden wir uns sogleich der Zunfteinteilung zu. Die Zunftverfassung formuliert diese nicht nur gewerbliche, sondern auch politische Gliederung mit folgenden Sätzen:

4 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z.6.13, S.1. – Da das Original der Zunftverfassung im Brande von 1574 zerstört wurde, und F. Jecklin in seinen Materialien II die älteste Zunftordnung nach einem Manuskript aus dem 15. Jhdt. wiedergibt, welchem aber die Einleitung fehlt, müssen wir auf das Zunftbuch der Schuhmacher zurückgreifen. Dieses Zunftbuch konnte vor den Flammen gerettet werden und diente 1577 als Vorlage für die Abfassung der andern Zunftbücher, wobei am Originaltext nur das geändert wurde, «so sich in diser zwischenzeit in der regimentsverfassung und oberkeitlicher wahlordnung bey abfassung der neuen vier zunftbücher nicht mehr der Verfassung von 1465 gleichförmig, sondern abgeändert befunden hat» (SAC Vorbericht zu den Zunftbüchern aller 5 Zünfte).

5 M. Berger, Begründung des Churer Zunftregiments, S.7.

6 Wie wir gesehen haben, ist es möglich, dass neben der Rebleutenbruderschaft noch andere Bruderschaften – wie z.B. die St. Sebastian (Schuhmacher, Gerber, Metzger) – vor 1464 bestanden haben. In diesem Falle hätte sicher die Bruderschaftseinteilung der Zunftbildung als Vorbild gedient. Vgl. S. 35.

7 Nachforschungen in Konstanz, Lindau und St. Gallen betreffend eine Korrespondenz blieben erfolglos. Die Stadt Chur unterhielt jedoch während der gesamten Zunftepoche einen regen Briefverkehr mit benachbarten Städten. In einem Schriftstück aus dem Jahre 1642 lesen wir, dass zwischen St. Gallen und Chur «die gute eidt- und pundtsgnössische correspondenz, so unsere geehrte vorfahren von vilen jahren hero und wir biss uff dise zeit gegeneinander gepflogen», weitergeführt werden solle (SAC). Nachfolgend führen wir den bei der Durchsicht der Zunftakten aufgefundenen Briefaustausch mit denjenigen Städten auf, die Chur am nächsten standen:
Konstanz: 1638, 1734, 1756.
Lindau: 1582, 1646, 1694, 1699, 1730, 1767, 1774, 1807...
St. Gallen: 1638, 1646, 1758, 1767, 1801, 1807...
Zürich: 1584, 1627, 1632, 1646, 1732, 1767, 1771, 1801, 1807...

Unnd sind das die fünf zünfften mit namen. Die ain genant der reblütten. Darinn gehörend maister und knecht. Die ander der schumacher. Darinn gehörend die metzger, die gerwer und die schumacher, maister und knecht. Die dritte genant der schnider. Darinn gehörent die wattlüt, die tuochscherer, die kürschner, die kramer, die weber, die sailer, die huttmacher und die schnider, maister und knecht. Die vierte genant der schmidzunft. Darinn gehörent die stainmetzel, die murer, die zimberlüt, die maler, die glaser, die sattler, die wagner, die schedler, die redermacher, die goldschmid und die schmid, maister und knecht. Die fünft genant der pfister oder der bekenn zunft. Darinn gehörent die müller, die meitzler, die kornköfer, die württe, die vischer, die barbierer, die bader und die pfister, maister und knecht.[8]

Diese Aufstellung der Zunfteinteilung zeigt uns übersichtlich, wie die Churer Bürgerschaft auf 5 Zünfte verteilt wurde. Bevor wir auf die Zusammenstellung eintreten, führen wir anhand einer Tabelle Zunfteinteilungen umliegender Städte auf; eine solche Betrachtungsweise gibt uns vermehrte Einblicke in die Richtlinien, welche bei der Zunftorganisation bestimmend waren.

	Einwohnerzahl[9]	Zunftzahl	Einteilung der Zünfte
Lindau	2000	8 u. «Sünffzen»	Rebleute, Binder, Becken, Schneider, Metzger, Schuster, Schmiede, Fischer.
St. Gallen	4000	6 u. Ges. z.«Notenstein»	Weber, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Pfister, Metzger.
Schaffhausen	4000	11 u. Ges. der «hohen Stuben»	Fischer, Gerber, Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Kaufleute, Pfister, Rebleute, Kramer, Metzger, Weber.
Überlingen	4800	7 u. Ges. «ab dem Löwen»	Rebleute, Becker, Schuhmacher, Küfer, Schmiede, Metzger, Gerber.

8 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, S. 2. Aus diesem Zunftbuch erfahren wir, dass zur Schmiedezunft noch folgende Handwerke gehörten: Säumer, Bildhauer, Tischmacher, Kupferschmied, Kanntengiesser, Glockengiesser, Panzermacher, Plattner, Ziegler, Spengler, Rotgiesser, Dreher, Büchsenschmied, Sporn- u. Strählmacher, Köhler, Schlosser «und was mit hammer, zangen und fhür umbgatt». (S. 123/124)

9 Diese Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum der Einführung der Zunftverfassung in den einzelnen Städten (Lindau 1345, St. Gallen 1354, Schaffhausen 1411, Überlingen 1308, Zürich 1336); aus verständlichen Gründen (keine Zählung der Stadtbevölkerung) dürfen diese Zahlen nur als Richtpunkte eingeschätzt werden.

	Einwohnerzahl	Zunftzahl	Einteilung der Zünfte
Zürich	5000	13 u. «Constaffel»	Krämer; Schneider u. Kürschner; Weinleute, Sattler, Maler, Unterkäufer; Bäcker u. Müller; Wollweber u. Hutmacher; Leinenweber; Schmiede u.a. Metallhandwerker, Scherer, Bader; Gerber; Metzger; Schuhmacher; Zimmerleute u. a. Bauhandwerker, Rebleute; Schiffsleute, Fischer, Karrer, Seiler, Träger; Gärtner, Oeler, Grempler.

Bei der Betrachtung der Tabelle fällt sofort auf, dass die Anzahl der Zünfte und die Zunfteinteilung sehr verschieden sind. Dies darf uns nicht überraschen, waren doch bei der Zunftaufstellung mehrere Faktoren bestimmend, die in jeder Stadt sich anders zeigten. Untersuchen wir, nach welchen Gesichtspunkten die Einteilung der Bürgerschaft erfolgte, so stellen wir fest, dass die Einwohnerzahl einer Stadt für die Anzahl der Zünfte keine entscheidende Rolle spielte. Obwohl sich in der Regel eine Abstufung der Anzahl Korporationen bei den grossen, mittleren und kleinen Zunftstädten nachweisen lässt (Köln 22, Ulm 17, Zürich 13, Lindau 8), finden wir dennoch grosse Unterschiede bei Städten mit gleicher oder ähnlicher Einwohnerzahl. Die Stadt Schaffhausen besass zum Beispiel rund doppelt so viele Zünfte als ihre gleich grosse Nachbarstadt St. Gallen.

Bei der Aufteilung und Zusammensetzung der Zünfte spielten die wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und politischen Momente die entscheidende Rolle. Neben dem Unterschied in der Zunftanzahl bedingte die Bedeutung und Verbreitung der einzelnen Gewerbe in jeder Stadt eine andere Zunfteinteilung. Es ist klar, dass zum Beispiel eine Kaufmannsstadt eine andere Einteilung vornehmen musste als etwa ein Transitort wie Chur, wo die Handwerker für den Durchgangsverkehr arbeiteten. Jede Stadt hatte somit eine etwas andere Einteilung, wobei jedoch einzelne Zünfte, deren Mitglieder für den täglichen Bedarf arbeiteten, in jeder Stadt zu finden sind.[10]

10 So umfasste die Schuhmacherzunft im Jahre 1780 nach J.B. Tscharner folgende Berufsleute: 10 Metzger, 4 Gerber und 5 Schuhmacher. In der Pfisterzunft waren unter anderen: 4 Müller, 8 Wirte, 2 Bader und 10 Bäcker. Zur Schmiedezunft gehörten z.B.: 1 Küster, 1 Schlosser, 1 Kupferschmied, 2 Zinngiesser, 4 Schmiede, 2 Sattler, 2 Büchsenschmiede, 1 Maler, 2 Giesser, 2 Goldschmiede, 3 Tischmacher, 2 Uhrenmacher, 1 Glockengiesser und 2 Sager. – Vgl. H. Bernhard, Chur, Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschafts-Geographie einer Verkehrsstadt, S. 57.

Betrachten wir die Reihenfolge, also die Bedeutung und die Einteilung der Churer Zünfte, so entsprechen diese, wie gesagt, der wirtschaftlichen und politischen Lage der Bürgerschaft. Der venetianische Reiseberichterstatter Andrea de Franceschi hat Churs damalige Lage sicher richtig beurteilt, wenn er 1492 in seinem Tagebuch notierte: «Gewerbe und Handwerker gibt es nicht gerade viele.»[11] Die Zunfteinteilung zeigt deutlich, dass Chur zu den Landstädten gezählt werden muss und dass das Patriziat kein von der übrigen Bürgerschaft getrenntes Leben führen konnte. Während wir in vielen Städten neben der Zunfteinteilung noch Gesellschaften der Adligen und Kaufleute finden, wurde in Chur die gesamte Bürgerschaft in 5 Zünfte eingeteilt. In Zürich bestand ausserhalb der Zunfteinteilung die «Constaffel», in St. Gallen die Gesellschaft «zum Notenstein», in Schaffhausen die Gesellschaft der «hohen Stuben» und in Überlingen die Gesellschaft «ab dem Löwen». Diese Verbindungen distanzierten sich von der übrigen Bürgerschaft und wollten nicht als Zünfte betrachtet werden. In Chur jedoch mussten die Geschlechter – wie etwa in Konstanz, Kaufbeuren und Jsny – eine Zunft bilden. Wir sehen sie in der Rebleutenzunft vereinigt, also in der Zunft der Grundbesitzer und Weinbauern.[12] Während in vielen Städten, so zum Beispiel in Zürich und Basel, die Kaufleute neben den «Herren» die Zunftverfassung anführen, suchen wir umsonst eine Korporation der Kaufleute in Chur. Dies ist verständlich, da Chur keine Kaufmannsstadt, sondern nur ein bedeutender Transitort war; Grosskaufleute besassen hier kaum Berufsmöglichkeiten, nur der städtische Kleinhandel konnte bestehen.

In der folgenden Zusammenstellung wird versucht, anhand der Zunftzugehörigkeit der bedeutendsten Aristokratenfamilien die soziale Stellung einer jeden Zunft festzustellen. Insbesondere möchten wir damit abklären, ob sich die führenden Familien streng an die Rebleutenzunft hielten oder sich auch auf die vier eigentlichen Handwerkszünfte verteilten.

	Anzahl der Mitglieder 1630–1830	«Aristokraten»
Rebleuten	304	14 Salis; 6 Planta; 6 Beeli v. Belf.; 1 Schmid v. Grüneck; 2 Buol; 1 Casutt; 1 Tscharner; 26 Bawier; 5 Cleric; 7 Pestalu(o)zza; 1 Albertini; 1 Cadenat; 3 Sprecher; (11 Doktoren).[13]

11 H. Simonsfeld, Ein venetianischer Reisebericht über Süddeutschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1492, S. 273.
12 Vgl. M. Berger, Begründung des Churer Zunftregiments, S. 5.
13 SAC Zunftrodel der Rebleutenzunft 1630–1839, Z. 1.0

	Anzahl der Mitglieder 1630–1830	«Aristokraten»
Schuhmacher	451	4 Salis; 3 Planta; 3 Schmid v. Grün.; 8 Buol; 6 Tscharner; 25 Bawier; 2 Cleric; 4 Pestalu(o)zza; 1 Sprecher; (8 weitere mit dem Junkertitel).[14]
Schneider	430	13 Salis; 8 Planta; 1 Beeli v. Belf.; 4 Schmid v. Grün.; 1 Buol; 9 Tscharner; 15 Bawier; 12 Cleric; 4 Pestalu(o)zza; 1 Albertini; 1 Capol; 1 Saluz; 3 Sprecher; 1 Suarz; (11 weitere mit dem Junkertitel und 2 Doktoren).[15]
Schmiede	524	10 Salis; 4 Planta; 4 Schmid v. Grün.; 2 Buol; 11 Bawier; 7 Cleric; 2 Pestalu(o)zza; 2 Sprecher; 6 Bernau; 8 Canobia; 1 Eschen; 6 Cadenath; 3 Suarz; (8 weitere mit dem Junkertitel).[16]
Pfister	381	7 Salis, 2 Planta; 5 Beeli v. Belf.; 7 Schmid v. Grün.; 5 Buol; 3 Tscharner; 16 Bawier; 5 Cleric; 2 Pestalu(o)zza; 1 Sprecher; 2 Capol; 1 Canobia; 3 Finer; (9 weitere mit dem Junkertitel).[17]

Betrachten wir die Anzahl der Zunftaufnahmen innerhalb des gewählten Zeitraumes, so zeigt sich uns folgende Reihenfolge der Zünfte: An der Spitze steht die Schmiedezunft, gefolgt von der Korporation der Schuhmacher, der Schneider und der Pfister; an letzter Stelle sehen wir die Rebleutenzunft. Sofort ist ersichtlich, dass die Reihenfolge der Zunftnennung in der Zunftverfassung sich also nicht nach der Grösse der einzelnen Zunft richtete, sondern nach dem Ansehen der Mitglieder und des Gewerbes. Nicht zufällig umfasste die Zunft der Schmiede am meisten, die der Rebleute am wenigsten Mitglieder, wirtschaftliche und historische Momente führten dazu. Da Chur ein Transitort mit starkem Durchgangsverkehr war, fanden die Handwerke, welche mit dem Transportwesen verbunden waren, ein reiches Arbeitsfeld, so dass Berufe, wie die der Schmiede, Wagner, Sattler und Rädermacher, in dieser Stadt relativ häufig waren.

Unsere Zusammenstellung zeigt deutlich, dass wir von einer Verteilung der Aristokratenfamilien auf die einzelnen Zünfte sprechen müssen. Für den Zeitraum von 1630–1830 dürfen wir behaupten, dass der Aristokrat in Chur sich derjenigen Zunft anschloss, in welcher er schnell eine hohe politische Stellung erreichen konnte.[18] Dies war eher möglich, wenn sich die Mitglieder der bedeutenden Familien auf alle Zünfte verteilten. Folgendes schöne Beispiel einer er-

14 SAC Zunftrodel der Schuhmacherzunft 1592–1839, Z.4.0
15 SAC Zunftrodel der Schneiderzunft 1605–1839, Z.2.1
16 SAC Zunftrodel der Schmiedezunft 1605–1835, Z.5.0
17 SAC Zunftrodel der Pfisterzunft 1612–1796, Z.3.1; 1709–1839, Z.3.12
18 Vgl. M. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates, S.114.

zwungenen Ämterlaufbahn sei aus Bergers Arbeit «Begründung des Churer Zunftregiments» zitiert:

> So tritt beispielsweise am 30. Oktober 1720 ein Herkules von Pestalozzi aus der Rebleutenzunft aus. Dieser 30. Oktober 1720 ist ein Sonntag. Es handelt sich um den ersten Sonntag nach dem Crispinitag, dem 25. Oktober. Am ersten Sonntag nach Crispini aber werden in Chur seit der Reformation die Zunftvorstände, die Elfer, bestellt. An diesem Wahltag kehrt unser Herkules von Pestalozzi also seiner Zunft, den Rebleuten, den Rücken. Der Fall liegt klar: Nichtwahl in den Zunftvorstand der Rebleute. Im folgenden Jahr aber erscheint er schon als Zunftmeister bei den Schneidern. Ob er überhaupt mit einer Schere umzugehen wusste, das verschweigen die Zunftakten. Nicht um die Schneiderzunft als solcher mit ihrer manuellen Arbeit ist es ihm zu tun. Karriere will er machen, und dazu scheint es momentan bei den Schneidern günstiger zu sein als bei den Rebleuten. Einige Jahre später erscheint dann derselbe Pestalozzi als Oberzunftmeister und sogar Bürgermeister.[19]

Trotz dieser Verteilung auf die einzelnen Zünfte müssen wir festhalten, dass die Rebleutenzunft auch in diesem Zeitraum die vornehmste Churer Zunft war.[20] Steht sie bezüglich der Mitgliederzahl an letzter Stelle, so ist sie doch die Rangerste unter den Churer Korporationen, denn die Aristokratenfamilien, die Gebildeten und Offiziere sehen wir durchaus am häufigsten in dieser Zunft vereinigt. Ohne Zweifel würde sich dieses Bild der Verteilung der vornehmen Familien noch mehr zugunsten dieser Zunft wenden, wenn die Quellen uns für den Zeitraum der Zunftgründung nicht im Stiche liessen, denn damals war das Standesbewusstsein sicher noch ausgeprägter und die Anzahl der Geschlechter geringer.

Als erste Zunft der Handwerker – in der Reihenfolge an zweiter Stelle – folgt die Schuhmacherzunft, welche die Metzger, Gerber und Schuhmacher vereinigte. Da die Kleinstadt Chur von jeder Berufsart nur eine bescheidene Anzahl Zunftgenossen besass, mussten sich verwandte Handwerke zu einer Korporation zusammenschliessen, um die vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Aufgaben einer Zunft bewältigen zu können. Dass sich ausgerechnet diese drei Handwerke zu einer Korporation zusammenschlossen, ist verständlich, denn aus einer Metzgerordnung vom Jahre 1552 geht hervor, dass auf Grund der Tierhäute innerhalb dieser Berufe enge Beziehungen bestanden. So lesen wir, dass die Metzger verpflichtet waren, den Schuhmachern «die hüt zu kaufen zu geben vor menigklichen, wie vyl sy wöllend». War der Bedarf der Schuhmacher gedeckt, so durften die Metzger verkaufen «wo sy wöllend».[21]

19 M. Berger, Begründung des Churer Zunftregiments, S. 25.

20 Innerhalb der Rebleutenzunft wurde unterschieden zwischen Mitgliedern der «Rondellen» und der Junkertafel: «Waren bey der rechnung als deputierte von der Rondellen hr. L. Jos. Köhl, von der Junker-Taflen H. Christ. Dalp.» (SAC Protokoll der Rebl.-Zunft 1796–1803, Z. 1.3, S. 35).

21 SAC Ratsprotokoll I (1537–1558), P.1.0, S. 188.

Ein weiterer Grund für das Zusammengehörigkeitsgefühl dieser Handwerke lag in der geographischen Lage ihrer Werkstätten. Bis zum heutigen Tag überliefern uns die Strassennamen und die Bezeichnungen der Plätze die Wohn- und Arbeitsquartiere der verschiedenen Handwerke. Die Namen Metzgerplatz, Metzgergasse und Metzgertor zeugen davon, dass im Quartier «Archas» früher die Metzger wohnten. Dass dies schon im 15. Jahrhundert der Fall war, zeigen die Urkunden aus dieser Zeit, welche die «Metzg» beim heutigen Metzgerplatz erwähnen.[22] Das Stadtquartier «Archas» eignete sich nicht nur als Arbeitsplatz für die Metzger, sondern auch für die Gerber, da Wasser reichlich vorhanden war. Zudem wissen wir, dass das Metzgertor auch Gerbertor genannt wurde;[23] dies sicher deshalb, weil nicht nur die Metzger, sondern auch die Gerber dort ihre Arbeitsstätte und ihren Wohnsitz hatten.

In der Reihenfolge an dritter Stelle erscheint die Schneiderzunft. Von den acht Berufsarten, welche die Zunftverfassung nennt, beschäftigten sich sechs mit der Kleiderherstellung; also auch hier wurde darauf geachtet, dass sich ähnliche Berufe zusammenschlossen. Finden wir in Chur keine Zunft der Kaufleute, so dürfen wir innerhalb der Schneiderzunft einige Berufe doch als Gewerbe des Handels bezeichnen. Der folgende Auszug aus einem Zunftbuch, der den Warenverkauf der Wattleute (Tuchleute) und Krämer regelte, lässt dies erkennen. Die Tuchleute durften «allerlei wullix (verkaufen), vom höchsten bis auf das geringste, so mit der ellen gemessen mag werden. Weiter ist ihnen zu geben: sammet, athlas, taffet bis auf den canavatz, wie auch barchet und bombasin, samt stück- und näy-syden.»[24] Die Krämer sollten mit «aller gattung seidenwahren sowolen auch anderen krämereyen und gattungen handlen mögen, vorbehalten was von gantzer wollen gewürckht were».[25] Den Apothekern, welche auch zur Schneiderzunft gehörten, wurde erlaubt, mit «allerhand Spezereien, Zucker, Confekt, Früchten, aller Gattung Fastenspeisen, Seifen, Farben, Zündstrick und was unter dergleichen Waren verstanden werden mag»[26] zu handeln.

Als vierte Korporation nennt die Zunftverfassung die Schmiedezunft. Innerhalb dieser Zunft können wir drei Unterteilungen vornehmen: die Maurer, Zimmerleute, Maler, Glaser und Steinmetzen verkörpern das Baugewerbe; die Sattler, Wagner, Schedler, Rädermacher und Schmiede sind Berufe, welche mit

22 Vgl. Chr. Simonett, Geschichte der Stadt Chur, 1. Teil, S. 188.
23 SAC Churer Stadtrecht 1461, V.1.0, Feuerwehrordnung 1674, S. 166.
24 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z.6.13, S. 46/47.
25 SAC do.
26 do.
27 SAC Capitalbuch 1713–1827, S. 126: «Es hat eine ehrsame Zunft von Schmieden unter andern ihren alten brauchen, gewohnheiten und hergebrachten freyungen auch diese, dass sie durch ihren Oberzunftmeister und die Eilfer die Wagnerrod jährlich verliehen mag und soll.»

dem Rodwesen[27] eng verknüpft sind, und drittens finden wir auch die Goldschmiede hier einverleibt. Es ist gut ersichtlich, wie zwei bedeutende Berufsrichtungen sich zu einer Zunft zusammenschliessen mussten, da verschiedene Handwerke in der Stadt nur von wenigen Zunftgenossen ausgeübt wurden.

An letzter Stelle der Zunfteinteilung folgt die Pfister- oder Beckenzunft. Obwohl auch diese Korporation acht Berufe umfasste, erkennen wir wiederum die Richtlinien, welche für die Zuteilung massgebend waren. Auch hier verlangte die wirtschaftliche Situation einer Kleinstadt die Zusammenführung zweier Berufsgruppen: auf der einen Seite finden wir die Kornhändler, Müller, Pfister, Wirte, Lebensmittelhändler und Fischer, auf der andern die Barbierer und Bader. Obwohl diese Handwerke und Gewerbe zum Teil stark voneinander abweichen, haben sie doch etwas Gemeinsames: es sind durchwegs Berufsarten, welche «fürs körperliche Wohl besorgt sind».[28]

Überblicken wir abschliessend diese Einteilung, so dürfen folgende Feststellungen gemacht werden:

Bei der Zuteilung der 30 namentlich genannten Berufsarten der Zunftverfassung wurden die handwerklichen und gewerblichen Interessen wie auch das historisch Gewordene berücksichtigt. Da der Transitort Chur eine Kleinstadt mit ländlichen Verhältnissen war, konnten nur 5 Zünfte eingeführt werden. Die geringe Anzahl Korporationen bedingte, dass einzelne Zünfte verschiedenartige Handwerke und Gewerbe umfassten. Diese Tatsache spricht gegen die gewerbliche Geschlossenheit und Stosskraft der einzelnen Zunft; dennoch war es unumgänglich, dass in Chur nur eine kleine Anzahl Zünfte aufgestellt wurde, da die sehr viele Gebiete umfassenden Kompetenzen der Korporationen eine bestimmte Mindestzahl Zunftbrüder erforderten.

Zum Schluss sei aufgezeigt, dass die angeführte Reihenfolge der Zünfte wirklich dem Ansehen und der Bedeutung einer jeden entsprach. Aus einer Zunftordnung vom Jahre 1581 erfahren wir anhand der Behirtung des Viehes, wie die damalige Zeit die Zünfte einschätzte:

Die Rebleutenzunft wurde verpflichtet, die Hirten «zu allem gehürneten viech» zu stellen, die Schuhmacherzunft «zu allem faisten viech: ochsen, schaffen und kelbern», die Schneiderzunft «zu den schweinen», die Pfister «zu den geissen» und endlich die Schmiedezunft «zu allen rossen».[29] Mit einer Ausnahme sehen wir die Reihenfolge der Zünfte bestätigt. Es ist verständlich, dass die Schmiedezunft – als Vorsteherin des Rodwesens – für sich das Pferd wählte, welches über ihrer Zunftreihenfolge stand.

28 M. Berger, Begründung des Churer Zunftregiments, S. 6.
29 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z.6.13, S. 21/22.

VII. Die Gründung der Hofzunft

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreichte der Konflikt zwischen Hof und Stadt Chur wegen der Territorial-, Jurisdictions- und Gewerbeverhältnisse seinen Höhepunkt.[1] Seit dem 17. Jahrh. hatten sich viele fremde Handwerker und Gewerbetreibende auf dem bischöflichen Hofe angesiedelt, wobei vor allem die Lombarden und Savoyarden für die Stadt eine unliebsame Konkurrenz bildeten. Auf dem Hofe waren diese Fremden befreit von den engen städtischen Gewerbeordnungen, von der Steuergesetzgebung «und waren überdies Mitgenossen der Zollfreiheit, welche der Hof genoss».[2] Schon 1682[3] beklagten sich die Zünfte über die Ansiedlung verschiedener Krämer, und 1685[4] verordnete das städtische Handwerk eine Deputation an Fürst und Domkapitel wegen der fremden Handelsleute. Würden diese Fremden nicht abgeschafft, so drohten die Zünfte mit der Beschlagnahme der Ware, die sie auf Stadtgebiet vorfinden würden. Die Konkurrenz konnte jedoch nicht ausgeschaltet werden, ja 1732 verlangten die Zünfte in ihren Klagepunkten wieder, dass wegen den auf dem Hof sich aufhaltenden Handels- und Handwerksleuten «einmal ein remedur geschaffen werde».[5] 1753 beklagte sich die Stadt auch über die vielen Fallimente unter den Handelsleuten auf dem Hofe. Da an fremden Orten kein Unterschied zwischen Stadt und Hof Chur gemacht werde, habe das Gemeinwesen allen Grund zu besorgen, «es möchten die auf dem Hofe begangene Fallimenten ihren eigenen Handelsleuten zugeschrieben, und folglich so wohl der Handelschaft Lobl. Stadt als dem Credit dadurch ein grosser Abbruch gethan werden».[6]

Diese gewerblichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bischof fanden für die Zünfte keinen befriedigenden Abschluss. Die Stadt musste sich mit der bischöflichen Erklärung zufrieden geben «die Handelschaft auf dem Hofe in zwey Läden einzuschränken, nämlich in einen Galanterie und einen Gewürzladen».[7] Am 14. Januar 1782, also zu einer Zeit, da die Zunftepoche allgemein zu Ende ging, erhielten die bischöflichen Handwerker von Bischof Dionys von Rost (1777–1793) sogar die Erlaubnis, eine Zunft zu gründen. Die wichtigsten Sätze dieses Schriftstückes lauten wie folgt:

1 Vgl. Chr. Kind, Beiträge zur Rätischen Geschichte, JSG, S. 130–156. Vgl. ebenso J.F. Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren im Freistaat der drei Bünde.
2 Chr. Kind, Beiträge zur Rätischen Geschichte, S. 133.
3 SAC Ratsprotokoll 12 (1680–1686), P.1.10, S. 251.
4 SAC do., S. 530/31.
5 SAC Zunftmehren 29. 10. 1732.
6 KBG Landesschriften 1746–1761, Be 1503.
7 do.

Wird anmit auf unterthänigst-bittliches Anhalten deren auf hiesig fürst-bischöflichem Hof dermalen wohnhaft sich befindenden Schreiner, Schneider, Schuster, Schmied und Maurer, auch Zimmermeister, von hochfürstlicher Regierung und Pfalz-Gerichts wegen die zugestandene neue Zunfts-Errichtung gutgeheissen. Und sollen mittelst dieser Concession vorstehende Ordnung und Zunfts-Artikul mit deme approbiert sein, dass andurch weder seiner hochfürstlichen Gnaden als gnädigstem Teritorial-Herrn, noch dem Hochstüft an deren Obern und niedern Juristictionen, Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeiten ganz und gar nichts benommen, sondern in allwege vorbehalten seyn, diess alles über kurz oder lang jederzeit und besonders so Unruchen hieraus entstünden, nach höchst deroselben Gefallen, und wie es vor nutzlich und nothwendig scheinen wird, zum theil oder ganz zu widerrufen, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, nach Gebrauch, Rechten und Übung anderer Reichsstädte.[8]

Wie in dieser bischöflichen Zunfterlaubnis erwähnt, besass auch die Hofzunft ihre Handwerksordnung. Diese bildet den ersten Teil der Bewilligungsurkunde und umfasst folgende 18 Artikel:

1. Wann von nun an einer, was Profession er immer sein mag, in das Handwerk aufgenommen zu werden verlangt, so solle er durch ordentlichen Lehrbrief beweisen, dass er zünftig gelernt habe.
2. Wann einer und nachdem er in das Handwerk aufgenommen wird, solle selber in Beisein eines jeweiligen Tits.-Herrn Obmanns und ehrs. Meisterschaft bar erlegen f (Gulden) 6.
   Item 1 Wachs in die Lad, vor welches f 1.20.
3. Solle kein Lehrjung angenommen werden, ausser er sei von ehelich, auch ehrlichen Eltern geboren, und solle solches durch ordentlichen Taufschein oder ander glaubwürdige Zeugnis bescheinigt werden.
4. Kein Lehrling solle weniger als auf drei Jahr aufgedingt werden und solle das akkordierte Lehrgeld, den halben Teil beim Aufdingen, und den andern halben Teil nach Verfluss der halben Lehrzeit erlegt werden.
5. Es solle sowohl beim Aufdingen als Ledigsprechen bar bezahlt werden f 4. Item ½ Wachs. «Bemeldte» Unkosten aber sollen jederzeit nach Akkord dem Lehrmeister oder dem Jungen aufgelegt werden.
6. Alle Meister auf dem hochfürstlichen Hof sollen alle vier Quartal zusammen kommen und bei offener Lad das bestimmte Auflaggeld nach Handwerksgebrauch zu erlegen schuldig sein.
7. Wird alljährlich ein Bruderschafts-Tag als benanntlich an dem Fest des heiligen Blasi gehalten werden, wobei alle Meister zusammen kommen, miteinander in die Kirch gehen und der heiligen Messe beiwohnen sollen.
8. Sollen auch die allenfalls auf dem Land hier einverleibten Meister zu diesem verbunden sein und sollen sowohl der bestimmten Mahlzeit in Fried beiwohnen als auch ihr Auflaggeld an «bemeldtem» Tag erlegen.

8 BAC Bischöfliche Zunfterlaubnis vom 14. 1. 1782.

9. Wobei alle vorgesetzten Meister an erwähntem Bruderschafts-Tag dem ganzen löblichen Handwerk von allem, was das Jahr hindurch aus- oder eingegangen, ordentliche Rechnung geben sollen.
10. Ein künftiger Meistersohn solle dem Handwerk nur einmal vorgestellt werden, und zwar aber bei Lebzeiten seines Vaters, und sodann solle er nicht mehr bezahlen als f 1. Item ½ Wachs.
11. Kein Meister solle bei Straf dem andern seinen Gesellen noch Jungen aus der Werkstatt durch Liegen oder Schwätzen verführen noch einige Verleitung geben, seinen Meister zu bemüssigen.
12. Wann ein Meister den andern in Worten oder Werken beschimpfen sollte, so solle der eine dem andern vor dem ehrs. Handwerk mit Mund und Hand Abbitte tun und nach Gestalt gestraft werden.
13. Wann auch ein Gleiches unter den Gesellen geschehe und selbe sich nicht geschwind miteinander vereinigten, so solle solches auch vor das Handwerk gebracht und nach Verhältnis beigelegt werden.
14. Solle keinem Gesellen, welcher nicht vierzehn Tag bei uns treulich gearbeitet, eine Kundschaft erteilt werden. Einem Unzünftigen aber solle selbe gänzlich versagt sein.
15. Wann es sich begeben sollte, dass ein oder der andere Meister an dem jährlichen Bruderschafts-Tag von dem Gottesdienst und nachmittägiger Zusammenkunft ohne erhebliche Ursach ausbleiben würde, so solle er nicht nur allein so viel als jede Person bei der Zech verzehrt bezahlen, sondern noch ½ Wachs.
16. Ist hierin auch sonderlich vorgesehen worden, dass wann hinfür entzwischen den Meistern, Gesellen oder Lehrjungen diese Ordnung betreffend einige Irrung oder Missverständnis entstünde, so sollen die Vorgesetzten, besonders wenn es nicht erheblich, ein solches zu entscheiden und gütlich zu beendigen befugt sein. Wann aber wichtige Vorfälle sich ereigneten, so sollen die Vorgesetzten solches in Zeit dem Oberherrn anzeigen, auch sonsten ohne Vorwissen hochgedachten Oberherrns keine Straf vornehmen.
17. Von jeder Straf, so an Geld beschieht, solle ein dritter Teil gnädigster Herrschaft, die andern zwei Teil aber in die Lad gehören und erlegt werden.
18. Nicht nur allein alle hier verzeichneten Gebot und Verbot sollen fleissig und getreulich gehalten, sondern auch alles dasjenige, was in andern zünftigen Reichsstädten, Stiften und Marktflecken gebräuchlich ist.[9]

Vergleichen wir diese 18 Artikel mit den städtischen Zunftgesetzen, so entsprechen sie durchaus den Handwerksordnungen der Zünfte. Auch die bischöflichen Zunftmitglieder mussten – wollten sie in das Handwerk aufgenommen werden – berufliche wie auch soziale Voraussetzungen mitbringen. Zudem verlangte auch die Hofzunft von ihren Zunftgenossen die Erfüllung und Einhaltung finanzieller, religiöser und gesellschaftlicher Pflichten.

An dieser Stelle müssen wir uns folgende Frage stellen: Wie reagierten die 5 Churer Zünfte auf die Gründung einer Hofzunft im Jahre 1782, welche auch 1794[10] von Bischof Carl Rudolf v. Buol (1794–1833) bestätigt wurde? Leider las-

9 do.
10 SAC Stadt- und Landessachen 1819–1833, Z. 6.6.

sen uns die Quellen in bezug auf die Reaktion fast ganz im Stich. Es ist jedoch auch möglich, dass die Zünfte die Gründung kaum mehr beachteten, da sie wussten und spürten, dass das Zunftwesen dem Ende entgegenging. Die einzige Reaktion, die wir gefunden haben, datiert aus dem Jahre 1827. Der Amtsoberzunftmeister der Schmiedezunft, Jac. Ul. Bauer, wendet sich in einer Bemerkung mit folgenden Argumenten gegen die Hofzunft:

Erstens fehle der Hofzunft die Anerkennung des Kantons und der Stadt, die zudem «hiervon nicht hinlänglich in Kenntnis gesetzt worden sind».

Zweitens dürften die Mitglieder ihren Unterhalt nur auf dem bischöflichen Hof suchen. Es sei ihnen nicht erlaubt, «in der und für die Stadt Chur zu arbeiten».[11]

11 do.

VIII. Die Bedingungen der Zunftaufnahme

Die jahrzehntelangen politischen Anstrengungen der Handwerker und Gewerbetreibenden wurden – wie wir dargestellt haben – im Jahre 1465 belohnt. Die Zunftverfassung regelte nicht nur das wirtschaftliche Leben, sondern «verband ihre Mitglieder für alle menschlichen Gemeinschaftszwecke».[1] Da die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, militärischen und religiösen Angelegenheiten fortan von den 5 Zünften geregelt wurden, mussten auch Nichthandwerker in die Korporationen aufgenommen werden. Dies bedingte, dass der neue Zunftbruder nicht nur berufliche, sondern vor allem auch politische Bedingungen erfüllte.

Die wichtigste Bedingung zur Erlangung des Zunftrechtes war der Besitz des Bürgerrechtes. Die Zunftverfassung, unser ältestes Zunftdokument, umschreibt diese Voraussetzung folgendermassen: «Es mag ouch kain ussman noch gast nit zunftig werden, er habe den das burgerecht von der stat erkouft.»[2] Die Verkoppelung der beiden Rechte ist im Hinblick auf den entscheidenden Einfluss der Zünfte innerhalb des städtischen Lebens verständlich. Der Erwerb des Bürgerrechtes ermöglichte nicht nur die Ausübung der politischen Rechte, sondern war auch Voraussetzung für die gewerbliche oder handwerkliche Betätigung. Wie wir später sehen werden, konnten die Zünfte die Aufnahme unerwünschter Konkurrenten ins Bürgerrecht verhindern.

Da in der damaligen Zeit die Macht ausschliesslich bei der Bürgerschaft lag, ist es verständlich, dass auch bei der Bürgeraufnahme mehrere Bedingungen erfüllt sein mussten. Auch diesbezüglich finden wir eine Stelle in der Zunftverfassung: «Es sol ouch kain aigenman, der ainen nachjagenden hern hat, zů burger nit ufgenomen werden.»[3] Natürlich konnten sich die Stadtbehörden damals nicht auf amtliche Schriftstücke stützen, sondern sie mussten den Worten des Gesuchstellers Glauben schenken. Stellte sich nachträglich heraus, dass der Neubürger einem Herrn gehörte, so «hätt hinfüro (die Bürgeraufnahme) nit craft, sonnder hett der, der also aigen wär, sin burgerecht, zunftrecht, und sin gelt, darum gegeben, gantz verloren», wobei ihm die Stadt nicht mehr beistehen musste, «glich als ob er nit burger gewesen wäre».[4] Diese Bedingung zeigt, dass die Zunftverfassung einen Bürgerstand geschaffen hat. Während bis zur Einführung dieser Verfassung die Vertreter aller Stände Bürger werden konnten, war dies nun den Leibeigenen nicht mehr möglich. Weiter erkennen wir aus dieser

1 O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 372.
2 F. Jecklin, Materialien II, S. 5.
3 do.
4 do.

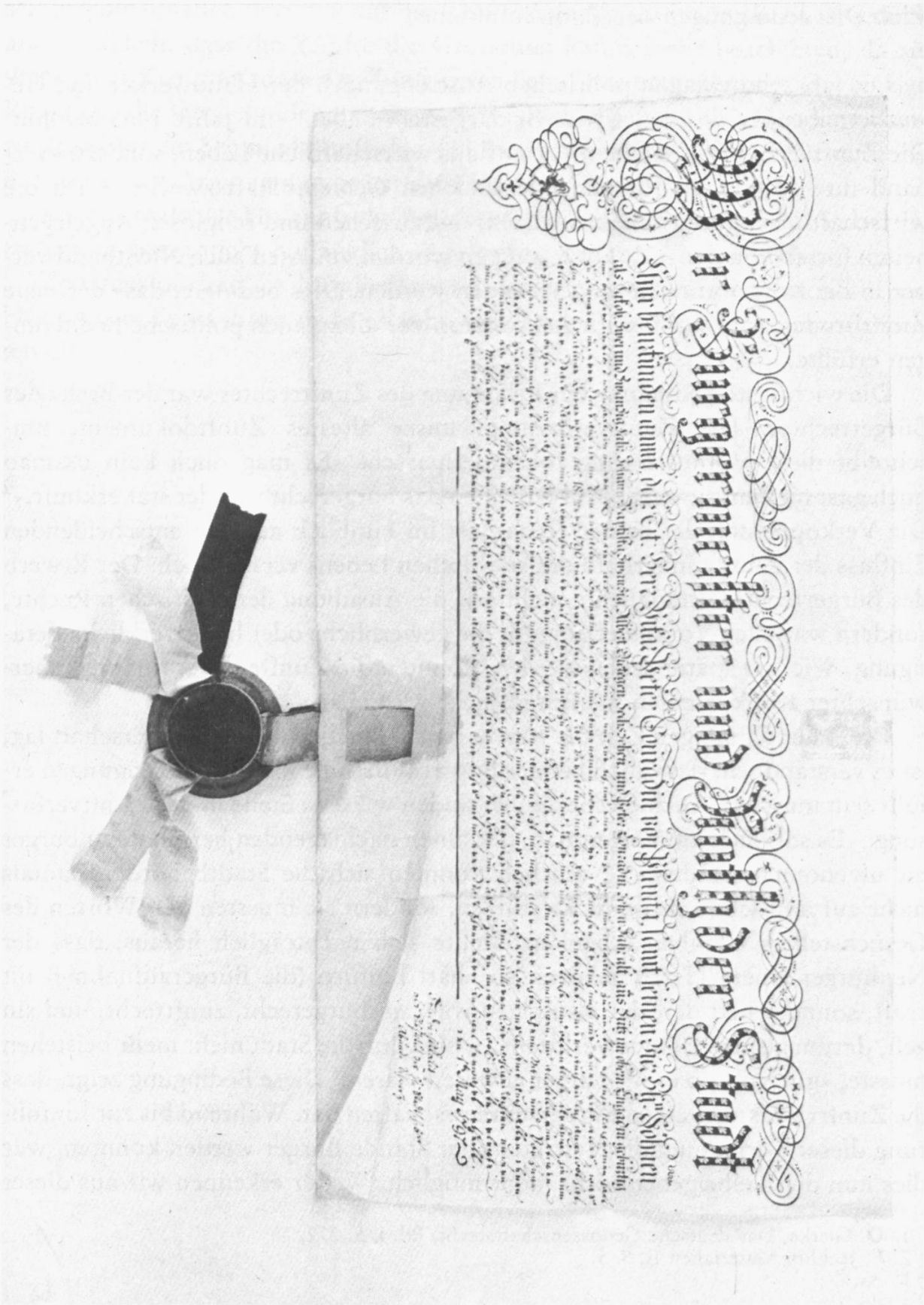

Abb. 4
1797, Mai 1. Bürgermeister und Rat von Chur nehmen Vicari Peter Conradin Planta von Zuoz mit seinen vier Söhnen Jakob, Johann Baptista, Albert Dietegen und Peter Conradin in das Bürgerrecht auf (SAC, AI/18a, Nr. 151).

Bestimmung, dass die Leibeigenen und die Hörigen keinen massgebenden Einfluss auf die Zunftbewegung hatten; Träger dieser Entwicklung waren die freien städtischen Handwerker und Gewerbetreibenden.

Bedeutendes über die Bürgerrechtsverleihung vermittelt uns das Bürgereinkaufsbuch der Stadt von 1524–1845. Am Anfang lesen wir folgende Sätze: Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat verordneten, dass fortan jeder neu aufgenommene Bürger in das Bürgereinkaufsbuch eingetragen werden müsse. Er sollte gefragt werden, ob er «elich erborn, was für hab und gütt, ouch ob er ainer nachjagenden herschafft verpunden sig». Wurde er aufgenommen, so musste er «zuo gemainer statt seckel 10 gulden also bar», den Bürgermeistern, Kleinen Räten und Zunftmeistern 5 Schillinge und dem Stadtschreiber für den Eintrag in das Einkaufsbuch 6 s entrichten.[5] Weiter wird erwähnt, dass einem besonders verdienten oder geschickten Bewerber (Arzt, Pfarrer, Lehrer, Harnischmacher) ein Teil des Bürgerrechtsgeldes erlassen werden kann. Neben den drei zitierten Voraussetzungen, die vom Antragssteller erfüllt werden mussten, nämlich eheliche Geburt, Angabe der finanziellen Verhältnisse, Einkaufssumme, verlangt das Bürgerbuch noch, dass ein jeder nach seiner Aufnahme gefragt werden solle, in welche Zunft er eintreten oder «was handtwercks und gewerb er tryben wöll». Um Streitigkeiten bei der Zunftwahl zu vermeiden, mussten die Behörden dem Bürger anzeigen, «in weliche zunfft er gehör, und darbi jm sagen, dz er sin aigen harnost und waffe haben sölle».[6]

Die Verkoppelung des Bürger- und Zunftrechtes ist klar ersichtlich, denn schon bei der Bürgeraufnahme wurden die Interessen der Zünfte wahrgenommen. Der Antragsteller musste bei seiner Anmeldung angeben, welcher Zunft er angehören möchte. Nachdem die Obrigkeit sein Gesuch geprüft hatte, wurde es der Zunft weitergeleitet. Diese konnte dann, je nach ihrem Interesse, die Bürgeraufnahme empfehlen oder verhindern. Dass der Neubürger verpflichtet war, eine Zunft anzunehmen, verlangt schon die Zunftverfassung: «Item ain yeglich zůfallender burger sol ain zunft koffen, darin er komen wil, nach deme und er burger worden ist, umb drü pfund pfenning.»[7] Diesem Gesetz wurde nachgelebt, denn 1537 erhielt Anton v. Salis das Bürgerrecht nur unter der Bedingung, dass er in eine Zunft gehe wie ein anderer.[8]

Den Zunftzwang versuchte man nur selten zu umgehen, denn nur mit der Annahme einer Zunft konnte der Bürger sich politisch, handwerklich oder gewerblich betätigen. Dass nur ein Zunftgenosse die Möglichkeit besass, ein

5 SAC Bürgereinkaufsbuch der Stadt Chur 1524–1845, P. 31. 0, S. 1/2.
6 do. S. 2.
7 F. Jecklin, Materialien II, S. 5.
8 M. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, S. 114.

Handwerk selbständig auszuüben, zeigt folgendes Beispiel: 1693 begrüsste Thomas de Baltasar Massner das Pfisterhandwerk, zeigte seinen Lehrbrief und wünschte die Erlaubnis zum Backen. Die Zunft jedoch gestand ihm diese nicht zu, «weilen er die zunfft nit angenommen und hiemit einer, so nit zunfftbruder, zu bachen nit befuegt, als ist er dato bis nechst künfftigen Crispini zur gedult gewissen».[9] Spätestens 1581 bestand das Gesetz, dass «kein bürger mer dann ein handtwerch und ein gwerb, oder ein wirtschafft und ein gwerb»[10] treiben dürfe. Da Churer Bürger nur in einer Zunft vollberechtigtes Mitglied sein konnten – Doppelzünftigkeit war nicht gestattet –, durfte jeder Zunftgenosse das Gewerbeprivileg einer zweiten Zunft kaufen und somit die Halbzünftigkeit erwerben. Musste jeder Handwerksmann diejenige Zunft annehmen, «allwo das handtwerck» ihn hinwies, so erfahren wir aus einem Ratsbeschluss, dass einzelne Gewerbetreibende freie Zunftwahl besassen, weil «einer zu zeiten den einen, zu zeiten den andern gewerb hat», wobei er jedoch seinem Gewerbe die Schillinge, «so einer zunfft gehörig, selbiger bezalen solle».[11] Freie Zunftwahl besassen auch diejenigen Bürger, welche kein Handwerk oder keinen Beruf ausübten: Ärzte, Geistliche, Lehrer, Offiziere und Privatiers durften also eine beliebige Zunft wählen.

Nicht nur das Bürgereinkaufsbuch verlangte den Besitz einer Waffe und eines Harnisches, sondern auch bei der Zunftaufnahme leistete das neue Mitglied dem Militärwesen seinen Beitrag. 1707 musste der Zunftgenosse sein «under- und obergewehr presentieren»,[12] 1766 sollte man auch «mit munition als mit pulver und bley»[13] antreten, und 1813 galt die Vorschrift, «dass in zukunft jeder Bündner, der zum stimmen und mehren zugelassen werde, sich die vorschriftsmässige uniform anschaffen sollte».[14] Es muss erwähnt werden, dass die Zünfte sowohl für die Feuerwehr- als auch für die Militärorganisation zuständig waren. So bestimmt die älteste Churer Feuerordnung von 1552, dass jede Zunft 10 Mann «ussziechen und verordnen sölle», welche bei Unruhen oder Brandfällen mit Harnisch und Gewehr «uff Santt Martinsplatz zusammen kommen und daselbst wytern bescheyd von irem hoptmann erwarten».[15] Zudem sollten weitere 2 Mann von jeder Zunft zu den Toren ziehen, wobei die Pfisterzunft das Obere Tor, die Rebleutenzunft das Untere Tor, die Schuhmacherzunft

9 SAC Lehrknabenaufdingbuch der Pfisterzunft 1670–1837, Z.3.8, S. 77.
10 SAC Zunftbuch der Pfisterzunft 1581–1761, Z.3.0, S. 15.
11 SAC Ratsprotokoll VI (1650–1653), P.1.5, S. 125.
12 SAC Ämterbuch der Schuhmacherzunft 1693–1712, Z.4.2, S. 140.
13 SAC Protokoll der Pfisterzunft 1736–1787, Z.3.4, S. 186.
14 SAC Protokoll der Schuhmacherzunft 1775–1832, Z.4.6, S. 310.
15 SAC Ratsprotokoll I (1537–1558), P. 1.0, S. 203.

das Gerbertor, die Schneiderzunft das Tor gegen Maladers und die Schmiedezunft Ober- und Untertor bewachen mussten.[16]

Nachfolgend führen wir eine Tabelle auf, welche die Entwicklung der Anzahl Bürgeraufnahmen und Bürgerrechtserneuerungen[17] sowie die Höhe des Einkaufsgeldes aufzeigt:

Bürgeraufnahmen und Bürgerrechtserneuerungen		Bürgereinkaufsgeld
1525–1555	401	10–15 Rhein. Gulden
1556–1586	239	25–100 Pf. Pfennige
1587–1617	218	100 Pf. Pfennige
1618–1648	101	250 Pf. Pfennige
1649–1679	32	250 Pf. Pfennige
1680–1710	14	nur «hochadelige Ehrenpersonen»
1711–1741	11	Höchstbetrag: 18'000 Gulden
1742–1772	20	500 Bündner Gulden
1773–1803	60	1000 Bündner Gulden
1804–1834	45	700–1000 Bündner Gulden für Bündner und Schweizer 1050–1500 Bü. G. für Ausländer.

Bevor wir die Zusammenstellung besprechen, müssen wir noch auf die Schliessung des Bürgerrechtes hinweisen. In den Jahren 1541, 1571, 1665, 1695, 1705 und 1728 wurde das Bürgerrecht der Stadt für kürzere oder längere Zeit geschlossen. 1541 beschlossen Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat, dass «für 3 Jahre kein burger, so handtwerck und gewerb tribe, zu ein burger anzunehmen»[18] sei. Auch im folgenden Beispiel erkennen wir gut die Politik der Stadtbehörden bei der Bürgerannahme. 1767 wurde das Bürgerrecht, nachdem es seit 1728 geschlossen war, wieder eröffnet. Die Anzahl der Annahmen stellte man auf 100. Bis diese erreicht sei, sollte das Bürgerrecht offen stehen. Einschränkend bestimmte die Obrigkeit jedoch, dass Bürger, die Handwerke oder Gewerbe betreiben, welche in Chur schon genügend besetzt sind, zwar das Bürgerrecht erhalten sollen, aber ihren Beruf nicht eher ausüben können, bis sie sich mit der «dermahligen meisterschaft oder handelsleuth ihrer arth darüber einverstanden haben».[19]

16 SAC Churer Stadtrecht 1461, V. 1.0, S. 166ff.

17 Unter Bürgerrechtserneuerung versteht man folgendes: Bürgersöhne, die nicht in der Stadt geboren und auferzogen wurden, mussten sich ins Bürgereinkaufsbuch einschreiben lassen. Gleichzeitig entrichtete der Erneuerer des Bürgerrechtes (der Vater) einen Geldbetrag, der jedoch geringer war als beim Kauf des Bürgerrechtes. – Vgl. W. Ganz, Winterthur, Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798, S. 237.

18 SAC Ratsprotokoll I (1537–1558), P. 1.0, S. 61.

19 SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1753–1796, Z. 1.2, S. 112, 114.

Betrachten wir nun die Tabelle. Sofort erkennen wir, dass die Anzahl der Bürgeraufnahmen und der Betrag des Einkaufes von der jeweiligen handwerklichen und gewerblichen Situation der Stadtbevölkerung abhingen. War der Bestand an Handwerkern und Gewerbetreibenden in der Stadt gedeckt, so wurden zwei Massnahmen ergriffen: man erhöhte das Bürgerrechtsgeld, oder das Bürgerrecht wurde für einige Jahre geschlossen. Die Zusammenstellung und das Bürgereinkaufsbuch allgemein zeigen, dass die Stadt Chur seit ungefähr der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu diesen Massnahmen griff. Wir sehen, dass die Zahl der Bürgeraufnahmen während 1555–1741 ständig stark abnahm; beim Bürgereinkaufsgeld hingegen stellen wir für diesen Zeitabschnitt fest, dass nur bis zum Jahre 1617 eine Erhöhung stattfand. Nach dem Dreissigjährigen Krieg (Bündner Wirren) wurde das Bürgereinkaufsgeld erstmals nicht erhöht; auf diese Art versuchte die Stadt, ihren durch Kriegswirren und Pest arg geschwächten Bürgerstand wieder zu stärken. Während der Jahre 1680–1741 wurden fast nur «hochadelige Ehrenpersonen» aufgenommen. 1694 musste zum Beispiel Junker Hercules v. Salis–Soglio jedem Zunftgenossen 8 Taler und ein Marend für die Erlangung des Bürgerrechtes bezahlen, und 1727 entrichtete sein Schwiegersohn, Envoyé Peter v. Salis, sogar 22 Taler.[20] Zu diesen beiden Bürgerrechtserteilungen schreibt der Geschichtsschreiber Joh. Andreas v. Sprecher folgendes: «Die Familie Salis–Soglio hatte schon lange ein Augenmerk auf das wegen des Bundespräsidiums sehr wichtige Churer Bürgerrecht. Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts waren alle ihre Versuche an der Wachsamkeit der alten Churer Geschlechter der Tscharner, Pestalutz, Menhardt, Planta, Bavier gescheitert. Erst dem aus dem Massnerschen Handel bekannten nachherigen Bundspräsidenten Herkules v. Salis und seinem Schwiegersohn, dem Gesandten Peter v. Salis, gelang es endlich, mittelst eines Aufwandes von 18 000 Gulden in Geldspenden an die Bürger und in Traktamenten das ersehnte Bürgerrecht zu erlangen.»[21]

Die Schliessung des Bürgerrechtes und die Erhöhung der Einkaufssumme mögen uns heute als kleinlich und ungerecht erscheinen; sie entsprachen jedoch dem Geiste des damaligen Zunftwesens. Die Sicherung des Lebensunterhaltes des einzelnen Zunftgenossen und somit der Schutz vor zu grosser Konkurrenz waren Hauptaufgaben der Zünfte. Der Konkurrenz- und Wettbewerbsgedanke wurde bekämpft, denn innerhalb einer «brüderlichen» Gemeinschaft sollte kein zu grosser Kampf um die wirtschaftliche Existenz entstehen können. Es liegt auf der Hand, dass diese eigennutzige Zunftpolitik die Hintersassen noch stärker benachteiligte. Diese mussten ihre handwerkliche oder gewerbliche Tätigkeit

20 SAC Bürgereinkaufsbuch, P. 31.1.
21 Sprecher/Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 469.

einstellen, wenn sie Bürgern im «Lichte» standen, und oft wurden sie sogar aufgrund der bürgerlichen Klagepunkte[22] von der Stadt verwiesen.

An seinem Aufnahmetag musste der Neubürger sein Einkaufsgeld bezahlen. Konnte er es nicht bar erlegen, so «soll er das halbe burgerrecht bar oder uf erste jarrechnung erlegen und das übrig halbteil dan uf S. Jörgen tag».[23] Zahlte der Aufgenommene nicht fristgemäss, «soll er im burgerbuoch durchthuon werden und dz gelt, so er erleit, verloren haben».[24] Interessanterweise wurden die Bürgerrechtsgelder den 5 Zünften ausgeteilt. Sehr oft kam es zu Diskussionen, ob diese Gelder zunft- oder kopfweise ausbezahlt werden sollten. Im Jahre 1808 erhielten die Zünfte jedoch nur noch ⅓ der Einkaufssumme, ⅔ flossen in die Stadtkasse.[25]

Hatte der Neubürger das Einkaufsgeld bezahlt, so musste er mit dem Zunftkauf noch das Arbeits- und Verkaufsrecht auf Stadtgebiet erwerben. Schon die Zunftverfassung von 1465 nennt den Einkaufspreis in die Zunft: «Item ain yeglich zůfallender burger sol ain zunft koffen, darin er komen wil, nach deme und er burger worden ist, umb drü pfund pfenning.»[26]

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Einkaufspreise[27] von 4 Zünften:

Rebleuten		Schuhmacher	
1465	3 Pf. Pfen.	1465	3 Pf. Pfen.
1719	1 silb. Becher	1577	7 Pf. Pfen.
1744	i. D. gestellt	1607	7 Pf. Pfen.
1751	10 Gulden	1668	7 Pf. Pfen.
1810	10 Gulden	1720	8 Gulden
1822	30 Gulden	1830	16 Gulden

Schmiede		Pfister	
1465	3 Pf. Pfen.	1465	3 Pf. Pfen.
1656	8 Gulden	1712	8 Pf. Pfen.
1731	8 Gulden	1725	8 Pf. Pfen.
1765	8 Gulden	1788	8 Pf. Pfen.
1806	8 Gulden	1803	8 Pf. Pfen.
1838	8 Gulden	1831	1 Louisdor oder 4 Taler

22 Seit dem 17.Jhdt. konnten die Zunftbrüder ihre Klagen am Wahltage oder an einem besonderen Klagesonntag vorbringen. – Vgl. dazu M. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates, S. 220.
23 SAC Bürgereinkaufsbuch, P. 31.0, S. 5.
24 do. Am Anfang des Bürgereinkaufbuches lesen wir folgende Bemerkung: «Dann weliche nit in disem buch be nempt, sind ellter dann datumb dis buchs oder mögend nit für burger geachtet werden.»
25 SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1803–1840, Z. 1.4, S. 67.
26 F. Jecklin, Materialien II, S. 5.
27 Siehe Zunftprotokolle.

Oft wurde begüterten Personen der Zunfteinkauf «in freie Discretion» gestellt. Dadurch erhoffte die Zunft, einen höheren Einkaufspreis zu erzielen, denn das neue Mitglied sollte die Zunftrechte «nach standtsgebür»[28] erkaufen. Vor allem Silbergaben waren erwünscht, denn «auf diese Weise gelangten die Zünfte zu ansehnlichen Silberschätzen, die für sie von doppelter Bedeutung waren: in Friedenszeiten hatten die Leute bei ihren häufigen Zusammenkünften ihren Stolz an dem schönen Tafelschmuck und dem köstlichen Trinkgeschirr, im Notfall, besonders in Kriegszeiten, bildete dieser Schatz eine wertvolle Reserve, die umgeschmolzen, ja gemünzt werden konnte».[29]

Unsere Zusammenstellung des Zunfteinkaufs muss noch durch den Beschluss, den Bürgermeister und Rat im Jahre 1809 fassten, vervollständigt werden. Damals wurde bei der Eröffnung des Bürgerrechtes bestimmt, dass jeder neue Bürger bei der Zunftannahme «Gulden fünfzig über den auf derselben für die alten Bürger bestimmten Einkauf»[30] bezahlen müsse. Deutlich zeigt diese Bestimmung, dass die Altbürgerschaft gegenüber den neuen Bürgern bevorzugt wurde; mit dieser finanziellen Massnahme versuchte die Stadt, sich gegen fremde Einwanderer abzuschirmen.

Betrachten wir die Tabelle, so ergibt sich folgendes Bild: Mit Ausnahme der Rebleutenzunft forderten die Zünfte ungefähr jahrhundertelang dieselbe Einkaufssumme. Dass die Rebleutenzunft die vornehmste unter den Churer Zünften war, zeigt sich auch anhand der Einkaufssumme. Betrug bei den andern Zünften um 1750 der Einkauf 8 Gulden, so musste das Rebleutenmitglied 10 Gulden bezahlen; zudem wurde die Summe zwischen 1810 und 1822 verdreifacht.

Vergleicht man die Höhe des Bürgerrechtsgeldes mit derjenigen des Zunftgeldes, so erkennen wir die überragende Bedeutung des Bürgerrechtes:

	Bürgerrecht	Zunftrecht
17. Jhdt.	250 Pf. Pfen.	7 Pf. Pfen.
18. Jhdt.	500–1000 Bü. G.	8–10 Bü. G.
19. Jhdt.	700–1000 Bü. G.	8–30 Bü. G.

Wir stellen fest, dass das Zunftgeld im Gegensatz zum Bürgergeld nur minime Änderungen erfuhr. Die Zünfte mussten ihre Interessen nicht durch die Höhe des Zunfteinkaufes wahren, sondern sie konnten die Bürgereinkaufs-

28 Einige Beispiele seien aufgeführt: 1 silbernes Besteck: Messer, Gabel, Löffel. 6 Voressen Schüsseln und 12 Teller. 92 Stück ¼ Gläser. 12 Teller mit dem Zunftwappen. 2 silberne Kerzenstöck. (Vgl. Zunftprotokolle)

29 S. F. Gyr, Zürcher Zunft-Historien, S. 76.

30 SAC Druckschriftensammlung 1809–1813, Z. 6.44.

summe über ihre Mitglieder in der Bürgerrechtskommission massgebend beeinflussen.

Sehr oft wurde das Zunftgeld am Aufnahmetag nicht bar bezahlt. Aus den Quellen geht hervor, dass die neuen Zunftgenossen immer wieder ermahnt werden mussten, den ausstehenden Restbetrag zu entrichten. Als letzter Zahlungstermin wurde ihnen meistens der folgende oder ausnahmsweise der übernächste Neujahrstag genannt. Beglichen sie die Schuld bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so durften sie weder «um die Ämter loosen», noch sollten sie «zur gmeindt gebotten werden».[31]

Das Bürgereinkaufsbuch verlangte vom neuen Bürger auch eine Eidesbezeugung. Der Eid, den ein jeder schwören musste, lautete:

> Am ersten gemainer unser statt ehre, trüw und warheit ze bewyssen, iren fromen und nuttz ze fürdern, iren schaden ze warnen und ze wënnden nach allem sinem vermögen. Darnach minen herren burgermaister und räth, auch sine zunnfftmaister in der zunfft er ist gehorsam und gewërtig zesind. Darby alle verpflichtung und pündtnusse ze hallten, wie dann sölichs die gemain stat ehre halltet.[32]

Wir sehen, die Bedingungen der Bürgerrechtserwerbung waren schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts mannigfaltig. Erwähnt die Zunftverfassung nur eine Einkaufssumme und dass kein Leibeigener Bürger werden darf, so fügt das Bürgereinkaufsbuch am Anfang noch eheliche Geburt, Angabe der finanziellen Verhältnisse und den Besitz eines Harnisches und einer Waffe hinzu. Während der gesamten Zunftepoche traten, wie wir später sehen werden, noch weitere Bestimmungen dazu. Untersuchen wir die Entwicklung der Aufnahmebedingungen, so stellen wir folgendes fest: Am Anfang der Zunftherrschaft musste der Neubürger nur wenige Bestimmungen erfüllen; je mehr wir uns aber der Neuzeit nähern, umso umfangreicher werden sie. Diese Entwicklung wirkte sich – wie wir gesehen haben – auch auf die Anzahl der Bürgeraufnahmen aus. Deutlich wird erkennbar, dass die Stadt nur zu Beginn der Zunftherrschaft Interesse zeigte, möglichst viele Handwerker und Handelsleute nach Chur zu lokken. Sobald jedoch Handwerk und Gewerbe genügend besetzt waren, wurde die Bürgerrechtserwerbung erschwert oder verhindert. Jeder arbeitende Neubürger wurde nun als Rivale, als Konkurrent betrachtet.

Bevor wir die wichtigen Bedingungen des 17. und 18. Jahrhunderts besprechen, erwähnen wir noch folgende Bestimmung aus dem Jahre 1550: «Es soll ouch ein yeder, so zum burger angenommen, wieder sin eygen fürkübel haben.»[33] Diese Vorschrift ist leicht verständlich, da die Häuser der mittelalterli-

31 SAC Bottbuch der Schneiderzunft 1779–1835, Z. 2.3, S. 20.
32 SAC Bürgereinkaufsbuch, P. 31.0, S. 3.
33 SAC Ratsprotokoll I (1537–1558), P. 1.0, S. 134.

chen Städte sehr oft noch aus Holz bestanden; somit war es gegeben, dass jeder einzelne Bürger gewisse Vorsichtsmassnahmen treffen musste.

Im Jahre 1651 wurden zwei bedeutende Bedingungen aufgestellt:

1. Ein Churer Neubürger solle kein anderes Burger-, Land- oder Dorfrecht besitzen, sondern sich selbiger entsagen.
2. Die Bürger sollen keine andere Religion «als unsere wahre evangelische bekennen, sich zu keiner andern kirchen halten, auch ihre kinder in derselbigen auferziehen».[34]

Die erste Bestimmung zeigt, dass Churer Bürger nicht Doppelbürger sein durften. Mit diesem ausschliessenden Bürgerrecht erreichte die Stadt, dass sich fehlbare Bürger nicht mehr auf auswärtige Bräuche und Gesetze berufen konnten, sondern dass ihre Vergehen nach dem Churer Stadtrecht beurteilt wurden.

Die zweite Bedingung bestätigt die frühere Intoleranz gegenüber Andersgläubigen. Diese Einstellung wirkte sich auch bei der Aufnahme und Behandlung katholischer Hintersassen aus. Sehr oft wurden Katholiken als Hintersassen gar nicht aufgenommen oder auf Antrag der Bürger aus der Stadt getrieben.

1652 verlangte die Stadt ein Mindestalter: «Fürohin soll keiner mehr zu einem bürger angenommen werden, wenn er nicht 18 jahre überschritten habe.»[35] Eine Ausnahme wurde gemacht, wenn ein Vater gleichzeitig für jüngere Söhne das Bürgerrecht erwarb. Die Zunftverfassung enthält im Kapitel «Wahlen» folgende Bestimmung: «. . . und söllent rätt und gemeind glich daruff ainem burgermaister schweren, was ob vierzehen jaren ist und mansnammen hatt, als denn das der aid ynnhalt».[36] Wir glauben, aus dieser Stelle lesen zu dürfen, dass Vierzehnjährige nicht nur in die Zunft aufgenommen, sondern dass sie auch bei Abstimmungen teilnehmen durften. 1695 bestimmte jedoch die Schuhmacherzunft, dass Knaben, «so 14 jahr alt und darüber», in eine Zunft aufgenommen werden dürfen, jedoch unter der Bedingung, dass sie zu keinem Mehren oder Marend der Zunft zugelassen werden, bis sie «ihr recht mannliches alter werden erreicht haben».[37] Seit dieser Zeit lag die Altersgrenze bei 20 oder 18 Jahren. Während ein Zunftmehren 1744 festlegte, dass «kein mitbürger fürohin zum zunftbruder auf löbl. zunft angenohmen werden soll, er habe sein 20 jahre erfüllt»,[38] lesen wir 1837, dass das gesetzliche Alter bei 18 Jahren lag.[39] In bezug auf das Gesetz vom Jahre 1744 stellte die Schmiedezunft 1761 fest, dass schon seit einigen Jahren andere Zünfte «von diesem heilsamen gesatz abgewichen»

34 SAC Bürgereinkaufsbuch P. 31.0, S. 309, 308.
35 do. S. 312.
36 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6.13, S. 4.
37 SAC Ämterbuch der Schuhmacherzunft 1693–1712, Z. 4.2, S. 33.
38 SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1719–1752, Z. 1.1, S. 233.
39 SAC Protokoll der Schuhmacherzunft 1832–1840, Z. 4.7, S. 47.

seien. Hierauf wurde verfügt, dass kein Vorgesetzter oder Zunftbruder «sich understechen solle, um die annehmung junger burger anzuhalten, er habe denn einen schein aus dem tauffbuch, darin erhelle, dass er das 20. jahr, und zwahr so vollkommen erfüllt habe, dass ihm an dem wahltag auch kein einziger tag abgeche». Sollte aber wider Vermuten eine Zunft dieses Gesetz nicht beachten, so musste sie 100 Kronen Busse bezahlen.[40]

Betrachten wir das Bürgereinkaufsbuch während dieser Zeit, so sehen wir, dass das Bürgerrecht von 1727–1767 geschlossen war. Nun verstehen wir diese gesetzliche Massnahme besser, denn der Bestand an Handwerkern und Gewerbetreibenden wird damals gedeckt gewesen sein. Im Jahre 1778 ist es aber ausgerechnet die Schmiedezunft, die das von ihr vorgeschlagene Gesetz abändert, «weilen unsere zunfft dermahlen sehr schwach ist, auch solche, die die behörigen requisitten haben, nach erfüllten 18 jahren ires alters sollen angenommen werden».[41]

1676 wurden zwei weitere Einschränkungen aufgestellt. Erstens ordnete die Obrigkeit an, dass keiner als Bürger aufgenommen werden dürfe, «er habe dann jahr und tag in unserer stadt haushäblich gewohnt», und zweitens «es sollen auch fürohin keine Italiener noch Savoyer weder zu bürger noch zu hintersässen angenommen werden».[42] Die erste Bestimmung ermöglichte eine bessere Beurteilung der Anwärter und erleichterte diesen die Assimilation, die zweite richtete sich gegen Italiener und Savoyarden. Massnahmen gegen Fremde wurden im 17. Jahrhundert auch in anderen Schweizer Städten ergriffen. 1603 verfügte die Stadt Basel, dass «man alle Welschen, so weder Burger noch Hintersess, hinwegbieten»[43] solle. Diese Massnahme wurde ergriffen, um die wachsende Konkurrenz der ausländischen Refugianten auszuschalten. Wie Friedrich Pieth berichtet, liessen sich auch in Chur schon vor der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) geflüchtete Hugenotten nieder. 1683 «beauftragte der Rat die Geistlichen, durch einen Kirchenruf bekannt zu machen, dass am Weihnachtstag eine Kollekte für die evangelischen Flüchtlinge aus Frankreich aufgenommen werde».[44]

Am 5. Juli 1687 baten die Emigranten Girard und Negretti in einem Memorial den Rat, ihnen unter folgenden Bedingungen die Erlaubnis zur Einführung einer Seiden- und Wollenmanufaktur zu erteilen:

1. 20 ehrlichen Familien sollen alle bürgerlichen Freiheiten zugestanden werden.

40 SAC Protokoll der Schmiedezunft 1728–1774, Z. 5.20, S. 260–262.
41 SAC Schmiedezunft, Protokoll der Mehren 1775–1830, Z. 5.18, S. 16.
42 SAC Schriften der Schmiedezunft, Bd. 4 (1670–1680), Z. 5.32, S. 554.
43 Tr. Geering, Handel u. Industrie der Stadt Basel, S. 508.
44 Friedr. Pieth, Hugenotten und Waldenser in Graubünden, BM 1915, S. 5.

2. Wer eine Seiden- oder Wollenmanufaktur einzuführen gedenke, dem soll dies ohne Hinderung erlaubt werden. Die Stadt überlässt den Petenten zur Ausübung des Gewerbes zinslos zwei grosse Häuser.
3. Den Manufakturisten soll erlaubt werden, bis zu 200 Arbeiter nach Chur zu holen.
4. Die 20 Familien samt ihren Arbeitern sollen für 10 Jahre von allen Beschwerden und Auflagen befreit sein.
5. Es soll ihnen erlaubt werden, noch einen zweiten französischen Geistlichen zu berufen, der so lange von der Stadt erhalten werden müsste, bis die französische Kirchgemeinde ihn unterhalten könnte.[45]

Sogleich ernannte die Obrigkeit eine Kommission von 11 Deputierten, welche die Aufgabe besass, die gewünschten Privilegien der Gesuchsteller zu untersuchen. Nachdem auch die Zünfte die Vorschläge begutachtet hatten, gab der Rat am 16. August folgende Antwort:

Weil Oberstzunftmeister Camill Cleric das Seidengewerbe mit grossen Unkosten bereits eingeführt habe, könne den Gesuchstellern die Niederlassung ohne Einschränkung nicht zugestanden werden. Da ein Bürger gewisse Vorrechte besitze, sollten sie sich mit Cleric zu vergleichen suchen. Auch dem Begehren, ihnen zwei grosse Häuser zinslos zu überlassen, wurde nicht entsprochen, da die Stadt keine Häuser besitze. Es wurde ihnen aber nahegelegt, sich mit den übrigen Franzosen, welche die Obrigkeit im Kloster St. Nicolai einquartiert habe, zu verständigen. Dass die Zunftstadt den Zustrom französischer Flüchtlinge begrenzen wollte, ist verständlich, bildeten doch diese tüchtigen und initiativen Emigranten eine grosse Konkurrenz für das einheimische Gewerbe. Der Rat verlangte, dass die Gesuchsteller genau angeben, wie viele fremde Personen sie in der Stadt beschäftigen wollten, welchen dann die Exemtion von allen Auflagen, Steuern und Diensten gewährt würde. Nach Ablauf der zehn Jahre sollte dann ein «Discours» gehalten werden, wie man alsdann diese Fremden halten wolle. Das Begehren, zwei französische Prediger zu unterhalten, wurde strikte abgeschlagen, da die Stadt sich «nit bey mitlen befinde, solches ihnen zuo prestieren». Am Schluss ihrer Antwort verlangte die Obrigkeit im Kriegsfalle noch die Erfüllung der militärischen Pflichten. Sollten die Lande während der zehn Jahre der Exemtion angegriffen werden, so müssten sie «Liebes und Leides» mit den Churern tragen und nach bestem Vermögen das Land beschirmen helfen.[46]

Die stadträtliche Antwort zeigt, in welcher Lage sich die Behörden befanden. Einerseits wollte die Obrigkeit diesen tüchtigen Protestanten beistehen, anderseits verlangte die enge Zunftordnung die Einschränkung der gewerblichen Tä-

45 SAC Ratsprotokoll 13 (1686–1689), P. 1.11, S. 136/137.
46 SAC do. S. 144–147.

tigkeit. Eine Zunftstadt, deren oberstes Prinzip es war, den Wettbewerbs- und Konkurrenzgedanken möglichst zu begrenzen, konnte unter keinen Umständen diesen initiativen Emigranten unbeschränkte Freiheiten gewähren. Nicht nur die Angst vor der gewerblichen Überlegenheit dieser Fremden prägte das obrigkeitliche Schreiben, sondern die Antwort war auch durchdrungen von dem konservativen Zunftgeiste, der sich dem Neuen, Unsicheren und Anmassenden entgegenstellte. Dieser den Fortschritt hemmende Zunftgeist und der Ausschluss von den Jahrmärkten führte dazu, dass die Flüchtlinge verarmten oder Chur verliessen.[47]

Im Jahre 1702 wollte der Nürnberger Kaufmann Andreas Pfaff in Chur einen Drahtzug einrichten. Er machte den Behörden den Vorschlag, «eine Fabrica von gezogenem Silber, dann vergulden, als auch von messing und versilberten Kupfern Drahtzug anzufangen, auch Tressportry, gold- und silbernen Spiryow, dann Samt- und flache Schnür, in summa, alles was von solchen Drahtzug kann gemacht werden, aufzurichten und in Gang zu bringen». Er beabsichtigte, zwei bis drei Meister und einige Weibspersonen aus Deutschland mitzubringen, um die hiesigen Bürger und deren Kinder zum Spinnen und Weben abzurichten. Sollten die fremden Arbeiter beschwerlich werden, so versprach er, sie wieder zurückzuschicken. Obwohl dieses Projekt 2000–3000 Personen Arbeit gebracht und manchen vom Bettelstab abgehalten hätte, konnte auch dieser Vorschlag nicht verwirklicht werden, Pfaffs Gesuch blieb unbeantwortet.[48]

1711 wünschte Rudolf Glogger von Herrliberg als Hintersäss aufgenommen zu werden. Als Florettweber wollte er «Florett und Seidengespinst, Trames und Organzini, auch wollene und seidene Crespon, item allerhand seidene und halbseidene Halstücher und mit der Zeit anderes mehr fabrizieren». Den Schlossern und Tischmachern versprach er Arbeit bei «Aufrichtung und Erhaltung der Webstühle und anderer Geschirr- und Handelsmobilien», und zudem war er bereit, den Wollwebern und Bürgerstöchtern seine Berufskenntnisse weiterzugeben. Es sei männiglich bekannt, welch grossen Nutzen die Fabriken und Manufakturen allerorts gebracht hätten. Um das einheimische Gewerbe zu schützen, versprach er, keinen offenen Laden zu führen.[49] All diese Versprechungen nützten jedoch nichts, die Zunftstadt Chur war noch nicht bereit, kleinere Industriebetriebe einzuführen.

Kehren wir wieder zu den Bürgerrechtsbedingungen zurück. Um zu erreichen, dass arme und vielleicht einmal unterstützungsbedürftige Personen vom Bürgerrecht ausgeschlossen blieben, bestimmte der Rat 1796, dass ein um das

47 Friedr. Pieth, Hugenotten u. Waldenser, S. 7.
48 SAG Landesakten 27. Okt. 1702, A II LA I. – Vgl. M. Hilfiker, Thomas Massner, S. 7.
49 SAC Protokoll der Schneiderzunft 1711–1761, Z. 2.5, S. 15/16.

Bürgerrecht sich meldender Hausvater eidlich erweisen müsse, dass er «ohne Salaria, Pensionen, Jahrgehalte, Mobilien und Bücher, nur allein an guten Kapitalien, liegenden Güthern oder auf Manufakturen, Fabriken und realen Handlungseffekten» ein Reinvermögen von wenigstens 8000 Gulden besitze.[50] Im gleichen Jahr verlangte die Stadt, dass die Bürgerrechtsanwärter «alle ohne Ausnahme von gutem Herkommen, ehelich und ehrlich erbohren, guten Namens seyn».[51] Ehrliche Geburt und guter Leumund sind die zwei neuen Bedingungen. Unter Leumund verstand die damalige Zeit in erster Linie nicht das sittlich-moralische Verhalten der Bürger, sondern die handwerkliche und gewerbliche Ehrlichkeit und Unbescholtenheit. Die Zunftprotokolle, welche über die Aufnahme berichten, kennen eine Zurückweisung eines Zunftwilligen aus sittlichen Gründen kaum. Folgendes Beispiel besitzt innerhalb der Churer Zunftgeschichte Seltenheitswert: Im Jahre 1787 wollte B. Abiss Mitglied der Schmiedezunft werden. Mit einem Verweis auf sein schlechtes Betragen wurde sein Gesuch jedoch abgewiesen, wobei die Zunft aber in Aussicht stellte, «ihn hierinnfahls zu begünstigen, wenn er proben einer gebesserten lebensart würde abgelegt haben».[52] Sicher war die gute alte Zeit in dieser Beziehung nicht besser. «Nicht nur Fluchen und Raufen, sondern Unsittlichkeit jeder Art war . . . an der Tagesordnung und bildete durchaus kein Hindernis der Zünftigkeit.»[53] Zudem war – obwohl spätestens im 16. Jahrhundert von der Obrigkeit schriftliche Leumundszeugnisse ausgestellt wurden[54] – die Kontrolle des Vorlebens eines Zunftwilligen bei der grossen Bevölkerungsbewegung schwierig.

Mit der zweiten Voraussetzung, der ehrlichen Geburt, stand es folgendermassen: Seit dem Mittelalter gab es sogenannte unehrliche Berufe. Da wir in den Churer Quellen keine diesbezüglichen Hinweise fanden, müssen wir die allgemeine Literatur[55] zu Hilfe nehmen. Diese bezeichnet unter anderem folgende Berufe als unehrlich: Spielleute, Zöllner, Stadtknechte, Schinder, Kesselflicker und Scharfrichter. Gemäss der Bestimmung von 1796 konnten somit deren Nachkommen weder das Churer Bürger- noch Zunftrecht erwerben.

Im Jahre 1774 beschlossen die Zünfte, dass kein Bürger in eine Zunft treten könne, bis er nach vollendeter Lehrzeit drei Jahre «stillgestanden». «Bei diesem Stillstehen aber soll es den Verstand haben, dass, wann einer wegen seiner Leibesdisposition oder anderer sufficienter Gründe ausserstande wäre, in die

50 SAC Druckschriftensammlung 1794–1797, Z. 6.41, 18. 3. 1796.
51 do.
52 SAC Schmiedezunft, Protokoll der Mehren 1775–1830, Z. 5.18, S. 65.
53 T. Geering, Handel u. Industrie der Stadt Basel, S. 60/61.
54 SAC Ratsakten 14. 4. 1577. Bürgermeister und Rat der Stadt Chur stellten ein solches im Jahre 1577 für Jeremias Gartmann aus Safien aus.
55 Vgl. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. II, S. 447.

Fremde zu gehen, er alsdann diese 3 Jahre zu Hause stillstehen möge.» Wer aber eines «gesunden, graden Leibes und Glieder» sei, der solle wandern.[56]

Mit dieser dreijährigen Wanderpflicht – die Meistersöhne waren davon entbunden[57] – erreichten die Zünfte, dass die Handwerker in der Fremde arbeiten mussten und somit auch mit den Methoden und mit der Arbeitsweise fremder Regionen und Länder vertraut wurden. Leider kehrte der Wanderbursche nicht nur mit neuen Kenntnissen und Fertigkeiten zurück, sondern oft hatte sich auch sein Benehmen verändert. Eine Verrohung der Sitten trat ein und auf der «Walz» gewöhnten sich viele eine recht flegelhafte Handwerksburschensprache an. Aus Bergers Arbeit sei folgende Handwerkssprache zitiert:

> Da sucht man nicht nach Arbeit, sondern schabt Buden ab. Hat man eine Anstellung gefunden, so ergattert man eine Klappe, eine Schlafstätte. Meistens ist das eine Gesellenherberge, wo einen der Schlummerbos oder der Vizebos, also der Herbergsvater oder der Hausknecht empfangen. Für das Übernachten entrichtet man nicht Schlafgeld, sondern Schlummerkies oder Schlummerpech... Dann tippelt man weiter, pennt bei Mutter Grün, vielleicht leistet man Bankarbeit. Dann kann es freilich passieren, dass ein Bettelvogt, Deckel, Greifer, Polyp oder Schugger erscheint, ein Wachtmann also. Vielleicht wandert man dann ins Kittchen, oder man zieht ins nächste Kaff.[58]

Brachte die Wanderpflicht auch Schattenseiten, so muss jedoch betont werden, dass nicht nur der Handwerks- und Gewerbestand profitierte, sondern auch der Einzelne in mancherlei Beziehung.

Zum Abschluss dieses Kapitels erwähnen wir noch eine Bestimmung, die den Erwerb des Bürger- und Zunftrechtes durch Abstammung regelt. Die Zunftverfassung bestimmt diesbezüglich, dass ein «jeglich ehlich kind, das mansnamen hat, sins vatters burgrecht und zunftrecht erben (mag), ye ains nach dem andren, ymar ewenklich, die will es stürett».[59] Nicht so entgegenkommend war man gegenüber den Bürgerstöchtern: «Item ain jegliche eliche tochter, wo sy ainen mann zu der ehe nimpt, mit vatter, mutter oder jr fründen willen, und der nit aigen ist, die hat halb burgrecht und zunfftrecht, ain halb sol jr mann...»[60]

56 SAC Protokoll der Schmiedezunft 1728–1774, Z. 5.20, S. 146.
57 M. Berger, Begründung des Churer Zunftregiments, S. 20.
58 do. S. 18, 20.
59 F. Jecklin, Materialien II, S. 5.
60 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6.13, S. 9/10.

IX. Zunftaufnahme und diesbezügliche Einschränkungen

Waren alle Bedingungen für die Zunftaufnahme erfüllt, so meldete sich der Zunftwillige bei der betreffenden Zunft an und konnte am St.Crispini- oder am Neujahrstag seine Aufnahme beantragen. Da die Zünfte die persönliche Anwesenheit des Bittstellers verlangten, wurde Florian Schorsch 1750 von der Schneiderzunft nicht aufgenommen, weil er in holländischen Diensten stand und somit das schuldige Gelübde persönlich nicht leisten konnte.[1] Bei der Eröffnung der Zunftversammlung stellte der Amtsoberzunftmeister die Frage, ob jemand da sei, der die Zunft begehre. Der Gesuchssteller musste nun mit seiner Verwandtschaft Ausstand nehmen, um eine offene Aussprache der Zunftmitglieder zu ermöglichen. Wurden keine Einwände erhoben, so musste das neue Zunftmitglied dem Amtsoberzunftmeister und dem Zunfthauptmann das Handgelübde leisten. Er gelobte, dass er das «handtwerckh jederzeit ehrlich treibe, das bott und verbot halte und allen gebührenden respekt und gehorsam leisten wolle».[2] Anschliessend durfte er während dem am gleichen Tag stattfindenden Crispini- oder Neujahrsessen am Vorgesetzten-Tisch Platz nehmen.[3]

Im Jahre 1761 wurde folgende Frage von den Zünften behandelt: Ist eine Zunft verpflichtet, einen Gesuchssteller, der wegen mangelnder Fähigkeit kein Handwerk erlernen konnte, anzunehmen, oder ist die ererbte Zunft allein schuldig, ihn aufzunehmen? Das Mehren aller 5 Zünfte entschied, dass ein Bürger, welcher das zwanzigste Jahr erfüllt habe, von jeder Zunft angenommen werden müsse, auch wenn er wegen mangelnder Fähigkeit kein Handwerk erlernen konnte und das Zunftrecht nicht ererbt habe. Der Zunft solle es jedoch freistehen, ihm den Eid anzuvertrauen. Wurde dem Zunftwilligen die politische Zugehörigkeit abgesprochen, so wurde er weder «in den zunftrodel gesetzt noch bey dem eidschwuhr abgelesen».[4]

1769 wird Moses Reisch mit dem Vorbehalt in die Pfisterzunft aufgenommen, dass er «aus gewissen und erheblichen ursachen halber von dem stimmen und mehren entlassen seyn solle; im übrigen lasst man ihm gleich einem anderen zunftbruder sein recht angedeyen»[5]. Während wir bei diesem Beispiel den Grund der Einschränkung nicht erfahren, wird im folgenden die Ursache genannt. 1788 nahm dieselbe Zunft Chr. Jecklin mit der Bedingung an, «dass aldieweilen er stum sey, man ihm die beneficien gleich andern herren zunfftbrü-

1 SAC Protokoll der Schneiderzunft 1711–1761, Z. 2.5, S. 299.
2 SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1719–1752, Z. 1.1, S. 25.
3 SAC Protokoll der Pfisterzunft 1787–1808, Z. 3.5, S. 171.
4 SAC Zunftbuch der Pfisterzunft 1581–1761, Z. 3.0, S. 91.
5 SAC Protokoll der Pfisterzunft 1736–1787, Z. 3.4, S. 259.

dern wolle zukommen lassen». Auf der Zunft aber dürfe er nicht neben andern Zunftbrüdern den Mahlzeiten beiwohnen; nur wenn sein Vater es verlange, solle man ihm, «was man andern in dem fahl gegeben, auch in sein haus geben».[6]

Nicht immer fällte die Zunft bei der Aufnahme eines Mitgliedes ein endgültiges Urteil über die Zulassung als vollberechtigtes Mitglied. So lesen wir 1796, dass Joh. Alb. Stecher «alle emolumenta wie jeder andere zunftbruder geniessen könne»; vom Stimmen und Mehren wurde er jedoch auf ein Jahr ausgeschlossen, «indeme man ihn zu diesem aus mehreren gründen nicht tüchtig finde».[7] Gleichzeitig gestand ihm die Zunft zu, in einem Jahr einen Wiedererwägungsantrag stellen zu dürfen.

In Ausnahmefällen war es nicht die Zunft, welche die Rechte eines Zunftgenossen einschränkte. Im Jahre 1806 bat L. Heym die Schuhmacherzunft, seinen Sohn vom Stimmen und Mehren zu entbinden, da er einsehe, dass dieser «sich nicht fähig genug befinde».[8]

Meistens wurden die Antragssteller am Aufnahmetag durch einhelliges Mehren als Zunftbrüder aufgenommen. Eine Ausnahme bildet Nicolaus Tennolin. 1739 wollte er in die Schuhmacherzunft aufgenommen werden. Diese verwies ihn jedoch an die Rebleutenzunft, da er das «Rebknechtenhandwerk treibe». Sollte er dort nicht aufgenommen werden, «so werde man ihm alljährlich, so fehrn die marendt gehalten, etwas in das haus schickhen, übrigens aber (solle er) keine andere gemeinsame zu geniessen haben».[9] Bei der Rebleutenzunft erging es Tennolin nicht besser, denn auch diese verweigerte ihm damals wie auch 1760 die Aufnahme «vornemlich in der betrachtung, dass solcher weder die zunftrechte ererbt noch weniger durch seine ... begangenschaft eines pflasterbuoben zu dieser löbl. zunft einiche aussprach habe».[10]

1634 weigerte sich die Schneider- und die Pfisterzunft, Lorentz Portta, der sich gemeldet und eingekauft hatte, aufzunehmen. Die Angelegenheit kam vor den Grossen und Kleinen Rat und wurde wie folgt entschieden: Wenn die Pfisterzunft nicht nachweisen könne, dass Portta zuerst bei der Schneiderzunft um die Zunftrechte angehalten habe, so müsse sie ihn, da er geachtet werde, als Zunftbruder aufnehmen. Weigere sie sich, «so soll den rhats- und gerichtspersonen (dieser Zunft) so lang nicht gebotten werden, bis sie den rhatschlag vollzogen haben werde».[11]

6 SAC do. 1787–1808, Z. 3.5, S. 10.
7 SAC do. S. 177.
8 SAC Protokoll der Schuhmacher 1775–1832, Z. 4.6, S. 253.
9 SAC Protokoll der Schuhmacher 1728–1743, Z. 4.5, S. 71.
10 SAC Protokoll der Rebleuten 1753–1796, Z. 1.2, S. 43.
11 SAC Ratsprotokoll IV (1630–1641) P. 1.3, S. 414.

X. Zunfteintritte und Zunftwechsel

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Anzahl der Zunfteintritte in die 5 Zünfte während verschiedenen Zeitabschnitten:

	Rebleuten	Schuhmacher	Schneider	Schmiede	Pfister
1630–1650	8	38	52	23	30
1700–1720	26	48	45	53	38
1770–1790	21	33	36	55	22
1819–1839	61	60	40	86	56
	116	179	173	217	146

In bezug auf die Gesamtzahl der Aufnahmen zeigt sich uns folgende Reihenfolge: Schmiede, Schuhmacher, Schneider, Pfister, Rebleuten. Vergleichen wir diese Tabelle der Zunfteintritte mit der Zusammenstellung der Mitgliederzahl von 1630–1830[1], so sehen wir die Reihenfolge bestätigt.

Bevor wir auf den Wunsch oder die Notwendigkeit eines Zunftwechsels eintreten, besprechen wir die Möglichkeiten, die ein Zunftgenosse besass, um sich noch ausserhalb seiner Zunft zu betätigen. Diesbezüglich enthält die Zunftverfassung die Bestimmung: «Item jn welhe zunft ein jeglich hantwerch getaillt, . . . darjn sol es ouch beliben.» Jedem Handwerker war es jedoch erlaubt, neben seinem Beruf noch ein Gewerbe seiner Zunft auszuüben. Wollte ein Zunftgenosse aber ein Gewerbe betreiben, das nicht in seiner Zunft eingeteilt war, so musste er dieses Gewerbe kaufen, wobei er für ein Jahr 10 Schillinge, für ein halbes 5 Schillinge und für ein Vierteljahr 5 Plappart zu bezahlen hatte.[2]

Es zeigt sich, dass die Zunftgesetze zwischen Handwerk und Gewerbe einen grossen Unterschied machten. Musste der Handwerksmann zur Ausübung seines Berufes in die entsprechende Zunft eintreten, so waren die Gewerbetreibenden, welche man im 15. und 16. Jahrhundert auch die «gewerbigen oder werbenden»[3] Leute nannte, dazu nicht verpflichtet.

Damit das Hin- und Herspringen von einer Zunft in die andere nicht zu grosse Ausmasse annahm, wurde 1577 festgesetzt, dass jeder Bürger die Gründe seines Zunftwechsels Bürgermeister, Rat und Gericht vorbringen müsse. Wur-

1 Siehe Zunftprotokolle und Zunftrodel; vgl. auch S. 42/43.
2 F. Jecklin, Materialien II, S. 5.
3 O. Stolz, Geschichte des Zollwesens, Verkehrs u. Handels, S. 200.

den seine Begründungen als rechtmässig anerkannt, musste er sich mit der Zunft, die er verlassen wollte, «betragen nach erkantnus eines bürgermeisters und raths». Lehnte die Obrigkeit seinen Antrag ab, so musste er auf der Zunft, die er angenommen hatte, verbleiben.[4] Ein Beispiel aus dem Jahre 1755 zeigt, dass diese Bestimmung eingehalten wurde. Damals wies man J. Loretz zur Geduld, «alldieweilen er sich nicht gemäss dem fundamentalgesätz vorher bey einer wohlweisen oberkeit gebührend gemeldet und die gründ seiner begehrten entlassung angezeigt»[5]. Bei einem berufsbedingten Zunftwechsel musste der Gesuchssteller der alten Zunft schriftlich bestätigen, dass er sein bisher ausgeübtes Handwerk aufgebe und auch kein anderes seiner ehemaligen Zunft ergreifen werde.

Aus dem Jahre 1825 stammt folgendes interessante Beispiel: Chr. Ernst Killias wollte nur mit der bestimmten Bedingung in die Rebleutenzunft übertreten, «wann er bei der bevorstehenden wahl eines neuen zunftdieners als solcher ernannt werde, ansonsten er sich den rücktritt auf seine frühere zunft erlauben müsste».[6]

Neben dem beruflichen Weiterkommen konnte natürlich auch die politische Karriere einen Zunftwechsel veranlassen. Wie wir gesehen haben, trat der Churer Aristokrat in diejenige Zunft, in der er möglichst schnell politisch weiterkam.[7]

Waren alle Bedingungen für einen Zunftwechsel erfüllt, so wurde bei der Entlassung noch «ein Auflag» gemacht. Die Zunftverfassung bestimmte, dass für einen Wechsel «zwyg pfund pfenning»[8] bezahlt werden mussten; somit wurde für den Zunftübertritt 1 Pf. Pfen. weniger verlangt als für die Zunftaufnahme. 1723 beschloss die Pfisterzunft, von einem Handwerker oder Gewerbetreibenden 8 lb für einen Übertritt zu fordern, also gleichviel wie für den Einkauf. Übte ein Zunftgenosse keinen Beruf aus, so lag es bei der Zunft, «nach gstaltsame der sachen ihm den auflag zu machen».[9]

Betrachten wir die Anzahl der Zunftwechsel vom 17. Jahrh. bis zur Zunftauflösung im Jahre 1839, so wurden innerhalb der 5 Zünfte folgende Übertritte vorgenommen:[10]

von Rebleuten 6	von Schneidern 8	von Pfistern 16
von Schuhmachern 9	von Schmieden 10	

4 SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6.13, S. 6.
5 SAC Protokoll der Schneiderzunft 1711–1761, Z. 2.5, S. 355.
6 SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1803–1840, Z. 1.4, S. 194.
7 Siehe S. 43.
8 F. Jecklin, Materialien II, S. 5.
9 SAC Protokoll der Pfisterzunft 1708–1756, Z. 3.3, S. 143.
10 Siehe Zunftprotokolle und Zunftrodel.

Zählen wir die Zunftwechsel aller Zünfte zusammen, so erhalten wir die Summe von 49. Während rund 200 Jahren wechselten also ungefähr 50 Mitglieder ihre Zunft, d. h. alle 4 Jahre wurde innerhalb der 5 Zünfte ein Übertritt vorgenommen. Diese Anzahl ist sicher nicht als hoch zu bewerten und beweist, dass die einschränkenden Vorschriften bei einem Zunftwechsel wirksam waren.

XI. Der Verlust der Zunftzugehörigkeit

Jede menschliche Interessengemeinschaft muss Gesetze und Vorschriften erlassen, um innerhalb ihrer Mitgliedschaft Ordnung und Disziplin zu erreichen. Werden diese gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet oder hintergangen, so greift die Gemeinschaft gegenüber dem fehlbaren Mitglied zu Massnahmen. Neben den kleineren Vergehen der Zunftgenossen, die mit der obligaten Zunftbusse von 5s geahndet wurden, kannte das Churer Zunftwesen auch den zeitlich beschränkten Zunftausschluss. Die Suspension wurde ausgesprochen, wenn finanzielle oder disziplinarische Vergehen vorlagen. 1729 bestimmte die Schneiderzunft, dass den Zunftgenossen, welche ausgesprochene Bussen nicht bezahlten, nicht mehr «zur gmeindt gebotten» werden solle[1], und im gleichen Jahre suspendierte die Schuhmacherzunft mehrere Mitglieder für ein halbes Jahr, «weilen sie über ein ergangenes mehren und gethanes verbot gehandelt».[2] Die Schmiedezunft verordnete 1821, «dass der, welcher nicht erscheint, wenn beym eid auf die zunft gebothen wird», ohne sich auf die gesetzliche Art beim Amtsoberzunftmeister entschuldigt zu haben, für ein Jahr von den Versammlungen der Zunft ausgeschlossen werde.[3] Schliesslich betrachtete die Zunft vogteigerichtlich belastete Mitglieder als ehrlos und suspendierte sie.[4]

Die Verkoppelung des Bürger- und Zunftrechtes wurde nicht nur bei der Bürgeraufnahme sichtbar, sondern auch bei der Aufgabe des Bürgerrechtes. Diesbezüglich enthält die Zunftverfassung die Bestimmung: «Welher ouch sin burgrecht uff git, der hat sin zunft on gnad verlorn und wirt er wider umb burger, so mûs (er) die zunft kouffon, glich als ob er nie burger gewesen wer.»[5] Die Aufkündigung des Bürgerrechtes konnte nur im Einverständnis mit den Stadtbehörden wirksam werden. Bevor der Rat das Bürgerrecht «aufnahm», musste der auf sein Recht Verzichtende vor Bürgermeister und Rat erscheinen. Wenn er während seiner Bürgerrechtszeit mit jemandem «spän und stöss» hatte, so musste er vor dem Wegzuge in der Stadt Chur «recht geben und nehmen» und die Auseinandersetzung «nirgents hinziechen dann nach ordnung des stadtrechts». Wer diese Bestimmung nicht beachtete, «den will man für ein ehrlos man halten... dem weder treu noch ehr zu vertraun ist».[6]

Die Ausbürgerung erfolgte also nur, wenn der Wegziehende seinen Pflichten gegenüber der Stadt nachgekommen war. Der Ausgebürgerte erhielt sein Mann-

1 SAC Protokoll der Schneiderzunft 1711–1761, Z. 2.5, S. 101.
2 SAC Protokoll der Schuhmacherzunft 1728–1743, Z. 4.5, S. 15.
3 SAC Schmiedezunft, Protokoll der Mehren 1775–1830, Z. 5.18, S. 479.
4 SAC Protokoll der Pfisterzunft 1708–1756, Z. 3.3, S. 228.
5 F. Jecklin, Materialien II, S. 6.
6 SAC Churer Stadtrecht 1461, V. 1.0, S. 157/158.

recht zurück und somit bestätigte die Stadt, dass der Aufsagende in Ehren verabschiedet wurde.

Bestraften die Zünfte kleine und mittelschwere Vergehen mittels Zunftbusse und Zunftsuspension, so kannten die städtischen und zünftischen Gesetze aber auch den Bürger- und Zunftrechtsentzug. Besonders streng wurde darauf geachtet, dass ein Bürger «keinerlei sache oder neuerungen wider gemeiner stadt fundamentalsazungen- und zunftbücher- und wohlhergebrachten gebräuchen»[7] postulierte. Mitbürger, die auf der Zunft oder an andern Orten «etwas wider das heimbliche mehren und den eidt, womit dasselbige verknöpft, wie auch wider die eingerichtete losung der ämbtern geredt oder vorgenommen»[8] haben, sollten vom Bürgerrecht ausgeschlossen werden. Auch die «Ordnung wider das Practicieren» vom Jahre 1724 drohte mit dem Zunftausschluss: Zunftgenossen, die vor den Wahlen für ihre Person warben und auf Stimmenkauf ausgingen, sollten für meineidige Leute gehalten und «allen künfftigen ehrenämbtern ohnfähig sein . . . und nicht neben andern ehrlichen burgern sitzen und stimmen mögen».[9]

Um bei der Bürgerrechtseröffnung oder -schliessung möglichst wahrheitsgetreue Angaben zu erhalten, wurde schon bei der Bürgeraufnahme oder bei der Schliessung des Bürgerrechtes mit dem Entzug des Bürger- und Zunftrechtes gedroht. 1705 kamen Obrigkeit und Zünfte überein, für 30 Jahre keine Bürger mehr aufzunehmen. Um dieses Gesetz leichter einhalten zu können, wurde bestimmt, dass jeder Mitbürger, der während dieser Zeit einem Hintersassen oder Fremden das Bürgerrecht antrage oder zur Annehmung neuer Bürger raten würde, sein Bürgerrecht «ohne gnad» verloren habe.[10] 1796 musste bei der Bürgerrechtseröffnung eine Vermögenserklärung abgegeben werden, da ein bestimmtes Kapital verlangt wurde. «Sollte sich aber ergeben, dass innert zehn Jahren sich erfinden würde, dass einer von den neu angenommenen Bürgern diejenigen Mittel, die er bei der Annahme eidlich angegeben, damals nicht wirklich gehabt hätte, so solle er sowohl des erlangten Bürgerrechts als auch des dafür bezahlten Einkaufgeldes verlustig und noch dazu gesetzmässig bestraft werden.»[11] Die gleiche Strafe drohte gemäss dieser Bürgerrechtseröffnung einem Neubürger, wenn er innert 10 Jahren wegen Kriminalverbrechen abgestraft oder auch «in exklusion» geraten sollte.[12]

7 SAC Druckschriftensammlung 1794–1797, Z. 6.41.
8 SAC Protokoll der Pfisterzunft 1708–1756, Z. 3.3, S. 280.
9 SAC Zunftbuch der Pfisterzunft 1581–1761, Z. 3.0, S. 83/84.
10 SAC Stadt - u. Landessachen 1660–1740, Z. 6.0, S. 112.
11 SAC Druckschriftensammlung 1794–1797, Z. 6.41.
12 do.

Dass auch konfessionelle Fragen einen Bürgerrechtsentzug bewirken konnten, zeigt folgende Gesetzesbestimmung:

> Sofern ein burger, wass standts und condition er immer seyn möchte, eine papistische persohn heurathen thäte, welche sich nicht alsbald freywillig zu unserer heiligen evangelischen religion bekennen und in unserer kirch sich nicht copulieren und dieselbige nicht beständig besuchen, darby leben und sterben, auch die kinder in unserer heiligen religion nicht auferziehen würde, solle derselbige samt seinen kindern... das burgerrecht gäntzlichen verlohren haben... und ihnen auch gar kein hindersitz allhier gestattet werden.[13]

Auch säumige Steuerzahler mussten mit dem Verlust des Bürgerrechtes rechnen. Dass auch in früheren Jahren vielen Bürgern das Steuerzahlen schwer fiel, zeigt das Jahr 1578. Damals wurde zur Kirche gerufen, um den säumigen Zahlern einen letzten Termin zu setzen. Um die Wirkung dieses Aufrufes zu erhöhen, drohte man gleichzeitig mit dem Bürgerrechtsentzug.[14]

Abschliessend erwähnen wir noch eine Bestimmung aus der Zunftverfassung, die sich ausschliesslich an die Handwerker richtete: «Item welher ouch mit můt willen uss siner zunfft fer und jar und tag sin hantwerch nit tribi, der hat sin zunft verlorn und můss sy anderst kouffen, wil er darin sin.»[15] Dass diese Gesetzesbestimmung nicht immer eingehalten wurde, zeigt folgendes Beispiel aus dem Jahre 1739: Meister Anthony Bilgeri hatte, da er für die Stadt die Obertorer Säge betrieb, seit 20 Jahren das Barbiererhandwerk nicht mehr ausgeübt. Nachdem die Obrigkeit ihn entlassen hatte, war er gezwungen, sein ehemaliges Handwerk wieder zu ergreifen. Deshalb bat er die Meisterschaft, ihn wieder «einzuverleiben», was ihm unter der Bedingung, dass er jedem Meister 3 bz bezahle, auch gewährt wurde.[16] Meister Bilgeri war also, obwohl es dem Gesetz entsprochen hätte, von der Zunft nicht ausgeschlossen worden und musste deshalb auch nicht den Einkaufspreis bezahlen.

13 SAC Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, V. 4.0, S. 120.
14 SAC Ratsprotokoll II (1555–1581), P. 1.1, S. 255.
15 F. Jecklin, Materialien II, S. 6.
16 SAC Lehrknabenaufdingbuch der Pfisterzunft 1670–1837, Z. 3.8, S. 161/162.

XII. Zusammenfassung

Churs Wandel zur Zunftstadt hat sich – im Gegensatz zu Zürich, Konstanz und Lindau – eher ruhig und ohne Aufstände vollzogen, da zwischen den Geschlechtern und der «Gemeinde» keine Kluft bestand. Die Schiedssprüche von 1422 und 1428 zeigen uns, dass die Bürgerschaft geschlossen gegen die bischöfliche Herrschaft ankämpfte. Da der Stadtherr sich oft der zünftischen Entwicklung zur «Demokratie» entgegenstellte, konnten Zunftorganisation und Zunftverfassung erst eingeführt werden, nachdem der Handwerksstand auch die wirtschaftliche und politische Macht an sich gerissen hatte. Anhand der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung erkennen wir, dass die freien städtischen Handwerker hartnäckig und zielbewusst für die Einführung der Zunftordnung kämpften. Bestimmten im 13. und 14. Jahrhundert die Geschlechterfamilien die Stadtpolitik, so verlangte zu Beginn des 15. Jahrhunderts der wirtschaftlich erstarkte Handwerkerstand das Mitbestimmungsrecht. Stationen dieses Machtanstiegs bilden einerseits die Durchbrechung der einseitigen bischöflichen Ratswahl, die Aufstellung eines Grossen Rates aus der «Gemeinde» und die Einführung des Bürgermeisteramtes, andrerseits die Entwicklung der städtischen Leihe, das Kaufhaus, die Sust, das «Ungelt» wie auch der Salzhandel.

Die Zunftverfassung, nach dem Stadtbrand von 1464 mit kaiserlicher Erlaubnis, aber gegen den Willen und hinter dem Rücken des damaligen Bischofs eingeführt, ist das Ergebnis der demokratisch-handwerklichen Bewegung des 15. Jahrhunderts. Bestimmt waren es nicht hörige Handwerker und Gewerbetreibende, die den Weg zur Zunftverfassung bestimmten, sondern die selbstbewusste freie Handwerkerschaft. Dabei war der Sieg der Zunftidee so gross, dass Zunft- und Stadtverfassung identisch wurden. Die Zunfteinteilung bestätigt uns, dass die Geschlechter damals keine Machtstellung mehr besassen und kaum ein von der übrigen Bürgerschaft getrenntes Leben führen konnten. Finden wir in vielen Städten neben den Handwerkszünften noch Gesellschaften der Adligen und Kaufleute, so wurde in Chur die gesamte Bürgerschaft in 5 Zünfte eingeteilt, wobei bei der Aufteilung und Zusammensetzung der Korporationen die politischen, wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Momente die entscheidende Rolle spielten. Ob handwerkliche Bruderschaften die plötzlich entstandenen Zünfte vorbereitet und herangeführt haben, konnten wir nicht mit Sicherheit nachweisen; sicher ist nur dies, dass die Rebleute schon vor der Zunftgründung eine Gemeinschaft bildeten und als Bruderschaft auftraten.

Da die Zünfte fortan alle Bereiche des städtischen Lebens bestimmten, ist es verständlich, dass bei der Bürger- und Zunftaufnahme politische wie auch wirt-

schaftliche Bedingungen erfüllt sein mussten. Waren es zu Beginn der Zunftherrschaft nur wenige, so vervielfachten und verschärften sie sich seit dem 16. Jahrhundert, um in der Neuzeit nur noch Instrumente zünftischer Interessenpolitik zu verkörpern. Sobald Handwerk und Gewerbe genügend besetzt waren, erschwerte oder verhinderte die Obrigkeit auf Drängen der Zünfte die Bürgerrechtserwerbung; im 17./18. Jahrhundert kam es so weit, dass jahrzehntelang keine Bürgeraufnahmen mehr erfolgten.

Stadt und Zunft regelten nicht nur die Aufnahme in ihre Interessengemeinschaft, sondern auch den Verlust des Bürger- und Zunftrechts. War einerseits die Aufkündigung des Bürgerrechts nur möglich, wenn der Wegziehende seinen Pflichten gegenüber Stadt und Zunft nachgekommen war, so bedingten andrerseits Neuerungen wider die Stadtgesetze, unrichtige Vermögenserklärungen u. a. m. den Bürgerrechtsentzug. Die Zünfte kannten neben der Zunftbusse, die für kleinere Vergehen ausgesprochen wurde, bei groben Verstössen gegen die Zunftordnung die zeitlich beschränkte Suspension oder den Zunftausschluss.